Die Zuhälterei

nach dem

Reichsstrafgesetzbuch und den neuen Strafgesetzentwürfen

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Gerhard Sauter

Referendar

aus Feuerbach, Jahnstr. 8

Druck von Wilhelm Heppeler in Stuttgart

1931

Referent:

Professor Dr. Schoetensack

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550003_0072

Inhalts-Verzeichnis

I. Einleitung 11

§ 1. Allgemeines 11
§ 2. Die Rechtsverhältnisse vor Einführung des Zuhälterparagraphen . . 13
§ 3. Charakteristik des Zuhälters und seines Verhältnisses zur Dirne . . 15
§ 4. Systematische Stellung der Zuhälterei 18
§ 5. Die Begriffsbestimmung des Gesetzes 23

II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale 29

§ 6. Die beiden Alternativen gemeinsamen Merkmale 29
§ 7. Die besonderen Merkmale der ausbeuterischen Zuhälterei 38
§ 8. Die besonderen Merkmale der kupplerischen Zuhälterei 48

III. § 9. Die qualifizierte Zuhälterei 57

IV. § 10. Strafe, Versuch, Teilnahme 61

V. Einheit und Mehrheit des Delikts 64

§ 11. Das Verhältnis der beiden Alternativen zueinander 64
§ 12. Das Verhältnis zur Kuppelei 67

VI. Reformbestrebungen 71

1. Der Vorentwurf vom Jahre 1909 71
2. Der Gegenentwurf vom Jahre 1911 77
3. Der Entwurf der Strafrechtskommission vom Jahr 1913 79
4. Der Entwurf von 1919 82
5. Der amtliche Entwurf von 1925 (Reichsratsvorlage), und der Entwurf von 1927 (Reichstagsvorlage) 85
6. Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der 1. Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Oesterreichischen Strafrechtskonferenzen 89

VII. Die Zuhälterei in neueren ausländischen Strafgesetzbüchern und Entwürfen 90

Literatur-Verzeichnis

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Leipz.-Erlgn. 1922.
Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Berl. 1925.
Aschrott u. v. Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. 2. Bd. Berlin 1910.
Bacharach: Der Begriff der Kuppelei. Inaug.-Diss. Breslau 1911.
Bartolomäus: Die sog. Sittlichkeitsstraftaten, in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 25, S. 123 ff.
Binding: Grundriß des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. Leipzig 1913.
— Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1885.
— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, bes. Teil. 1. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1902.
Bloch: Der Zuhälterparagraph (§ 181 a) im Reichsstrafgesetzbuch und im Vorentwurf zu einem dtsch. Strafgesetzbuch, Inaug.-Diss. Heidelbg. 1913.
D. J. Z. = Deutsche Juristenzeitung.
E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs, v. 14. 5. 1927, Reichstag III. 1924/27; Druckf. Nr. 3390.
Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch:
1. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission (1913). Berlin 1921.
2. Teil: Entwurf von 1919. Berlin 1921.
3. Teil: Denkschrift zu dem Entwurf v. 1919. Berlin 1921.
Ebermayer: Lobe, Rosenberg, das Reichsstrafgesetzbuch. Erläuterungen unter bes. Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Berlin-Leipzig 1929; 4. vermehrt. u. verbess. Aufl.
Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1. Bd. Berlin 1904.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 18. Aufl. Tüb. 1929.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt, nebst Begründung. Berlin 1911 (GE.)
Goldfrank: Das Verhältnis zwischen Zuhälterei und Kuppelei. Inaug.-Diss. Würzburg 1922.
Goltd. = Goltdammer, Archiv f. Strafrecht und Strafzrozeß, hrsg. v. Kohler.
Grünebaum: Zur Frage des Arbeitshauses im V. E. d. Deutschen Strafgesetzb. in Monatschr. f. Kriminalpsychol. und Strafrechtsref. 8. Jahrg. Heidelberg 1912, S. 82 ff.
Hamann: Die ausbeuterische Zuhälterei (§ 181 a Abs. 1, 1. Teil StGB.). Inaug.-Diss. Rostock 1914.
Hartung: Der Zuhälterparagraph (§ 181 a StGB.). Inaug.-Diss. Lpz. 1907.
Heilborn: Gesetz betr. Aenderungen u. Ergzgn. des StGB. v. 25. 6. 1900.
Heindl: Der Berufsverbrecher. 2. Aufl. Berlin 1926.
Herr: Der Begriff des Zuhälters, in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 21, S. 805 ff.

Jaffa: Der Begriff des Zuhälters im Reichsstrafgesetzbuch Inaug.-Diss. Rostock 1902.
Hegler: Die Merkmale des Verbrechens in Zeitschr. Bd. 36.
J. W. = Jurist. Wochenschr., Org. d. deutschen Anwaltvereins, herausgeg. v. Neumann.
Kauffmann: Der Begriff des Zuhälters im Reichsstrafgesetzbuch. Inaug.-Diss. Heidelberg 1906.
Kolligs: Einige Bemerkungen zur lex Heinze, i. d. D. J. Z. 1901, S. 183.
Komm.Ber. I = Bericht der 8. Reichstagskommission vom 22. 3. 1893, Stenogr.Ber. 1892/93, 2. Anl.Bd., Akt, Stück Nr. 173, S. 928.
Komm.Ber. II = Bericht der 9. Reichstagskommission v. 16. 3. 1898, Stenogr. Ber. 1897/98, 3. Anl.Bd. Akt. Stück Nr. 191, S. 1752 ff.
Komm.Ber. III = Bericht der 11. Reichstagskommission v. 10. 5. 1899, Stenogr. Ber. 1898/1900, 3. Anl.Bd. Akt. Stück Nr. 312, S. 2087 ff.
Landsberg: Die Grundlagen der Kriminalpolitik i. d. Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsref. 7. Jahrg. Heidelberg 1911. S. 655.
v. Lilienthal: Beiträge zur Lehre v. d. Kollektivdelikten. Leipzig 1879.
v. Liszt: Das gewerbsmäßige Verbrechen in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 21, S. 121.
— Lehrb. d. deutschen Strafrechts. 25. Aufl. besorgt v. Eberhard Schmidt, Berlin u. Leipzig 1927.
Luz: Das Verbrechen in der Darstellung des Verbrechers, Heidelberg 1927.
Meyer: Strafrechtl. Fragen aus der Praxis, zur Anwend. des § 181 a StGB., in Seufferts Blättern f. Rechtsanwendung, 67. Jahrg., S. 341 ff.
Meyer, Bruno: „Sittlichkeits"-Verbrechen? Berlin 1911.
Mittermaier: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit in „vergleichende Darst. des deutsch. u. ausländ. Strafrechts", von Birkmeyer u. a., bes. Teil Bd. 4, 1906, S. 187 ff.
Müller: Die Lex-Heinze. Inaug.-Diss. Freiburg 1900.
Mumm: Zur lex Heinze, im Recht. 1901, S. 588.
Oesterr. kriminalist. Vereinigung: Der deutsche Strafgesetzentwurf, Berichte u. Abänderungsvorschläge bei der 1. Tagung der Oe. K. V. v. 13. bis 15. 10. 1921. Herausgeg. v. W. Gleispach. Leipzig 1921.
v. Olshausen: Komm. z. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1927.
Oppenhoff-Delius: Komm. z. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.
Ostwald: Das Zuhältertum in Berlin. 8. Aufl. 5. Bd. Großstadtdokumente.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafs.
Recht = Das Recht, Rundschau f. d. deutschen Juristenstand, herausgeg. v. Soergel.
Zur Reform des Sexualstrafrechts: Sexus.; Monographien a. d. Institut für Sexualwissenschaft in Berlin, herausgeg. v. Magnus Hirschfeld. Bd. IV. Bern und Leipzig 1926.
Reform des Strafrechts: Kritische Besprechung des amtl. Entwurfs eines allg. deutsch. StGB., herausgeg. v. Aschrott u. Kohlrausch. Berlin u. Leipzig 1926.
Rüdorff: Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. 4. Aufl., v. Stenglein. 1892.
Rupprecht: Strichjungen, in Monatsschrift f. Kriminalpsych. und Strafrechtsreform. 8. Jahrg. Heidelberg 1912, S. 221 ff.
Schlecht: Lex Heinze. Im Gerichtssaal, Bd. 60, S. 1 ff.

Schmidt-Ernsthausen: Die Zuhälterei im Deutschen Reichsstrafrecht, in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 24, S. 184.
Schoetensack: Unbestimmte Verurteilung; kritische Beiträge zur Strafrechtsreform; herausgeg. v. Birkmeyer und Nagler. Heft 6. Leipzig 1909.
Schopenhauer: Die beiden Grundprobleme der Ethik (behandelt in 2 akadem. Preisschriften).
Schneider: Die Zuhälterei (§ 181 a StGB.) mit besonderer Berücksichtigung der Entwürfe. Würzburg 1926.
Schwartz: Kommentar z. Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich. Berlin 1914.
Stenogr. Berichte = Stenogr. Berichte üb. d. Verhandlungen des Reichstags.
Sexual-Probleme = Zeitschr. f. Sexualwissenschaft und Sexualpolitik.
Stenglein: Lex-Heinze redivivа in der D. J. Z. 1899, S. 137 ff.
v. Tattenbach: Die Zuhälterei Inaug.-Diss. Würzburg 1915.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, bearbeitet v. d. hiezu bestellten Sachverständigenkommission, veröffentl. auf Anordnung des Reichsjustizamts nebst Begründung. (1909).
Voß: Ueber den Begriff der Ausbeutung in Goltd. A. Bd. 52.
— Ueber Konkurrenz und Begehungsformen der Zuhälterei in Goltd. A. Bd. 58, S. 435 ff.
Wulffen: Der Sexualverbrecher. Berlin 1910.
Zeitschr. = Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, herausgeg. v. Liszt und v. Lilienthal.

Literatur zu den ausländischen Gesetzen und Entwürfen

Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 23. 7. 1918, nebst Begründung.
Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuchs, übersetzt von Demetrius G. Venturas. Berlin und Leipzig 1928. In Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 47.
Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, in deutscher Uebersetzung von K. Bunge. Berlin u. Leipzig 1928. In Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 48.
Das Belgische Strafgesetzbuch, in deutscher Sprache herausgeg. von M. Debler und F. Norden. Brüssel 1918. Buchdruckerei Tr. Rein.
Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien, nach der amtlichen Ausgabe des Justizministeriums übersetzt und herausgegeben von Zivko Topalovits und Hans Landsberg. Berlin 1911. Verlag J. Guttentag. In Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher.
Das türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926. Uebersetzt von K. Ziemke. Berlin u. Leipzig 1927. In Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 46.

Die Belegstellen der Kommentare beziehen sich, soweit nichts anderes bemerkt, auf die Erläuterungen zum § 181 a StGB.

I. Einleitung.

§ 1. Allgemeines.

Im Jahre 1891 hatten sich die Eheleute Heinze vor dem Berliner Schwurgericht wegen der Ermordung eines Nachtwächters zu verantworten. Heinze wurde als Täter verurteilt. Dieser Mordprozeß rief in der gesamten Oeffentlichkeit deshalb ein gesteigertes Interesse wach, weil sich der noch jugendliche Täter als der Zuhälter seiner Ehefrau, einer älteren Dirne, herausstellte. Die Verhandlungen ergaben ein erschütterndes Bild sittlicher Verkommenheit. Daneben aber wurde man auf eine Menschenklasse aufmerksam, der man bisher nicht die erforderliche Beachtung geschenkt hatte, und gegen die man nach dem damaligen Stand der Gesetzgebung nicht in dem Umfang einschreiten konnte, wie es wünschenswert erschien. Eine ausführliche Erörterung der Entstehungsgeschichte der lex Heinze, die ein Produkt achtjähriger parlamentarischer Kämpfe darstellt, erübrigt sich, weil hierüber schon umfassende Arbeiten vorliegen.[1])

Wenn auch die lex Heinze und der § 181 a unseres Strafgesetzbuchs vielleicht noch die Spuren dieses Kampfes tragen, so bedeutet doch der Zuhälterparagraph trotz aller Anfeindungen[2]) einen erfreulichen Fortschritt auf dem Wege der Verbrechensbekämpfung und ein taugliches Mittel zur Verbrechensverhütung.

Der gegen das Zuhältertum gerichtete § 181 a, der durch das Reichsgesetz vom 25. 6. 1900 in unser Reichsstrafgesetzbuch eingeführt worden ist, lautet:

> „Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheits-

[1]) Vgl. Müller a. o. O. S. 5—62.
Hartung a. o. O. S. 1—12.
lex Heinze in Bibliothek für Politik und Volkswirtschaft, Heft 3, Berlin 1901.

[2]) Bruno Meyer a. o. O. S. 134 bezeichnet den Zuhälterparagraphen als eine geradezu ungeheuerliche Leistung der Gesetzgebung.

mäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt, oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein."

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

§ 362 Abs. 3 und 4 lautet:

„Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6, 6a kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten."

Das Zuhältertum steht in engstem Zusammenhang mit der Prostitution. Zuhältertum ist ohne Prostitution gar nicht denkbar. Während letztere aber an sich juristisch irrelevant ist und nur als soziale Erscheinung gewertet werden darf, richtet sich der Kampf des Strafrechts gegen das Zuhältertum, das neben der Kuppelei und dem Mädchenhandel eine gemeingefährliche Begleit- und Folgeerscheinung der Prostitution darstellt. Um das Wesen der Zuhälterei zu erfassen, ist es notwendig, die Prostitution als deren Quelle einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Unter Prostitution verstehen wir die gewerbsmäßige, entgeltliche Verübung geschlechtlicher Handlungen zum Zwecke geschlechtlicher Erregung. Die Prostituierten rekrutieren sich grundsätzlich aus dem weiblichen Geschlecht; aber es gibt auch eine männliche Prostitution, die sich hauptsächlich in Großstädten findet. Für die Frage der Bekämpfung und Strafbarkeit der Zuhälterei spielt es keine Rolle, in welcher Form die Prostitution betrieben wird: der Gesetzgeber kann die Prostitution unterdrücken, er kann

sie ignorieren oder er kann die Grenzen vorschreiben, die sie einzuhalten und innerhalb derer sie sich zu bewegen hat. Immer wird und muß der Gesetzgeber bemüht sein, die Nutznießer der Prostitution strenger Strafe zu unterziehen. Die Prostitution ist in der Literatur in ethischer, sozialer und hygienischer Beziehung gewürdigt worden, und so verschieden die Ansichten über ihre Verwerflichkeit oder Ausrottbarkeit lauten mögen, so wird sich doch nie eine Rechtfertigung für das Zuhältertum finden lassen.

§ 2. Die Rechtsverhältnisse vor Einführung des Zuhälterparagraphen.

Schon vor dem Inkrafttreten der lex Heinze bestand eine, wenn auch nur beschränkte Möglichkeit, den Zuhälter zur Verantwortung zu ziehen. Man suchte seine Tätigkeit im Rahmen der Kuppelei zu bestrafen und erblickte in dem Schutz, den er der Prostituierten gegen Entgelt gewährte, ein Vorschub leisten für die Unzucht durch Vermittlung, Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit.[1])

Dieser Tendenz war die Rechtsprechung des Reichsgerichts in zwei Urteilen noch förderlich. Beim ersten Urteil, das im Jahre 1884 gefällt wurde,[2]) handelte es sich um folgenden Sachverhalt: Der Angeklagte war Zuhälter einer unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehenden Dirne; als solcher war er ihr abendlicher Begleiter auf der Straße; beim Herannahen von Polizisten nahm er sie unter den Arm und führte sie fort. Er wies sie auch auf eventuell in Frage kommende Liebhaber hin oder machte sie auf Polizeibeamte aufmerksam, wenn sie mit ihren Liebhabern und Kunden verhandelte. Verkehrte sie in ihrer Wohnung mit Männern, so hielt er sich dort öfters auf, um sie nötigenfalls zur Bezahlung oder Entfernung aufzufordern. Zu diesem Zweck versteckte er sich hinter einer Gardine, ohne indessen die Dirne beim Unzuchtsbetrieb gegen die Sittenpolizei zu schützen. Von der Dirne erhielt er pro Tag eine Belohnung von RM. 1.— bis RM. 3.—. Obwohl der Vorderrichter die Merkmale der Gewohnheitsmäßigkeit und des Eigennutzes für festgestellt erachtet hatte, gelangte er zur Verneinung des Tatbestandes der Kuppelei und zur Freisprechung des Angeklagten. Der Vorderrichter hatte hauptsächlich darüber Bedenken, ob der Angeklagte der Unzucht durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit oder durch seine Vermittlung Vorschub geleistet habe.

Das Reichsgericht hat sich über die Tatsache, daß der Angeklagte

---

[1]) Vgl. Anonymus in Zeitschr. Bd. 6 S. 262.
[2]) E. Bd. 11 S. 149.

sich hinter einer Gardine verborgen hielt, nicht ausgelassen und scheint damit insoweit die Ansicht des Vorderrichters gebilligt zu haben. Aber das Reichsgericht erblickte in den übrigen Handlungen des Angeklagten eine kupplerische Tätigkeit im Sinne des § 180 StGB. Es führte aus: der Vorderrichter habe den Begriff des Vorschubleistens der Unzucht durch Verschaffung von Gelegenheit zu eng aufgefaßt. Der Angeklagte habe den Prostituierten die gesicherte Möglichkeit und Gelegenheit, Männer zum Betrieb der Unzucht anzulocken, verschafft. Mit diesen Handlungen habe der Angeklagte günstigere Zustände oder Verhältnisse für den Betrieb der Unzucht geschaffen, als sie ohnedies bestanden haben, und in diesen Handlungen sei der gesetzliche Begriff des Vorschubleistens der Unzucht durch Verschaffung von Gelegenheit erfüllt. Dieser Ansicht des Reichsgerichts kann nicht beigepflichtet werden, selbst wenn man zugibt, daß der Angeklagte günstigere Bedingungen für die Ausübung der Unzucht geschaffen hat, so fehlt es eben an der „Verschaffung" von Gelegenheit. Die Gelegenheit zur Unzucht war schon vorhanden und brauchte von ihm nicht erst verschafft werden. Wenn der Angeklagte der Dirne bei Ausübung der Unzucht geholfen hat, so liegt darin noch nicht eine Verschaffung von Gelegenheit, wie sie das Gesetz zur Bestrafung fordert. Das Reichsgericht erwähnte dann in der Urteilsbegründung weiter, daß sogar ein Vorschubleisten der Unzucht durch Vermittlung vorliegen würde, wenn festgestellt wäre, daß mit diesen Männern demnächst Unzucht getrieben worden ist oder die Dirne mit ihnen zu diesem Zwecke in Unterhandlung getreten ist. Und zwar würde diese Vermittlung darin liegen, daß der Angeklagte die Prostituierte auf Männer, an die sie sich machen könne, aufmerksam gemacht habe.

Auch diese Feststellung des Reichsgerichts erscheint mindestens nicht bedenkenfrei; denn eine vermittelnde Tätigkeit erstreckt sich immer auf beide Seiten, der Vermittler tritt zwischen zwei Parteien zum Zwecke der Verständigung. Im vorliegenden Falle aber hat der Zuhälter die Dirne auf Männer aufmerksam gemacht, die ihm selber nicht bekannt waren; insofern kann man nicht von einer „Vermittlung" sprechen. Bei kritischer Würdigung der Entscheidung kommt man also zu dem Ergebnis, daß das Reichsgericht in seiner Auslegung etwas zu weit gegangen ist,[3]) wenn auch die Entscheidung an und für sich billigenswert ist.

---

[3]) Ebenso Herr a. o. O. S. 809; Binding Lehrb. S. 212; Hartung a. o. O. S. 4; Jaffa a. o. O. S. 7; Frank a. o. O. z. § 181 a; a. M. Olshausen a. o. O. zu 180 Anm. 7; Oppenhoff-Delius z. § 180 Anm. 5 b.

Ein Jahr später mußte sich das Reichsgericht wiederum mit der Anwendbarkeit des Kuppeleiparagraphen auf einen Zuhälter befassen:[4]) In tatsächlicher Beziehung stand fest: Der Angeklagte führte mit seiner mitangeklagten Dirne einen gemeinschaftlichen Haushalt, wobei die Mitangeklagte gewohnheitsmäßig und aus Eigennutz ihre Wohnung an öffentliche Prostituierte zu Unzuchtszwecken vermietet hatte. Der Angeklagte fristete seinen Lebensunterhalt von den Erträgnissen der Mitangeklagten und hatte über sie eine solche Gewalt, daß er faktisch in der Lage gewesen wäre, durch seinen Einfluß den Betrieb des Unzuchtgewerbes zu hindern. Um jedoch seine Einkünfte und Vorteile nicht geschmälert zu sehen, machte er von seinem Einfluß keinen Gebrauch. Es fragte sich nun, ob der Angeklagte wegen Mittäterschaft an der bei der mitangeklagten Dirne festgestellten Kuppelei bestraft werden konnte. Das Reichsgericht hat ihn mit Recht nicht bestraft, weil er rechtlich trotz seines tatsächlichen Einflusses auf die Dirne nicht in der Lage gewesen sei, der Kuppelei Einhalt zu gebieten. Ferner habe er in subjektiver Beziehung die Tat für seine Person nicht als eigene gewollt, sondern das Treiben der Dirne nur deshalb gebilligt, um sich die für ihn daraus fließenden finanziellen Vorteile nutzbar zu machen. Er war eben ein typischer Zuhälter und kein Kuppler.

Daß diese Entscheidung manchem Zuhälter zugute kam, war ebenso unvermeidlich wie die Schaffung eines spezifischen Zuhälterparagraphen, der die Zuhälterei als solche zum Gegenstand hatte. Die wachsende Verbreitung des Zuhältertums verhalf in gesteigertem Maße zu der Einsicht, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nicht ausreichen, um gegen diese parasitären Nutznießer der Prostitution mit der nötigen Intensität und in dem erforderlichen Umfang einschreiten zu können. Den letzten Anstoß zur Reformbewegung gab dann der eingangs erwähnte, wenige Jahre nach den oben erwähnten Urteilen des Reichsgerichts stattgefundene Mordprozeß gegen die Eheleute Heinze.

§ 3. Charakteristik des Zuhälters und seines Verhältnisses zur Dirne.

Wer das Zuhältertum als eine gemeingefährliche Erscheinung bekämpfen und entsprechende Maßnahmen empfehlen will, muß neben seinen äußeren Ursachen den inneren Gründen nachgehen, die sich in der Psyche des Täters und in der Art des Verhältnisses zu seiner Dirne offenbaren.

---

[4]) R. Bd. 7 S. 515.

Wenn auch der Zuhälterklasse gewisse charakteristische Merkmale eigen sind, die mehr oder weniger allen Zuhältern anhaften, so findet man doch in ihren Reihen die verschiedensten Naturen und Temperamente. Man trifft einerseits wenig gefährliche, schwachsinnige und pathologische Menschen,[1]) die ganz der Prostituierten ergeben sind, unter ihrem Einfluß stehen und ihr dankbar sind, wenn sie sich seiner nicht durch eine Anzeige zu entledigen sucht. Von dieser harmlosen Kaste der eigentlichen „Luden" (Zuhälter), die meist ihr Leben herzlich satt haben, aber nicht mehr heraus können, weil das Mädchen nicht will, von diesen wirklichen Zuhältern erfährt das Publikum nichts. Die Zuhälter lachen über die Ansicht des Publikums von dem „brutalen Kerle".[2]) Dieser Zuhälter ist oft mehr in den Händen der Dirne, als sie in den seinigen.

Aber die Erfahrung lehrt, daß der Zuhälter in der Regel ein gemeingefährlicher und arbeitsscheuer Parasit ist mit einem ausgedehnten Vorstrafenregister, der die Dirne ausbeutet und schlägt. Die Schläge dieses Zuhälters gehören zum täglichen Brot der Dirne. Sie erwartet dies nicht anders. An ihrem Verhältnis zum Zuhälter ändert dies meist gar nichts. Es gibt unter den Zuhältern Ausnahmen. Diese werden von den Dirnen selbst vielfach sogar als „dumm und verrückt" bezeichnet, denn sie sind keine gute Behandlung gewöhnt.[3]) Ein gewerbsmäßiger Zuhälter schreibt selber: „Nichts dümmeres kann ein Unberufener machen, als eine Spinde[4]) beschützen wollen ihrem Zuhälter gegenüber... Denn das ist doch ein Blödsinn, einer Dirne helfen, welche es doch von ihrem Geliebten verlangt, daß er sie täglich prügle. Es kommt sehr selten vor, daß eine Prostituierte gegen ihren Zuhälter um Hilfe ruft, eben weil sie genau weiß, was daraus folgt und daß sie überhaupt keines Schutzes von ehrlicher Seite her wert ist. Dies sollten sich die Leute merken. Denn es kommt ja nur zu oft vor, in solchen Fällen, daß die Beschützte selbst zur Angreiferin wird und sie noch ihren Zuhälter gegen denjenigen hetzt, der sie beschützen will."[5])

Es sind dies psychologische Zustände, die nur schwer zu verstehen sind. Dem normalen Menschen erscheint ein solches Verhältnis als unmöglich, aber man darf diese Zustände nicht deshalb ignorieren, weil man sie nicht versteht. Die Mehrzahl der geschlagenen Dirnen sind stillschweigende Dulderinnen solcher Mißhandlungen. Bezeich-

---

[1]) Ostwald a. o. O. S. 19.
[2]) Ostwald Zit. b. Wulffen a. o. S. 704.
[3]) Luz a. o. O. S. 150.
[4]) Ausdruck für Prostituierte.
[5]) Vergl. Luz a. o. O. S. 151.

nend ist die Antwort einer Dirne, die, gefragt, warum sie sich von ihrem sie quälenden Zuhälter nicht befreie, antwortete, es erscheine ihr als Trost, einen noch verworfeneren Menschen als man selbst sei verachten zu können.[6]) Wulffen[7]) schreibt:

„Der Zuhälter übt über das Mädchen eine brutale Herrschaft aus. Er schlägt sie täglich ins Gesicht mit Händen und Fäusten, auf den nackten Körper mit Werkzeugen, Riemen, Peitschen, Stöcken. Ganz bestimmt entnimmt er aus dieser Behandlung einen sadistischen Anreiz für seine Geschlechtslust. Fragt man sich, wie es das Mädchen über sich bringt, sich von einem solchen Menschen bis aufs Blut aussaugen zu lassen, so ist auch hier die Erklärung aus dem bloßen Milieu ungenügend. Vielmehr handelt es sich bei der Prostituierten um einen mehr oder minder ausgeprägten Masochismus, in dem sie ihre sklavische Unterworfenheit ebenfalls sexuell betont."

Ostwald[8]) gibt eine Erklärung, die im einzelnen Fall zutreffend und richtig sein mag, die aber für die Regelfälle als einseitig und übertrieben angesehen werden muß. Zuhälter wird nach ihm nur, wer vom Leben durch soziales und moralisches Elend enttäuscht worden ist. „Der Grund, weshalb sich die Dirne den Zuhälter hält, ist ihr Herz. Das Leben, das sie führt, zerstört fast alles Feine und Weibliche in ihr. Sie ist losgerissen und ausgestoßen aus der anständigen Welt und hat keine Hoffnung, wieder hineinzukommen. Der Alkohol betäubt und erstickt jeden Aufschrei in ihr und macht sie jeden Tag stumpfer. Nur das Elementarste der weiblichen Seele, das Bedürfnis, zu lieben und geliebt zu werden, scheint bei ihr geradezu gesteigert... Der Mensch erwacht in der Dirne. Das ist das ganze Geheimnis und die Ursache des Zuhältertums." Ostwald schildert die Zuhälter als harmlose und unschädliche Mitglieder der Gesellschaft. Ganz im Gegensatz dazu lautet das Urteil eines Berliner Kriminaljuristen:[9]) „Der Louis, und unter diesem Begriff scharen sich tausende junger blühender Männer zusammen, ist ein ehrloser, charakterloser, in einem Pfuhle von Gemeinheit erstickender Wicht, der niemals eine Hand zur Arbeit rührt und sich von seiner Dirne ganz und gar verhalten läßt. Er hat nicht einmal einen Dank für sie, er benützt sie für seine schamlosen Triebe und nimmt ihr ihren Verdienst bis zum letzten Pfennig ab, wenn sie ihn kaum in die Hand

---

[6]) Vergl. Herr a. o. O. S. 825.
[7]) a. o. O. S. 706.
[8]) Ostwald a. o. O. S. 19.
[9]) Anonymus Zeitschr. Bd. 6 S. 262.

bekommen hat. Ist sie ihm nicht nach jeder Richtung hin zu Willen, oder ist ihre Einnahme zu gering, so mißhandelt er sie in der grausamsten, oft fürchterlichsten Weise."

Ostwald berichtet noch von dem „studentischen Zuhälter", einem ewigen Studenten, der sein Verhältnis mit einer Konfektioneuse gemeinsam zum Lebensunterhalt ausnutzte. Die Zuhälter sind zum Teil aus sehr guter Familie. Neben dem reinen Zuhälter gibt es noch einen Zuhälter mit Nebenerwerb.[10]) Während die große Menge der Zuhälter sich an gewerbsmäßige Dirnen wenden, gibt es auch solche, die Mädchen aus unteren Ständen, mit denen sie etwa noch ein Verhältnis haben, zur Gewerbsunzucht verleiten und sich dann aus diesem Gewerbe unterhalten lassen. Eine besondere Klasse bilden die erpressenden Zuhälter, die oft mit den Prostituierten standesamtlich verheiratet sind. Heindl[11]) schreibt über sie, daß sie keineswegs bloß Drohnen seien, die nur ernten wollen, ohne zu arbeiten, nicht nur volkswirtschaftliche Schmarotzer, sondern daß sie auch häufig aktiv als Erpresser auftreten.

Man erkennt, daß die verschiedensten Momente und Ursachen dem Zuhälter sein Gepräge geben; immerhin wird man abschließend feststellen können, daß Genußsucht, Arbeitsscheu, Eitelkeit und angeborene Willensschwäche die treibenden Momente des Zuhälters sind; dazu gesellt sich freilich in der neuesten Zeit wirtschaftlicher Depression die weitverbreitete Arbeitslosigkeit, die wiederum oft echte Not im Gefolge hat. Aber stets wird das Verhalten des Zuhälters mit den im Volksempfinden verankerten sittlichen Anschauungen nicht harmonieren können, ohne Rücksicht auf die Gründe, die den Einzelnen zum Zuhälter degradierten.

§ 4. Systematische Stellung der Zuhälterei.

Die Stellung der Zuhälterei im Strafrechtssystem ist eigentümlich und in der Theorie außerordentlich bestritten. Wir finden den § 181 a im 13. Abschnitt des II. Teils unseres Strafgesetzbuchs unter den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, d. h. wider die geschlechtliche Sittlichkeit oder die Bewahrung derjenigen Grundsätze, die nach der positiven Entwicklung innerhalb des deutschen Volkes bezüglich der geschlechtlichen Verhältnisse gelten.[1])

---

[10]) Wulffen a. o. O. S. 703.
[11]) a. o. O. S. 262.
[1]) Olshausen Vorbem. 1 z. Abschn. 13.

Da jedoch unser Strafgesetzbuch in seinen einzelnen Abschnitten oft sehr verschiedenartige Delikte zusammenfaßt[2]), kann diese Eingliederung für die Wesensbestimmung der Zuhälterei nicht entscheidend sein. Es handelt sich vielmehr um die Frage, welchem Rechtsgut der Schutz des § 181 a dienen soll.

Nach der einen Ansicht erscheint die Zuhälterei als reines Sittlichkeitsdelikt.[3]) Verletzt sei die Sittlichkeit als Rechtsgut der Gesellschaft, wie bei der widernatürlichen Unzucht des § 175 oder der Erregung von Aergernis. Das natürliche Sittlichkeitsgefühl eines Volkes erscheine ebenso eines strafrechtlichen Schutzes würdig wie z. B. die Religion. Auch Allfeld[4]) hält die Zuhälterei in allen ihren Formen für ein Unzuchtsdelikt. Indem die Frauensperson wisse, daß ihr Erwerb noch für den Unterhalt einer weiteren Person dienen müsse, werde sie ihr Gewerbe umso schwunghafter betreiben. Wenn auch die Tätigkeit des Zuhälters moralisch zu verwerfen ist, so liegt doch m. E. ein Verstoß gegen die Sittlichkeit im Sinne des 13. Abschnittes des Strafgesetzbuchs nicht vor. Das Grundverhältnis zwischen Zuhälter und Dirne gilt zweifellos als unsittlich. Aber dieses Verhältnis wird nicht allein mit Strafe bedroht. Voraussetzung einer angeblichen Verletzung eines allgemeinen Rechtsgutes der öffentlichen Sittlichkeit ist die Existenz einer objektiven Sittlichkeit. Eine solche gibt es aber nicht, weil nicht allein die sittlichen Anschauungen der Menschheit immer differieren werden, sondern weil überhaupt die Möglichkeit der Feststellung eines „normalen" Sittlichkeitsgefühls zweifelhaft erscheint.

Eine andere Ansicht[5]) faßt die Zuhälterei als Vermögensdelikt auf. Der Täter werde deshalb bestraft, weil er das zwischen Zuhälter und Dirne bestehende Abhängigkeitsverhältnis ausbeute, indem sich die Dirne infolge ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung ihrem Besitzer gegenüber befinde. Gegen diese Auffassung ist einzuwenden, daß das Gesetz selbst den Erwerb der Dirne als „unsittlich" bezeichnet; die Prostituierte hat also gar keinen Anspruch auf Rechtsschutz bezügl. ihres Dirnenlohnes, vor allem nicht einen strafrechtlichen. Bei gegenteiliger Ansicht würde die Dirne bezüglich ihres Erwerbes einen strafrechtlichen Schutz genießen, den das Gesetz dem anständigen Erwerbe versagt z. B. der Arbeiterin gegenüber

---

[2]) Vergl. Binding Lehrb. S. 5.

[3]) Kauffmann a. o. O. S. 11; Mittermaier S. 191; Stenglein a. o. O., Voß a. o. O. S. 57.

[4]) Allfeld S. 513.

[5]) Herr a. o. O. S. 819; v. Liszt in Zeitschr. Bad. 21 S. 132; wohl auch Jaffa S. 33; u. ähnl. Landsberg a. o. O. S. 676; Bartolomäus a. o. O. S. 128.

dem Arbeitgeber. Das Delikt kann auch deshalb kein reines Ausbeutungsdelikt sein, weil Leichtsinn, Unerfahrenheit und Minderjährigkeit nicht zu seinen Merkmalen zählen. Schmidt-Ernsthausen führt aus:[6]) „Enthielte die Zuhälterei ein Vermögensdelikt, so läge dessen Schwerpunkt in der Vermögensumkehrung, seine Grundeigenschaft wäre die widerrechtliche Bereicherung, als Zweck des Gesetzes würde sich der Schutz der Dirnen gegen die selbstgewollte Entäußerung der Früchte ihres Unzuchtgewerbes, als Rechtfertigung die Abhängigkeit der Dirne von dem Empfänger der Zuwendungen darstellen. Diese Auffassung befriedigt jedoch keineswegs."

Wenn der Kern des Delikts in der Vermögensbeschädigung der Dirne liegen würde, so könnte es im einzelnen Falle auf strafprozessuale Schwierigkeiten stoßen, diesen Nachweis zu erbringen und zwar immer dann, wenn der Dirne die Leistungen des Zuhälters als genügende Aequivalente für ihre Zuwendungen erscheinen; denn oft spendet sie gern und freudig ihrem Liebhaber Zuschüsse von ihrem Verdienst.[7]) Diese Anschauung hat ferner zur Voraussetzung, daß die Dirne den schwachen, abhängigen Teil des Verhältnisses bildet; sie trifft also alle diejenigen Fälle nicht, in denen der Zuhälter der harmlosere, von der Dirne abhängige Teil ist. Hauptsächlich aber wird hierbei die zweite Alternative des Zuhältereitatbestandes, die sogenannte kupplerische Zuhälterei, nicht berücksichtigt. In Wirklichkeit wird durch den § 181 a überhaupt kein bestimmtes „Rechtsgut" geschützt, so wenig wie bei der Blutschande oder bei der widernatürlichen Unzucht. Frank[8]) sagt richtig: „Da man aber erkannte, daß man bei der Beschränkung des Strafschutzes auf die Verletzung oder Gefährdung von „Rechten" diesen Begriff in sehr ungenauem Sinne gebrauchte, so hat man ihn später nach dem Vorschlage Birnbaums durch den des *Guts* ersetzt und behauptet noch jetzt vorwiegend, Schutzobjekt des Strafrechts sei ein *Rechtsgut*. Das trifft aber nicht in allen Fällen zu, z. B. nicht bei §§ 173, 175, 180, 181 a. Denkt man sich hier die Strafdrohung weg, so bleibt kein „Gut" übrig, und kommt ein solches durch die Strafdrohung zum Entstehen, so kann man zwar sagen, daß der Gesetzgeber ein Rechtsgut *schaffe*, aber nicht, daß er es *schütze*. *Allgemeingültig* ist nur, daß in dem bezeichneten Sinne *Interessen* geschützt werden." Von direkter Interessenverletzung geht auch Hegler (Zeitschr. 36 S. 27) aus, indem er sagt: „Wenn der Staat an ein bestimmtes äußeres Ver-

---

[6]) a. o. O. S. 190.
[7]) Vergl. Kauffmann a. o. O. S. 14.
[8]) A. o. O. S. 8.

halten durch Rechtssatz öffentliche Strafe, Staatsstrafe knüpft, so muß es sich nach seiner Ansicht hier offenbar um ein Verhalten handeln, das eine Verletzung öffentlich-staatlicher Interessen, ein gesellschaftsschädliches Verhalten in diesem Sinne darstellt."

Der Schutz des Zuhälterparagraphen bezieht sich also nicht auf ein bestimmtes, konkretes Rechtsgut, sondern auf staatliche Interessen. Der Staat hat ein berechtigtes Interesse an der allgemeinen Wohlfahrt und der guten Ordnung des Gemeinwesens. Wird eines dieser Interessen verletzt, so spricht man von einem Polizeidelikt. „Wie man etwa spricht von staatlichen Interessen an Leib und Leben der Einzelnen, an der Eigentumsordnung, an der Freiheit, so gibt es auch ein logisch gleichgeordnetes staatliches Interesse an der Förderung der Wohlfahrt und an der guten Ordnung des Gemeinwesens."[9]) Das Gesetz kämpft gegen das zuhälterische Verhältnis schlechthin; es kommt dem Gesetzgeber nicht darauf an, ob der Zuhälter die Dirne gerade zu Ausbeutungszwecken benützte, oder ob er durch seinen Schutz und seine Hilfe die Unzucht in irgend welcher Weise förderte, sondern er wollte das Zuhältertum als solches verbieten. Die zuhälterische Gemeinschaft ist eine Pflanzstätte des Verbrechertums, die die menschliche Gesellschaft in ihren ideellen und materiellen Gütern fortwährend bedroht. Deshalb auch braucht nicht erst eine Gefährdung von einzelnen Rechtsgütern eingetreten sein; denn die naheliegende Möglichkeit der Gefährdung ergibt sich aus der Zuhälterei an sich und zwar in so hohem Grade, daß ein Verbot dieses Verhältnisses als ohne weiteres gerechtfertigt erscheint.[10]) Der Staat hat ein Interesse daran, daß nicht Leute von dem Unzuchtsgewinne einer Dirne ein arbeitsscheues Leben führen, dabei geistig und sittlich zu Grunde gehen, um schließlich auf der Verbrecherlaufbahn zu enden. Auch Schlecht[11]) äußert sich in diesem Sinn: „Immer ist es die öffentliche Ordnung, gegen die sich die Angriffe, die nach § 181a beseitigt werden sollen, richten und immer sind es öffentliche Interessen, die geschützt werden sollen." Damit ist m. E. auch die Ansicht Landsbergs[12]) widerlegt, der als Voraussetzung der Strafwürdigkeit die stattgefundene Verletzung oder Gefährdung einzelner bestimmter Rechtsgüter fordert. Man wollte mit dem Paragraphen eine allgemein-gefährliche Menschensorte treffen.

---

[9]) Frank a. o. O. S. 760.
[10]) Vergl. Schmidt-Ernsthausen a. o. O. S. 189.
[11]) a. o. O. S. 8.
[12]) a. o. O. S. 676.

Für die hier vertretene Ansicht spricht besonders auch die Entstehungsgeschichte des § 181 a. Die Materialien des Gesetzes weisen wichtige Stellen auf, die unzweideutig diese Auffassung zum Ausdruck bringen und klar darlegen, daß der Gesetzgeber die Zuhälterei als Polizeidelikt betrachtet hat. Im Bericht der 8. Reichstagskommission vom 22. 3. 1893 findet sich folgende Stelle:[13]) „Die Zuhälter nehmen an dem von der Prostituierten durch den unzüchtigen Verkehr mit anderen erzielten Gewinn teil. Durch die ganze Art ihrer Lebensführung verlieren sie jeden sittlichen Halt und sinken zur völligen Verkommenheit herab, gefährden die allgemeine Sittlichkeit und bilden vielfach eine Pflanzstätte des gewerbsmäßigen Verbrechertums."

Der Abgeordnete Roeren hat sich folgendermaßen geäußert:[14]) „Der § 181 a bezweckt das gemeingefährliche und verbrecherische Treiben einer gewissen Klasse von Menschen, die selbst dem Müßiggang ergeben sind, zu treffen... Die Zuhälterei kennzeichnet sich nicht als ein in einer einzelnen Handlung bestehendes Vergehen, sondern als ein gegen die öffentliche Ordnung verstoßender Zustand, der sich in den verschiedensten Formen manifestiert."

Der Bericht der 3. Kommission führt aus:[15]) „Der Staat sei berechtigt, ein Verhalten von Personen, welches eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in sich schließe, mit Strafe zu belegen. Dies sei geschehen bezügl. der Bettelei und Landstreicherei. Aber derselbe Gesichtspunkt treffe auch auf das Zuhältertum zu... Der Zuhälter friste sein Dasein durch den unsittlichen Erwerb der Prostituierten. Das Treiben der Zuhälter sei unter Strafe gestellt, weil es der öffentlichen Ordnung widerstrebe." Als Vertreter der Regierung brachte der Kommissar des Bundesrats diese Ansicht mit folgenden Worten gelegentlich der Beratung im Reichstag zum Ausdruck: „wenn also davon auszugehen ist, daß hier nur ein unsittliches Verhalten unter Strafe gestellt werden soll wegen der besonderen Gefahr, die es für die öffentliche Sicherheit enthält, so kann es sich im Grunde nur um ein besonders schwer zu beurteilendes Polizeidelikt handeln."[16])

Nach diesen Aeußerungen der Regierung und der Volksvertreter steht fest, daß man die Zuhälterei bezügl. ihrer rechtlichen Konstruktion als Polizeidelikt aufgefaßt haben wollte.

---

[13]) Komm. Ber. I S. 936.
[14]) Sten. Ber. 1898/1900 Bd. 5 S. 3760.
[15]) Komm. Ber. III S. 2091, Druckf. Bd. 5 Nr. 312 S. 12 ff.
[16]) Stenogr. Ber. d. 1898/1900 Bd. 5 S. 3760.

Diese Ansicht scheint auch der Vorentwurf zu einem deutschen StGB. zu teilen, denn § 53 VE. läßt gegen denjenigen, dessen Aufenthalt an bestimmten Orten mit einer besonderen Gefahr „für einen andern oder für die öffentliche Sicherheit" verbunden sein würde, eine Aufenthaltsbeschränkung auf eine gewisse Zeitdauer zu. Nach § 255 VE. kann nun § 53 VE. auch auf Zuhälter (§ 254 VE.) angewendet werden. Daraus ergibt sich der Schluß, daß der Zuhälterparagraph des Vorentwurfs dem Schutze entweder der Vermögensgüter der Prostituierten („Gefahr für einen andern") oder der öffentlichen Sicherheit dienen wollte. Nach der Begründung des Vorentwurfs[17]) richtet sich aber der § 254 gegen das „Gemeingefährliche Zuhälterwesen", daher dürfte also auch die Aufenthaltsbeschränkung des Zuhälters weniger im Interesse der Dirne als zu Gunsten des allgemeinen Publikums vorgesehen sein.

Mittelmeinungen werden von Binding und Olshausen vertreten. Ersterer nimmt an,[18]) § 181 a würde in der Hauptsache das Publikum schützen, das sich mit der Dirne einläßt, dann aber diene er auch zum Schutze der Dirne selbst. Letzterer[19]) erblickt im ersten Mischtatbestand hauptsächlich ein Ausbeutungsdelikt und im zweiten eine Abart der Kuppelei, gibt aber zu, daß beide Tatbestände vorzugsweise polizeilichen Charakter tragen, da sie ihre Grundlage in der Gemeingefährlichkeit der zuhälterischen Gemeinschaft haben und den der öffentlichen Ordnung widerstrebenden Zustand des Zuhältertums als solchen unter Strafe stellen wollen.

§ 5. Die Begriffsbestimmung des Gesetzes.

Es ist zweifelhaft, welche Bedeutung für den Begriff der Zuhälterei dem im Gesetz hinter der Normierung der 2. Alternative in Klammern beigefügten und im Absatz 2 wiederholten Ausdrucke „(Zuhälter)" beizumessen ist und ob das Gesetz eine Definition des Begriffs „Zuhälter" geben oder den anderen Tatbestandsmerkmalen der Zuhälterei noch ein weiteres Begriffsmoment anreihen wollte. Man findet alle Ansichten vertreten, die logisch möglich und denkbar sind.

Schlecht[1]) nimmt an, daß das Gesetz eine Definition des Begriffes „Zuhälter" nicht enthalte, sondern es vielmehr der Praxis überlassen wollte, sich damit abzufinden; eine theoretisch unanfecht-

---

[17]) VE. Begr. Bd. 2 S. 697.
[18]) Lehrb. S. 210.
[19]) Anm. 1 zu 181 a.
[1]) a. o. O. S. 9.

bare Umschreibung dieses Begriffs sei nicht gut möglich, da die Erscheinungsform, in der das Zuhältertum zu Tage trete eine unendlich mannigfaltige sei. Der Gesetzgeber habe mit dem in Klammern beigefügten Wort „Zuhälter" nicht sagen wollen, daß wer „den Lebensunterhalt bezieht oder... sonst förderlich ist" nun ein Zuhälter sei, sondern dieser Beisatz wolle nur vor einer allzuweiten Auslegung des äußerst dehnbaren Begriffs „oder sonst förderlich ist" schützen und darauf hinweisen, daß bei dem Förderlichsein der Beigeschmack des „Zuhälters" nicht fehlen dürfe. Nach dieser Auffassung müßte also der Richter in den Fällen, in denen nach der Strafprozeßordnung z. B. §§ 200, 207, 267 die gesetzlichen Merkmale einer strafbaren Handlung angegeben werden müssen, außer den übrigen Tatbestandsmerkmalen wie z. B. der Ausbeutung noch ausdrücklich feststellen, daß der Angeklagte ein „Zuhälter" ist. Diese Ansicht führt zu Konsequenzen, die Schlecht selbst andeutet, die sich aber niemals halten lassen. Voraussetzung einer Bestrafung wäre die besondere Feststellung des Richters, daß der Angeklagte ein „Zuhälter" ist. Es fragt sich nun, woher sich der Richter diese Kenntnis verschaffen soll. Wenn das Wort „Zuhälter" keine Definition des gesetzlichen Begriffs enthalten soll, dann darf er es jedenfalls nicht daraus herleiten, daß auf den Angeklagten alle übrigen Merkmale des § 181 a zutreffen. Schlecht empfiehlt nun dem Richter ein Mittel, damit er dieses Merkmal nachweisen könne: „Eine Anfrage bei der Polizeibehörde wird dem Richter in den meisten Fällen eine Grundlage für seine Entscheidung bieten können..." Schlecht fügt dann noch einschränkend hinzu „es dürfe nicht übersehen werden, daß der Richter zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen, die vom Gesetz gefordert werden, auch tatsächlich im gegebenen Falle vorhanden sind."

Diese richterliche „Anfrage bei der Polizei", die der Feststellung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals dienen soll, käme aber letzten Endes doch einer Rechtsbelehrung gleich, die ein juristisch ungeschulter Polizeibeamter einem Richter erteilen würde. Es kann nicht Aufgabe eines Polizeibeamten sein, rechtliche Subsumtionen zu geben und juristische Schlüsse zu ziehen; seine Tätigkeit muß sich auf die Erforschung und Angabe der tatsächlichen Verhältnisse beschränken. Der Vorschlag leidet auch daran, daß er für alle diejenigen Fälle unbrauchbar ist, in denen die Polizei nicht in der Lage ist, eine Auskunft zu geben oder in denen verschiedene Polizeibehörden die Sachlage verschieden beurteilen.[2]) Uebrigens scheinen Schlecht selbst Bedenken über die Richtigkeit seiner Ansicht gekom-

[2]) So auch Hartung a. o. O. S. 16.

men zu sein, wenn er erklärt, „der Gesetzgeber habe das Wort „Zuhälter“ in Absatz 2 nur gewählt, um eine Wiederholung der ganzen Tatbestandsmerkmale des Absatz 1 zu vermeiden“.[3]) Eine andere Ansicht vertritt Kolligs,[4]) der sich auf eine wörtliche Interpretation stützt. Nach ihm bezieht sich der Ausdruck „Zuhälter“ im 1. Absatz des § 181 a nicht auf die erste Alternative des ersten Satzes, sondern nur auf die zweite Alternative, da sich hinter dem Worte „bezieht“ ein Komma befindet, welches nur den Sinn haben könne, diese Alternative von der folgenden zu trennen; es würde auch dem deutschen Sprachgebrauch nicht entsprechen, denjenigen, der nur den unsittlichen Erwerb ausbeutet z. B. einen schwerkranken Ehemann als Zuhälter zu bezeichnen. Kolligs zieht auch die Konsequenz und will Absatz 2 überhaupt nicht auf die erste Alternative anwenden. Aber diese Schlußfolgerung ist in ihrer praktischen Auswirkung unhaltbar, weil der erste Mischtatbestand den am häufigsten auftretenden Fall des Zuhältertums darstellt und es kann nicht der Wille des Gesetzgebers sein, daß die ausbeuterische Zuhälterei von den qualifizierenden Momenten des Absatz 2 verschont bleibt.

Mumm[5]) hält die grammatische Interpretation von Kolligs für „nicht unanfechtbar“, da das Komma ebensogut gewählt sein könne, um den Relativsatz „welche ... bezieht“ als solchen abzuschließen, stimmt aber insofern mit Kolligs überein, und unterstellt diese Auslegung als richtig, als auch er den Zusatz „Zuhälter“ nur zur zweiten Hälfte des Satzes rechnet. Im übrigen aber hält Mumm „ungefähr das Gegenteil von dem, was Kolligs lehrt“, für richtig: durch das Komma hinter „bezieht“ und die demnächstige Beifügung des Wortes „Zuhälter“ sollte nicht, wie Kolligs meint, ein Gegensatz zwischen der zweiten und ersten Hälfte des ersten Absatzes konstruiert, und der Begriff der Zuhälterei auf die zweite Alternative beschränkt werden. Vielmehr verfolge der Zusatz des Wortes Zuhälter allein den Zweck, den ziemlich vagen Begriff des „Förderlichseins“ abzugrenzen und einer Gesetzesauslegung vorzubeugen, welche die Strafbestimmung des § 181 a etwa auf einen Alimentationsberechtigten, oder auf einen Arzt oder Rechtsanwalt anwenden wolle. Die erste Alternative werde im Gesetz nur deshalb nicht ausdrücklich als Zuhälterei bezeichnet, weil sie sich so selbstverständlich als Zuhälterei darstelle, daß hier jedes erklärende Wort überflüssig erscheine. Nach Mumm hat also das Wort „Zuhälter“ nur die Aufgabe, den Begriff des Förderlichseins abzugrenzen.

[3]) Schlecht a. o. O. S. 15 Anm. 2.
[4]) Kolligs a. o. O. S. 183.
[5]) a. o. O. S. 588.

Meines Erachtens wollte das Gesetz in § 181 a eine Definition des Zuhälterbegriffs geben.[6]) Das in Klammern gesetzte Wort „Zuhälter" gehört nicht zu den gesetzlichen Merkmalen des Tatbestands, sondern will sie nur zusammenfassen. Diese Auffassung hat vor allem die Entstehungsgeschichte des Gesetzes auf ihrer Seite. Im Regierungsentwurf von 1892[7]) hieß es: eine männliche Person, welche, ohne im gegebenen Fall einen gesetzlichen Anspruch auf Alimentation zu haben, von einer Weibsperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Weibsperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist, wird wegen Zuhälterei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Absatz 2 lautete: Ist der Zuhälter der Ehemann usw. Diese Fassung des Gesetzes bedeutete eine Anpassung an die sonstige Ausdrucksweise des Strafgesetzbuchs; wie z. B. § 211 eine Begriffsbestimmung des Mordes enthält, so enthält § 181 a eine solche der Zuhälterei und des Zuhälters.[8]) Da man aber einen Ehemann nicht als Zuhälter bezeichnen wollte, strich die 8. Kommission die Worte „wegen Zuhälterei" und setzte anstelle von „Zuhälter" das Wort „Täter"; dabei wurde hervorgehoben, daß es auf den Namen, den man dem Delikt geben wollte, nicht so sehr ankomme.[9]) Durch diese Aenderung des Wortlauts sollte also der sachliche Inhalt des Paragraphen unberührt bleiben. In den Beratungen der 9. Kommission von 1898 erhob sich Widerspruch bezüglich der Worte: „Ist der Täter der Ehemann der Weibsperson...", da eine Bestrafung des Ehemanns schon in § 181 vorgesehen sei. Obwohl dem ganz richtig entgegengehalten wurde, daß der § 181 Abs. 2 deshalb nicht genüge, weil er nur den kupplerischen Ehemann treffe und von einem „Schutzgewähren oder sonst Förderlichsein" gänzlich absehe, worin sich gerade das Zuhältertum offenbare, so wurde doch, um Klarheit darüber zu schaffen, was mit dem § 181 a getroffen werden soll, im ersten Absatz hinter „förderlich ist" das Wort „Zuhälter" in Klammern eingeschaltet und im zweiten Absatz das Wort „Täter" wieder durch „Zuhälter" ersetzt.[10]) Auch in den Reichstagsverhandlungen wurde immer davon gesprochen

---

[6]) Olshausen a. o. O. Anm. 1; Herr S. 809; Jaffa S. 12; Kauffmann S. 18; Hartung S. 14; Schmidt-Ernsthausen S. 198; Heilborn S. 279.
[7]) Stenogr. Ber. 1890/92 Anl. Bd. 6 Aktenst. Nr. 713 S. 3882.
[8]) Vergl. Hartung S. 14.
[9]) Komm. Ber. I a. o. O. S. 936.
[10]) Vergl. Müller a. o. O. S. 42—44.

daß im § 181 a eine Definition des Zuhälters enthalten sei.[11]) Ein klares Bekenntnis zu unserer Auffassung liefert der Bericht der 11. Kommission vom Jahr 1899:[12]) „Der Entwurf führt in diesem Paragraphen den gesetzlichen Begriff des Zuhälters in das Strafgesetzbuch ein."

Die Bezeichnung des Täters durch ein in Klammern gesetztes Wort ist ein im Strafgesetzbuch einzig dastehender Fall und mag uns insofern seltsam anmuten; man muß aber bedenken, daß der Zuhälterparagraph erst durch ein späteres Gesetz eingefügt worden ist und zwar zu einer Zeit, in der vermutlich die Gesetzestechnik des soeben zustandegekommenen Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Vorbild gedient hat. Und das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich in sehr zahlreichen Fällen der Form der Klammer bedient,[13]) wobei in der Regel die Klammer den Begriff enthält, der durch die vor ihr stehenden Worte seine Erklärung findet.[14]) Dies gilt auch für den § 181 a StGB.: durch die vor der Klammer stehenden Worte ist der strafrechtliche Begriff des Zuhälters erklärt. Auch das Reichsgericht vertritt diese Auffassung, indem es sagt:[15]) „Aus der Entstehungsgeschichte des § 181 a ist zu entnehmen, daß das Wort „Zuhälter" nur deshalb gewählt ist, um das Vergehen mit einer gemeinverständlichen Bezeichnung zu charakterisieren, und damit die zugleich in den Motiven betonte Richtung der Vorschrift gegen „das Zuhältertum als solches" klar zu stellen; damit stimmt der Inhalt des § 181 a überein. Das Wort „Zuhälter" ist nicht in die tatbestandliche Norm des Abs. 1 eingeschaltet, sondern derselben nachgefügt; hiedurch und durch die Einklammerung ist zum Ausdruck gebracht, daß dasselbe nicht die Bedeutung eines zum Tatbestand gehörigen Merkmales hat. Wenn demnächst Abs. 2 für gewisse Fälle den „Zuhälter" mit einer erhöhten Strafe bedroht, so erhellt, daß damit nur die in Abs. 1 gegebene Bezeichnung des Vergehens in ihrer Anwendung auf den Täter wiederholt ist, das Wort mithin auch an dieser Stelle nicht im Sinne einer der Feststellung bedürftigen Tatsache aufzufassen ist."

Das Wort „Zuhälter" in § 181 a bedeutet also eine technische Bezeichnung des Täters und eine Zusammenfassung der gesetzlichen Merkmale des Tatbestands, ist aber für den gesetzlichen Tatbestand unerheblich. Das Gesetz will und muß mit dem Begriff des Zuhälters, wie es ihn definiert hat, operieren können; der Richter braucht

---

[11]) Z. B. Stenogr. Ber. 1892/93 Bd. I S. 183 ff.
[12]) Komm. Ber. III, a. o. O. S. 2090.
[13]) Z. B. §§ 93, 121, 166, 183, 194, 273, 274, 368, 421, 937 u. a.
[14]) Vergl. Hartung S. 15.
[15]) E. 34 S. 74.

aber neben den gesetzlichen Merkmalen nicht noch besonders zu prüfen, ob ihm der Angeklagte den Eindruck eines „Zuhälters" macht.

Man kommt also zu dem Resultat, daß das Gesetz als „Zuhälter" bestraft:

1. Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht.
2. Eine männliche Person, welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist.

Herr[16]) hat dem Gesetz vorgeworfen, daß der Begriff des „Zuhälters" kein einheitlicher und scharfer ist. Zur Rechtfertigung des Gesetzgebers sei darauf hingewiesen, daß die Wahl eines mehr elastischen, weniger scharf umrissenen Zuhälterbegriffs den mannigfaltigen Erscheinungsformen der „Zuhälterei" entspricht. Es lag also im Interesse einer zweckvollen Strafverfolgung, wenn man den Zuhälterbegriff nicht allzu genau festgelegt hat. Diese Tendenz des Gesetzgebers ist übrigens keine Neuheit, man trifft sie auch bei andern Straftatbeständen z. B. bei der Beleidigung. Die strafrechtliche Festlegung dieses Begriffs war im Vergleich zu anderen Delikten auch deshalb schwieriger, weil die „Zuhälterei" eine in weiten Kreisen noch unbekannte Erscheinung war. Der Gesetzgeber hat sich daher wohl absichtlich für die Aufstellung von zwei Alternativen entschieden, um auf alle Fälle die beiden hauptsächlichen Typen des „Zuhälters" bestrafen zu können. In dieser Richtung lauten auch die Gesetzesmaterialien, nach denen es zwei Arten von Zuhältern gibt: die eine begnüge sich damit, ihren Unterhalt aus dem Verdienst der Prostitution zu fristen; die andere trete aktiv in Erscheinung, indem sie der Dirne bei Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes Schutz gewähre oder sonst förderlich sei. Die zweite Art weist eine gewisse Aehnlichkeit mit der Kuppelei auf, ohne daß sie indessen als eine Unterart der Kuppelei, sondern als selbständiges Delikt anzusehen ist. Dies bestätigt die Begründung der Regierungsvorlage vom 3. Februar 1899: „Der Entwurf will die Lücke des Strafgesetzbuchs dadurch ausfüllen, daß er das Treiben der Zuhälter zum Tatbestand eines besonderen Vergehens macht. Demgemäß wendet sich der neue

[16]) a. o. O. S. 809.

§ 181 a zunächst gegen jede männliche Person, die von einer Prostituierten unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht. Wenn damit das Wesen des Zuhältertums an sich gekennzeichnet ist, so mußte doch, um der Vorschrift die praktische Wirksamkeit zu sichern, ihre Anwendung auf den Fall erstreckt werden, daß jemand gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz einer Prostituierten in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist." Uebrigens bleibt der grundlegende Unterschied immer bestehen, daß es die Kuppelei mit der bloßen Förderung fremder Unzucht zu tun hat, während sich die Zuhälterei nur auf die gewerbsmäßige Unzucht bezieht.

Demnach handelt es sich bei § 181 a Abs. 1 um einen einheitlichen, selbständigen Deliktsbegriff, wobei sich die beiden verschiedenen Alternativen gegenseitig ergänzen. Wir wollen uns dem herrschenden[17]) Sprachgebrauch anschließen und die erste Alternative als „ausbeuterische", die zweite als „kupplerische" Zuhälterei bezeichnen.

II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale.

§ 6. Die beiden Alternativen gemeinsamen Merkmale.

Wie der Wortlaut des Gesetzes zeigt, kann Täter des Zuhältereivergehens nur eine männliche Person sein, wobei deren Alter oder Geschlechtsreife keine Rolle spielt.[1]) Daher können auch junge Burschen, die das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, als Zuhälter bestraft werden. Mit dieser engen Begrenzung hinsichtlich des Subjektes des Vergehens hat das Gesetz die weibliche Zuhälterei für straffrei erklärt, obwohl sie nach Ostwald viel bösartiger, blutsaugerischer und gefährlicher ist, als die männliche, weil sie in der Regel auf Entartung und Uebersättigung beruht. Bei ihr seien die schlimmsten Seiten der Zuhälterei auf die Spitze getrieben und am gefährlichsten, weil ja das Weib immer mehr dem Triebe folge, als der Ueberlegung.[2]) In diesen Fällen handelt es sich meist um ein Liebesverhältnis zwischen zwei homosexuellen Dirnen; der männlich veranlagte Teil ist der „Verdiener", der für den weiblich eingestellten

---

[17]) Schmidt-Ernsthausen S. 195 spricht bei der 2. Alternative von „zuhälterischer Kuppelei".

[1]) Vergl. Olshausen zu 181 a Anm. 2.

[2]) Vergl. Ostwald a. o. O. S. 46, 66.

auf den Strich geht.[3]) Kauffmann[4]) hält die Straflosigkeit des weiblichen Zuhälters für ein „sehr unbefriedigendes Ergebnis" mit Rücksicht auf das Unsittliche und Gemeingefährliche dieses Verhältnisses. Darauf ist zu erwidern, daß es fraglich ist, ob überhaupt ein praktisches Bedürfnis vorliegt, die Strafbestimmung auch auf weibliche Personen auszudehnen. Ferner ist zu bedenken, daß es nicht der Zweck des Zuhälterparagraphen sein kann, sich als Hüter der Sittlichkeit aufzuspielen, indem er sich gegen das lesbische Verhältnis zweier Dirnen wendet, sondern daß das Gesetz ein gemeingefährliches Verhalten von Menschen, das die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, bestrafen will. (Vergl. oben § 4). Diese Voraussetzung trifft aber beim weiblichen Zuhälter insofern nicht zu, als seine Gefährlichkeit weniger gegen das Publikum und die Allgemeinheit, als vielmehr gegen die Dirne selbst gerichtet ist und es liegt kein Anlaß vor, dieser Dirne neben den allgemeinen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, die u. a. das Leben, die Gesundheit und die Ehre eines Menschen schützen, noch eine gesteigerte Hilfe zugute kommen zu lassen.

Auch das Objekt des Vergehens ist beiden Alternativen gemeinsam: das Unzuchtsgewerbe einer Frauensperson. Der Mann muß Zuhälter einer Frau sein, die gewerbsmäßig Unzucht treibt. Nicht bestraft werden kann daher der Zuhälter eines Päderasten: diese Straflosigkeit ist insofern bedenklich, als der Zuhälter einer männlichen Person den „Strichjungen" vollständig in der Hand hat und ihn jederzeit wegen eines Vergehens gegen § 175 StGB. ins Gefängnis bringen kann. Während umgekehrt der Zuhälter einer Dirne immer mit einer Anzeige durch sie rechnen muß und bei der weiblichen Zuhälterei immerhin wenigstens beide Teile straflos bleiben. Nach Rupprecht[5]) hat der Strichjunge d. h. der gewerbsmäßig von passiver Päderastie lebende Mann in vielen Fällen seinen Zuhälter. Die überwiegende Zahl dieser Strichjungen sind im Gasthofsbetrieb beschäftigt als Pagen, Pikkolos, Hausburschen usw. Wiederholt zeigte sich im Strafverfahren gegen den jugendlichen Päderasten, daß die dem unsittlichen Verkehr folgende Erpressung nur auf die Anstiftung oder eigene Tätigkeit des erwachsenen, an dem unsittlichen Treiben selbst nicht beteiligten Zuhälters zurückzuführen war und daß auch die Früchte der Erpressung diesem allein zugute kamen; denn der Zuhälter kann den Strichjungen anzeigen,

---

[3]) Wulffen S. 712.
[4]) a. o. O. S. 27.
[5]) a. o. O. S. 224.

wenn er ihm nicht genügend Geld abliefert, oder sich seiner Ueberwachung entziehen will. Eine gewisse, wenn auch unvollkommene Handhabe, den Zuhälter eines Päderasten zur Verantwortung zu ziehen, bietet der durch § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 neu gefaßte § 361 Ziff. 6, wonach jeder mit Haft bestraft wird, der öffentlich in einer Sitte- oder Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert. Diese Vorschrift trifft in gewissem Umfang den kupplerischen Zuhälter eines Päderasten, aber nicht den ausbeuterischen Typ, der nach außen überhaupt nicht hervortritt.

Kein Tatbestandsmerkmal ist die Strafbarkeit des Dirnengewerbes. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheit ist die Ausübung gewerbsmäßiger Unzucht grundsätzlich nicht strafbar (vergl. jedoch § 361 Ziff. 6 und 6 a StGB.). Die Strafbarkeit der Zuhälterei wird davon nicht berührt. Hier handelt es sich nur um die Frage, was man unter „Betreibung gewerbsmäßiger Unzucht" zu verstehen hat. Was zunächst den Begriff der „Unzucht" betrifft, so fällt er unter den weiteren Begriff der Unsittlichkeit. Unsittlich ist eine Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt; unzüchtig ist sie, wenn sie die guten Sitten in Bezug auf das geschlechtliche Leben verletzt, d. h. die durch den z. Zt. allgemein geltenden Brauch dem geschlechtlichen Verkehr gezogenen Grenzen überschreitet. Manche wollen unter „Unzucht" nur die zwischen einer Dirne und einem Manne stattgefundene Beischlafsvollziehung verstehen, weil dies die überwiegende Erscheinungsform der Prostitution im landläufigen Sinne sei, wobei die Ausübung des widernatürlichen Beischlafs noch miteinbezogen wird.[6]) Diese Beschränkung des Unzuchtbegriffs ist m. E. willkürlich und entspricht nicht der unbefangenen Lebensanschauung. Unter Unzucht fallen vielmehr auch alle unzüchtigen Handlungen, nicht bloß der Beischlaf.[7]) Diese Auffassung vertritt auch das Reichsgericht[8]) in einer Entscheidung, die sich allerdings auf den § 361 Ziff. 6 StGB., wie er vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 Geltung hatte, bezieht; aber dieser Entscheidung kann auch für den Zuhälterparagraphen grundsätzliche Bedeutung zugemessen werden. Dort heißt es: „Der Begriff der Unzucht in der ihm von dem gemeinen Sprachgebrauch beigelegten Bedeutung schließt

---

[6]) Vergl. Binding Lehrb. S. 195; Oppenhoff-Delius a. o. O. z. § 361 Anm. 41.

[7]) So auch Frank zu § 361, VI; Ebermayer Anm. 2; Olshausen zu § 361, VI a.

[8]) E. 37/303.

die gegen Zucht und Sitte verstoßende außereheliche Beischlafsvollziehung in sich, geht darüber aber weit hinaus; er umfaßt alle den Anforderungen von Zucht und Sitte zuwiderlaufenden, die Erregung oder Befriedigung menschlicher Geschlechtslust bezweckenden Handlungen im Verkehr mehrerer Personen miteinander." Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, daß auch der außereheliche[9]) Beischlaf unter den Begriff der Unzucht fällt, sogar seine Haupterscheinungsform bildet, aber keinesfalls mit ihm identisch ist, sondern nur eine Unterart und Variante darstellt. Das geht auch daraus hervor, daß das Gesetz ganz eindeutig den Ausdruck „Beischlaf" in allen Fällen gebraucht, in denen es zur Vollziehung des strafbaren Tatbestandes die Vereinigung der Geschlechtsteile erfordert (§§ 173, 176, Ziff. 2, 177, 179, 182). Wenn daher der Gesetzgeber in denjenigen Vorschriften des Strafgesetzbuches, welche den Begriff der „Unzucht" als Tatbestandsmerkmal aufweisen (§§ 180, 181, 181 a, 236, 237 und 361 Ziff. 6 a), es unterlassen hat, eine Aenderung des vieldeutigen Begriffs der Unzucht vorzunehmen, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß eine Einschränkung desselben auf den Begriff der Beischlafsvollziehung nicht in seinem Willen gelegen hat. Demnach erscheint es auch als unzulässig, nur den gewerbsmäßigen Betrieb „beischlafsähnlicher Handlungen" hieher zu rechnen;[10]) außerdem mangelt diesem Begriff die nötige Klarheit. Eine unzüchtige Handlung muß also *objektiv* geeignet sein, das normale Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen und *subjektiv* von wollüstiger Absicht getragen sein.[11]) Weil die Unzucht von einer Person „weiblichen" Geschlechtes begangen werden muß, hat man den weiteren Schluß ziehen zu müssen geglaubt, daß der andere an der Unzuchtshandlung beteiligte Partner nur eine männliche Person sein könne. Dieser Irrtum ist eine notwendige Konsequenz aus der irrigen Auffassung des Unzuchtsbegriffs, die darunter nur den außerehelichen Beischlaf versteht. In Wirklichkeit genügt für die Anwendung des § 181 a auch eine Frau, die mit einer anderen gegen Entgelt Unzucht treibt

---

[9]) Meyer a. o. O. S. 9, 10 meint „unzüchtige Handlungen an sich" gebe es beinahe überhaupt nicht, und die Vorkommnisse, welche im ehelichen Leben das völlig Ordnungsmäßige und Selbstverständliche bilden, werden im StGB. als „unzüchtige Handlung" bezeichnet; so erscheine das staatl. Institut der Ehe als eine Vergünstigungsanstalt zur ungestraften Begehung unzüchtiger Handlungen und als Freihafen der Unzucht — diese Auffassung hat mit dem allg. und normalen Sittlichkeitsgefühl nichts gemeinsam und muß als einseitig und überspannt abgelehnt werden.

[10]) So Rüdorff-Stenglein, a. o. O. zu § 361 Anm. 10.

[11]) Vergl. Näheres Frank, a. o. O. S. 376.

(Tribadie).[12]) Auch aus praktischen Gründen empfiehlt sich diese Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Unzucht nicht; der Richter müßte dann im einzelnen Fall prüfen, aus welchen Unzuchtshandlungen der unsittliche Erwerb herrührt — eine außerordentliche Erschwerung der Anwendung des Gesetzes!

Unzucht *treibt* derjenige, der unzüchtige Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen läßt. Die Frauensperson kann also aktives Subjekt oder Objekt zur Befriedigung der Geschlechtslust sein;[13]) jedoch können einseitige Unzuchtshandlungen nicht den Tatbestand des Gesetzes erfüllen, sondern nur solche, bei welchen mindestens eine zweite Person unmittelbar beteiligt ist und auch deren Geschlechtsehre eine Einbuße erleidet. Die Abgrenzung ist im einzelnen bestritten. Nach Schmitt-Ernsthausen[14]) genügt es z. B. nicht, daß sich eine Frauensperson gewerbsmäßig zu unzüchtigen Schaustellungen hergibt, womit sie nicht nur die eigene Geschlechtsehre verletzt, sondern ebensowohl die der Zuschauer in Mitleidenschaft zieht. Der Gesetzgeber habe nur die Lebenserscheinungen im Auge, welche man unter dem Namen der Prostitution zusammenfaßt und deren Wesen ergibt, daß nicht bloß auf Erregung, sondern auf Befriedigung fremder Geschlechtstriebe gerichtete Unzucht zu fordern ist. Diese Auffassung tut einmal dem Wortlaut des Gesetzes unnötigen Zwang an; aber davon abgesehen, ist es m. E. ausreichend, wenn eine Frauensperson ihren Körper unzüchtigerweise den Blicken anderer preisgibt; denn mit einer solchen „Schaustellung" ist objektiv das normale Sittlichkeitsgefühl und der Anstand in geschlechtlicher Hinsicht verletzt und subjektiv die sinnliche Lust der Zuschauer erregt. Und das muß genügen.[15]) Zweifelhaft ist der Fall, daß in Gegenwart der Frauensperson, von der anderen Person eine unzüchtige Handlung vorgenommen wird, ohne auf den Körper der ersteren Bezug zu haben (z. B. Onanie).[16])

Eine Unzucht treibende Frauensperson wird erst dann zur Dirne, wenn sie den Unzuchtsbetrieb *gewerbsmäßig* ausübt. Dabei bedeutet Gewerbsmäßigkeit die Absicht, sich durch wiederholte Begehung eine (wenn auch nicht gerade dauernde) Einnahmequelle

---

[12]) So auch Kauffmann, a. o. O. S. 30.
[13]) Näheres hierüber Hartung, S. 25, 26.
[14]) a. o. O. S. 203.
[15]) So auch Kauffmann, S. 29, wohl auch Frank, S. 376 und Hartung, S. 26.
[16]) Hartung, a. o. O. S. 26 läßt dies nicht genügen, auch nicht den Gesang eines unzüchtigen Liedes im Beisein dritter Personen.

zu verschaffen.[17]) Die Dirne muß also mit dem Willen der Wiederholung zur Erzielung eines Gewinnes handeln, ohne daß Gewinnsucht das leitende Motiv ihres Handelns bilden müßte. Die gewerbsmäßige Unzucht richtet sich auf die Erzielung von Vermögensvorteilen mit der Absicht, sie nicht bloß einmal, sondern fortgesetzt, wenn auch nur bei günstiger Gelegenheit, vorzunehmen.[18]) Der Gewerbsmäßigkeit des Betriebs tut es keinen Abbruch, wenn die Dirne *selbst* daran Gefallen findet, auch dann nicht, wenn die Absicht der Gewinnerzielung hinter dem Hauptzweck der Befriedigung ihres eigenen Geschlechtstriebes zurücktritt. Vielmehr würde die Gewerbsmäßigkeit nur unter der Voraussetzung ausgeschlossen sein, daß etwa die Befriedigung einer ins Krankhafte gesteigerten, abnormalen Geschlechtslust[19]) (Nymphomanie) den *einzig wesentlichen* Zweck, die Erzielung von Gewinn aber lediglich eine zufällige, gelegentliche und ganz nebensächliche Folge bildete.[20]) Aber dieser Fall wird für die Praxis kaum eine nennenswerte Bedeutung beanspruchen können. Zur Annahme eines gewerbsmäßigen Unzuchtsbetriebes ist nicht unbedingt erforderlich die Feststellung mehrere Fälle der Ausübung,[21]) vielmehr genügt eine einmalige Ausübung schon, wenn die Absicht der Wiederholung festgestellt ist. Denn diese Wiederholungsabsicht ist das charakteristische Merkmal der Gewerbsmäßigkeit, und der Richter kann schon aus einem einzigen Unzuchtsakt die Absicht der Wiederholung schließen. Solche Absicht, sich auch anderen Männern hinzugeben, kann aus der Art und Weise der Hingabe an den einen Mann geschlossen werden, z. B. in den Räumlichkeiten einer Schankwirtschaft an einen beliebigen unbekannten Mann.[22]) Andererseits muß aber mindestens *ein* Unzuchtsgeschäft abgeschlossen, *eine* einmalige Ausübung der Unzucht gegen Entgelt stattgefunden haben. Hartung[23]) meint, daß selbst der Nachweis einer Mehrzahl von Fällen dann nicht genügt, wenn der durch die Absicht auf fortgesetzten Erwerb gekennzeichnete Zusammenhang der einzelnen Handlungen fehlt. Hierauf ist zu erwidern, daß eben die Absicht der wiederholten Begehung ganz deutlich dann hervortritt, wenn der

---

[17]) Die gem. Meinung, z. B. Frank, a. o. O. S. 232; vergl. auch E. 33, S. 237.

[18]) Vergl. Ohlshausen, a. o. O. zu § 260 Amm. 2.

[19]) Siehe über diese Erscheinung Wulffen, a. o. O. S. 165.

[20]) Vergl. Urt. d. preuß. Oberverwaltungsger. v. 23. 3. 1905 in DJZ. Jg. 1906, S. 207.

[21]) RG. in Goltd. A. Bd. 48, S. 136; auch Olshausen Amm. 2.

[22]) Vergl. Olshausen zu § 361, Nr. 6 a.

[23]) Hartung, a. o. O. S. 29.

Dirne eine Mehrzahl von gegen Entgelt ausgeübten Unzuchtsakten nachgewiesen ist. Diese Unzuchtsakte stehen dann insofern in Zusammenhang, als sie alle gegen Entgelt ausgeübt wurden und diese gemeinsame Basis muß doch wohl ausreichen. Was Hartung unter dem Erfordernis eines „durch die Absicht auf fortgesetzten Erwerb gekennzeichneten Zusammenhangs der einzelnen Handlungen" verstehen will, ist unverständlich, zumal die Dirne ohne irgend welche weiteren „Zusammenhänge" auf den Strich zu gehen pflegt. Das Entgelt, das die Dirne als Gegenleistung für die Preisgabe ihres Körpers erhält, kann in bar oder geldwerten Gegenständen, wie überhaupt in jedem Vermögensvorteil bestehen.[24]) Auch freie Speisen und Getränke, eine angenehme Schlafstätte u. a. können eine dauernde Einahmequelle darstellen. Hiebei ist aber zu beachten, daß diese Vorteile nur unter bestimmten Voraussetzungen ein Entgelt für die Unzucht darstellen. Das Reichsgericht[25]) führt in dieser Beziehung aus, daß eine Frauensperson nur dann gewerbsmäßige Unzucht treibt, wenn ihre Absicht darauf gerichtet ist, durch fortgesetzten Betrieb der Unzucht sich eine dauernde Einnahmequelle zu verschaffen. „Diese Voraussetzung ist aber nicht schon dann gegeben, wenn die Frauensperson, ohne eine Geldentlohnung zu fordern oder anzunehmen, sich damit begnügt, unentgeltliche Speisen und Getränke sich gewähren zu lassen, zumal wenn ihre Absicht dabei nur dahin geht, auf diese Weise sich eine bessere und üppigere Lebensführung zu verschaffen, als sie sich ohne den Unzuchtsbetrieb durch ehrliche Arbeit hätte verschaffen können. In solchem Falle bedarf es mindestens der weiteren Feststellung, daß die Absicht der Unzucht Treibenden zugleich darauf gerichtet war, durch die unentgeltliche Gewährung von Speisen und Getränken den Aufwand der zur Beschaffung des auch nur gewöhnlichen Unterhalts nötigen eigenen Mittel zu ersparen und auf diese Weise sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen..." Wenn das Entgelt nicht ausdrücklich gefordert, aber erwartet und in dieser Erwartung die Handlung vorgenommen wird, so genügt das.[26])

Aus der vom Gesetz gewählten Zeitform des Präsens (Unzucht treibt), folgt, daß die betreffende Frau zur Zeit der zuhälterischen Tätigkeit ihr Unzuchtsgewerbe noch nicht aufgeben haben darf. Es reicht also nicht aus, wenn der Lebensunterhalt von einer Frauensperson gewährt wird, die früher gewerbsmäßig der Unzucht nachging:[27]) Die Heirat einer Dirne, die mit der Eheschließung ihr Ge-

[24]) Münchner Ob.LG. 7, 395.
[25]) E. 51, S. 262.
[26]) Münch. Ob.LG. 7, S. 395.
[27]) So auch Frank, a. o. O. S. 390.

werbe einstellt, macht also den Ehemann, der von den Ersparnissen aus dem Dirnenlohn lebt, nicht zum Zuhälter. Liszt[28]) nimmt nur dann Gewerbsunzucht an, wenn die Frau sich jedem beliebigen Manne gegen Entgelt preisgibt. Diese Voraussetzung wird von der herrschenden Meinung mit Recht abgelehnt; vielmehr genügt es, daß die Dirne sich einem individuell nicht bestimmten Kreis von Männern gegen Entgelt preisgibt oder preisgeben will.[29]) Es ist nicht notwendig, daß die Dirne tatsächlich jedem sich hingibt, um ihrer Tätigkeit den Erwerbscharakter zu verleihen. Es gibt verschiedene Klassen von Dirnen, die ihre Liebhaber aus ganz bestimmten Kreisen suchen und finden; dabei kann auf die Zahlungsfähigkeit des Kunden abgestellt sein, indem sich die Dirne unter einem gewissen, oft sehr hochbemessenen Minimalpreis nicht hergibt; oder aber hält sie sich an Angehörige eines bestimmten Standes und Berufes, z. B. Soldaten, Matrosen. Sie kann auch im Einzelfall auf ein Angebot nicht eingehen, ohne daß damit das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit entfiele. Die Dirne kann also sehr wohl eine Auswahl treffen. Wenn man unter Gewerbsunzucht nur die entgeltliche geschlechtliche Preisgabe an jedermann verstehen wollte, so würde nur ein Teil der Prostituierten mit ihrer Unzucht ein Gewerbe treiben.[30]) Hier taucht auch die Frage auf, ob eine Frau, die aus einem festen Verhältnis ihren Lebensunterhalt fristet (Maitresse), gewerbsmäßig Unzucht im Sinne des Gesetzes treibt. Die Frage beantwortet sich im allgemeinen nach den oben aufgestellten begrifflichen Erfordernissen der Gewerbsmäßigkeit; im übrigen sind verschiedene Fälle möglich und denkbar. Erlangt sie gleichzeitig aus mehreren festen Verhältnissen Vermögensvorteile, so ergibt sich die Gewerbsmäßigkeit insofern schon aus der Vielheit der Bezugsquellen, als die Absicht, sich durch wiederholte, wenn auch nur bei günstiger Gelegenheit sich bietende Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen, vorhanden ist. Zweifelhafter ist der Fall, daß das Mädchen sich nur einem Mann dau-

---

[28]) Lehrb. S. 555.

[29]) RG. in Goltd. A. Bd. 47, S. 441; Ebermayer II; Schmidt-Ernsthausen, S. 204.

[30]) So grundsätzlich auch Kauffmann a. o. O. S. 32 und Bloch, a. o. O. S. 28. Letztere meinen, daß mit einer solchen Beschränkung des Begriffs der Gewerbsunzucht „nur ganz verkommene Dirnen allerniederster Sorte" getroffen würden. Wir lassen es dahingestellt und enthalten uns eines Urteils darüber, ob diejenige Prostituierte, die z. B. infolge mangelnder körperlicher Reize auf einen größeren, weniger umgrenzten Kundenkreis angewiesen ist, sehr viel mehr „verkommen" ist, als die noch jugendliche, äußerlich vielleicht mehr anziehende junge Dirne, die sich naturgemäß eine gewisse Auswahl unter ihren Freiern leisten kann.

ernd gegen Entgelt hingibt. Schmidt-Ernsthausen[31]) scheidet die Maitressen-Wirtschaft von der gewerbsmäßigen Unzucht schlechthin aus. M. E. muß hier auf die Willensrichtung der betreffenden Frau abgestellt werden[32]), die wiederum von den Umständen des betreffenden Falles abhängt. Wenn das fragliche Verhältnis das erste der Frauensperson ist und sie nur eine sich darbietende Gelegenheit einmal ausgenützt hat ohne die Absicht zu haben, nach Auflösung dieses Verhältnisses ein neues einzugehen, so wird man das Vorliegen von Gewerbsunzucht nicht annehmen können; hat sie dagegen während des Bestands ihres festen Verhältnisses die Absicht, sich nach dessen möglicher Auflösung einer unbestimmten Zahl von Männern preiszugeben, so kann das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmäßigkeit als gegeben angesehen werden. Am schwierigsten erscheint die Entscheidung des Falles, daß die Maitresse nur die Absicht hat, nach etwaiger Beendigung ihres Verhältnisses ein neues einzugehen, nicht aber daran denkt, sich der Allgemeinheit geschlechtlich hinzugeben. Das Reichsgericht scheint für diesen Fall das Vorliegen von Gewerbsmäßigkeit nicht annehmen zu wollen, wenn es sagt:[33]) „Es liegt demnach keine gewerbsmäßige Unzucht i. S. des Gesetzes vor, wenn eine Frauensperson sich nur einem bestimmten einzelnen Manne preisgibt und hiebei nicht die Absicht hat, sich in Zukunft einem individuell nicht bestimmten Kreise von Personen gegen Entgelt preiszugeben." Man kommt also zu dem Ergebnis, daß der „Zuhälter" einer Maitresse, die sich einerseits nur von ihrem Partner unterhalten läßt, aber andererseits die Absicht hat, nach Beendigung des gegenwärtigen Verhältnisses ein neues einzugehen, kein Zuhälter i. S. des Gesetzes ist und straffrei bleibt.[34]) Dieses Ergebnis ist insofern gerechtfertigt, als es immerhin noch einen Unterschied macht, ob eine Frau sich an das Publikum wendet und regelrecht auf den Strich geht, oder ob sie sich von jeweils nur einem Freund unterhalten läßt und mit ihm in einem „festen Verhältnis" steht. Uebrigens hat das Reichsgericht die Frage, wann überhaupt ein sog. festes Verhältnis vorliegt, die seither noch nicht behandelt wurde, in einschränkendem Sinne ausgelegt, sodaß auch der Zuhälter einer Maitresse im einzelnen Falle bestraft werden kann. Es ist der Auffassung, daß ein festes Verhältnis zwischen Maitresse und Liebhaber dann nicht vorliegt, wenn der weibliche Teil des Verhältnisses für

---

[31]) a. o. O. S. 204.
[32]) Vergl. E. Bd. 45, S. 264 und Olshausen Amm. 2.
[33]) Goltd. Bd. 47, S. 44.
[34]) So auch wohl Herr, S. 825; Hartung S. 28, Oppenhoff-Delius zu § 361 Anmerkg. 42, a. A. Jaffa, S. 17; Kauffmann, S. 32.

jeden einzelnen Besuch, also für jeden einzelnen Unzuchtsakt, bezahlt wird. Diese Art des Verhaltens sei mit der für die Gewerbsmäßigkeit des Unzuchtsbetriebs entscheidenden Willensrichtung tatsächlich vereinbar und schließe deren Bestand nicht aus.[35])

Zu diesen objektiven Voraussetzungen tritt als beiden Alternativen gemeinsames subjektives Erfordernis die Kenntnis des Täters von dem Unzuchtsgewerbe und der Zugehörigkeit der Unzucht treibenden Person zum weiblichen Geschlecht. Es ist also bezüglich der Schuldseite des Vergehens Vorsatz erforderlich.[36]) Dolus eventualis ist für ausreichend zu erachten: Befindet sich der Zuhälter im Zweifel über die Dirnenqualität der Frauensperson, hält er es aber doch für möglich und läßt sich in der Vorstellung dieser Möglichkeit von der Ausführung seiner Tätigkeit nicht abhalten, so macht er sich ebenso strafbar, wie wenn er gewußt hätte, daß er es mit einer Prostituierten zu tun hatte.[37]) Befindet sich der Täter im Irrtum über die Eigenschaft der Frauensperson als Prostituierte, so ist die Strafbarkeit ausgeschlossen.[38]) Daher war die gelegentlich der Beratung des Gesetzes auftauchende Befürchtung[39]) des Abgeordneten Bebel, es könne jemand als Zuhälter bestraft werden, der „vielleicht keine Ahnung davon hat, daß sein Mädchen eine Prostituierte ist" nicht begründet.

§ 7. Die besonderen Merkmale der ausbeuterischen Zuhälterei.

In der ersten Alternative unseres Paragraphen tritt uns der Zuhälter als Schmarotzer entgegen, indem er von der Dirne unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht. Die Motive haben diesen Tatbestand, daß der Zuhälter die Dirne als Erwerbsquelle benutzt, als den regelmäßigen Fall des Zuhältertums gekennzeichnet: „Er nimmt wissentlich an ihrem durch Unzucht erzielten Gewerbe teil, um selbst ein dem Müßiggang und den Vergnügungen gewidmetes Leben zu führen.[1]) Wir betrachten zunächst das Merkmal „Beziehen des ganzen oder teilweisen Lebensunterhalts".

Unter Lebensunterhalt ist die Gesamtheit der Aufwendungen zu verstehen, die vom Täter nach seiner Persönlichkeit und seinen Le-

---

[35]) E. Bd. 45, S. 265.
[36]) Binding, Grundriß S. 124, Heilborn S. 279; Hartung S. 29.
[37]) Vergl. Schmidt-Ernsthausen S. 204; Hartung S. 30.
[38]) Olshausen Anm. 4.
[39]) Stenogr. Ber. 1892/93, Bd. 1, S. 145.
[1]) Begründung zum Gesetzentwurf vom 29. 2. 1892 S. 3885.

bensgewohnheiten zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse gemacht werden; dabei ist der Begriff nicht auf die unerläßlichen zu beschränken, sondern er bezieht sich auch auf an sich vermeidbare Luxusaufwendungen, die nach den individuellen über das notwendige Maß hinaus gesteigerten Lebensbedürfnissen des Betreffenden erforderlich sind. Lebensunterhalt umfaßt nicht nur Ernährung, sondern z. B. auch Gewährung von Wohnung bezw. Schlafstelle.[2]) In der Regel wird er in Form von Geldzuschüssen gewährt. Unzulässig ist es, die auf dem Bestehen sittlicher Pflichten beruhenden Normen des bürgerlichen Rechts über Unterhalt (BGB. §§ 1610 ff.) zur Bestimmung des Begriffs des Lebensunterhalts im strafrechtlichen Sinne analog anzuwenden; denn diese Vorschriften des Familienrechts beruhen auf sittlichen Normen, die für das unsittliche Verhältnis zwischen Zuhälter und Dirne nicht maßgebend sein können.[3]) Man darf das Verhältnis auch nicht unter dem Gesichtspunkt zweier „Gesellschafter" oder „quasi-Gesellschafter" betrachten; denn das Recht kennt nur Gesellschafter, die sich zur Erreichung eines erlaubten und nicht gegen die guten Sitten verstoßenden Zweckes vereinigt haben. Führen Dirne und Zuhälter eine gemeinschaftliche Kasse und gemeinsamen Haushalt, so ist es unerheblich, ob die Zuschüsse der Dirne geringer sind als die des Zuhälters und deshalb der Vorteil des Zuhälters kein erheblicher ist. Wird der Beitrag der Dirne als solcher angenommen und verwertet, so bildet er eben einen Teil des Lebensunterhalts.[4]) Nicht entscheidend ist, ob der Zuhälter von den Erträgnissen der Prostituierten nur sein kärgliches Auskommen findet, oder ob er sich dank der Spendefreudigkeit seiner Dirne einen verschwenderischen Lebenswandel leisten kann. Meist betreibt er einen möglichst wenig anstrengenden Nebenberuf, der ihm soviel einbringt, daß er zur Not auskommen könnte; schon deshalb, um gegebenenfalls vor Gericht nachweisen zu können, daß er einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgehe und nicht von den Einnahmen der Dirne abhängig sei. Wir finden die Zuhälter besonders als Kellner, Artisten, Agenten, Postkartenhändler usw.[5]) Ich erinnere mich eines vor dem Amtsgericht Stuttgart I verhandelten Falles, in dem sich der Zuhälter als der Chauffeur seiner Dirne, die Besitzerin eines eigenen Kraftwagens war, ausgab. In solchen Fällen ist jedoch stets zu beachten, daß dem Beweggrund des Täters immerhin nur die

---

[2]) Ebermayer Anm. 3; Olshausen Anm. 3a; Frank Anm. II, 1; Liszt, Lehrb. S. 556: E. 35 S. 92; RG. in Goltd; Bd. 51 S. 401.

[3]) E. Bd. 35, S. 92.

[4]) RG. In Goltd Bd. 51 S. 401; Olshausen Anm. 3a.

[5]) Vergl. Ostwald S. 65.

Bedeutung einer Erkenntnisquelle für die Richtung seines Willens zukommt, und daß selbst der Nachweis regelmäßiger und gewinnbringender Tätigkeit die Feststellung, der Zuhälter beziehe teilweise seinen Lebensunterhalt von der Prostituierten, schon deshalb nicht ausschließt, weil der Umfang der Bedürfnisse die Erträge der Arbeit übersteigen kann.[6]) Es ist also darauf abzustellen, in welchen Bahnen sich die Lebenshaltung des Täters bewegt. d. h. ob sein gehobener Lebensstil der Höhe seines Verdienstes entspricht, oder ob sein eigener Verdienst ihm eine nur bescheidene Lebenshaltung ermöglicht und ihm gerade die Zuschüsse der Dirne zu einer wohlsituierten Lebenshaltung verhelfen. Auch die Erhaltung wichtiger Lebensgüter ist zum Lebensunterhalt zu rechnen, wie die Kurkosten im Krankheitsfalle, die Zahlung einer Geldstrafe zur Abwendung der Subsidiarstrafe an der Freiheit. Die verabfolgten Mittel müssen zum Lebensunterhalt bezogen werden, wobei die vom Zuhälter getroffene Zweckwidmung entscheidend ist, nicht der Wille der Dirne. Der Täter muß im Augenblick des Empfanges die Absicht haben, die Mittel zum Lebensunterhalt zu verwenden. Wenn z. B. die fraglichen Mittel zu anderen Zwecken gegeben wurden, etwa zur Bezahlung einer Schuld der Dirne an einen Dritten, so ist das Delikt erst vollendet, wenn der Täter sich entschließt, das Empfangene für seine eigenen Lebensbedürfnisse zu verwenden.[7]) Dabei kann die Verwendung auch eine *mittelbare* sein z. B. der Zuhälter steckt die Geldbeträge in ein von ihm betriebenes Erwerbsgeschäft, dessen Gewinn er Unterhaltszwecken widmet.[8]) Es liegt also nicht im Wesen der Zweckwidmung, daß die gewährten Gegenstände *selbst* zum eigentlichen Lebensunterhalt verwendet werden. Auf die Rechtsform, unter der die Zuwendungen erfolgen, kommt es ebensowenig an, wie darauf, ob sie als endgültige beabsichtigt sind oder später erstattet werden sollen. Entscheidend ist, daß nach der tatsächlichen Gestaltung des Verhältnisses der Mann den Bedarf seines Lebens aus dem Vermögen der Dirne befriedigt, auch wenn es sich dabei nur um einstweilige Vorteile handelt.[9])

Der Lebensunterhalt muß „bezogen" werden: darunter verstehen wir das wiederholte, in bestimmten Zeitabschnitten erfolgende Empfangen. Man spricht von dem Beziehen eines Gehaltes, einer Rente, während man ein Geschenk oder ein Trinkgeld „erhält". Von dem Beziehen des Lebensunterhaltes kann nur gesprochen werden,

---

[6]) RG. In Goltd. Bd. 49 S. 130.
[7]) Schmidt-Ernsthausen S. 205.
[8]) E. Bd. 57 S. 58.

wenn ein auf eine gewisse Dauer, wenngleich nur auf kurze Zeit berechnetes Verhältnis in Frage steht; wann eine solche Dauer vorliegt, bestimmt sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls.[10]) Es ist nicht notwendig, daß es in der Tat ein dauerhaftes *geworden* ist, wenn es auch auf eine gewisse Dauer *berechnet* sein muß.[11]) „Es wird in der Regel ein Verhältnis, das auf die Dauer eines Tages oder einiger Tage angelegt ist, um auf Kosten des unsittlichen Erwerbes der Dirne die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, nicht als solches sich charakterisieren, aus dem die betreffende Mannsperson „den Lebensunterhalt bezieht"; aber es ist keineswegs ausgeschlossen, daß jemand auf kurze Zeit, nur vorübergehend zum Zuhälter wird, und welche Dauer des Verhältnisses in Aussicht genommen sein muß, um den Betreffenden zum „Zuhälter" zu stempeln, ist eine Frage, die nicht allgemein, sondern nur im Einzelfalle nach den jeweiligen Umständen entschieden werden kann."[12]) Wenn auch schon das „teilweise" Beziehen des Lebensunterhaltes strafbar ist, so können doch bloß vereinzelte, gelegentliche Zuwendungen nicht als ausreichend angesehen werden; z. B. nicht die Bezahlung kleiner Erfrischungen in einem Cafe, wohl aber die Bezahlung von hohen Zechen oder Hauptmahlzeiten.[13])

Infolge des allzu weiten Spielraums, den der eine sehr weitgehende Auslegung gestattende Begriff des Beziehens des Lebensunterhaltes gewährt, wäre eine mißbräuchliche Anwendung des Paragraphen nicht zu umgehen, wenn das Gesetz nicht noch ein weiteres Tatbestandsmerkmal aufgestellt hätte; denn der Gewerbetreibende, der mit der Dirne in geschäftlicher Verbindung steht, der Rechtsanwalt, der ihre rechtlichen Interessen wahrnimmt, jeder Arzt, der sie behandelt und der Schneider, der ihre Kleider liefert, bezieht aus dem von der Dirne gewährten Entgelt teilweise seinen Lebensunterhalt, ohne daß er deshalb zum Zuhälter der Dirne wird. Das Gesetz beugt hier selbst vor, indem es für die erste Alternative ein „vorzugsweise die subjektive Willensrichtung ins Auge fassendes"[14]) Tatbestandsmerkmal aufstellt; das Beziehen des Lebensunterhalts muß nämlich „unter Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes" der Dirne geschehen. Zur Erklärung dieses in der Literatur stark umstrittenen Merkmals erscheint ein Hinweis auf die Entstehungs-

---

[10]) Vergl. Recht 1917/1738.
[11]) Vergl. Hartung S. 32.
[12]) RG. in DJZ. 1905 S. 1011.
[13]) Vergl. Schmidt-Ernsthausen S. 205; E. 34/212; Goltd. 48/454; Ebermayer Anm. 3.
[14]) E. 34 S. 77.

geschichte des Wortlauts angebracht. Die Regierungsvorlage vom 29. Februar 1892 kennt in ihrer ursprünglichen Fassung den fraglichen Ausdruck überhaupt nicht; sie enthielt nur einen Vorbehalt zu Gunsten derjenigen, welche im gegebenen Falle einen gesetzlichen Anspruch auf Alimentation haben. Gegen diese Fassung erhoben sich in der 8. Kommission[15]) Bedenken, da nach diesem Gesetzeswortlaut der Arzt und Anwalt durch die Annahme des Honorars nicht straffrei bleibe und der Vorbehalt auch nicht den guten Sitten entspreche. In der 2. Lesung wurde beantragt, anstelle der beanstandeten Worte den Ausdruck „unter Ausbeutung ihrer Lage" zu setzen. Die Kommission wählte als präziser die Fassung „unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes", um damit zugleich das Charakteristische des Zuhältertums wiederzugeben.[16])

Der Ausdruck „Ausbeutung" begegnet uns noch in anderen Tatbeständen des Strafgesetzbuchs, nämlich in den §§ 302 a ff. Hier, wie auch in § 138 BGB., werden die Notlage oder bestimmte Eigenschaften einer Person, ihr Leichtsinn oder ihre Unerfahrenheit ausgebeutet. Von Liszt[17]) sagt nun: Der Wucherer beute die wirtschaftlichen Schwächen des Opfers aus; daher müsse man auch bei Zuhältern nach dem Grunde der Uebermacht fragen, die es ihm möglich mache, sein Opfer auszubeuten. Die Möglichkeit liege in der Abhängigkeit der Lohndirnen vom Zuhälter, die wieder durch ihre soziale Lage bedingt sei. Diese Abhängigkeit benütze der Zuhälter, um sie zu ihrem unsittlichen Gewerbe anzuhalten und zu zwingen, ihm den Verdienst aus ihrem Gewerbe ganz oder teilweise abzuliefern. Da also der Gegenstand der Ausbeutung nicht der Erwerb, sondern das Abhängigkeitsverhältnis sei,[18]) kommt Liszt zu dem Ergebnis, daß die Bezeichnung „Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes" ein „völlig verunglückter Ausdruck" ist. Für diese Auffassung bietet m. E. der Gesetzestext keinerlei Anhaltspunkte, und es widerspricht dem klaren Wortlaut, anstelle des unsittlichen Erwerbes als Objekt der Ausbeutung jenes Abhängigkeitsverhältnis treten zu lassen. Abgesehen davon führt diese Ansicht zu unhaltbaren Konsequenzen: In allen Fällen, in denen die Dirne vom Zuhälter nicht abhängig ist, sondern der Zuhälter der Unterjochte ist, weil ihn die Dirne jederzeit anzeigen kann (vergl. oben § 3), müßte der Zuhälter straffrei bleiben. Dem Richter würde im Falle der Bestrafung jedesmal der

---

[15]) Kom. Ber. I S. 936.

[16]) Vergl. hiezu Kom. Ber. III S. 2090; Müller a. o. O. S. 37; Schmidt-Ernsthausen S. 208; Kauffmann S. 36; E. 34 S. 76.

[17]) In Zeitschr. Bd. 21 S. 137.

[18]) Ebenso Herr S. 823; Meyer S. 341; Mumm S. 588.

schwer zu erbringende Nachweis obliegen, daß zwischen Zuhälter und Dirne ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht, das sich z. T. auf psychischen und subjektiven Beziehungen des Innenlebens aufbaut und nur schwerlich juristisch als Tatbestandsmerkmal festgelegt werden könnte. Wenn im einzelnen Fall das Vorliegen eines solchen Verhältnisses tatsächlich feststeht, so kann dieser Umstand nur als Mittel der Ausbeutung und Indiz für ihr Vorhandensein gewertet werden. Wenn Herr (S. 823) als Anhänger der Ansicht von Liszt's meint, die Praxis sei nicht genötigt, den Nachweis eines oder des andern gesetzlich fixierten Abhängigkeitsverhältnisses zu fordern, vielmehr genüge es, „daß der Täter in irgend einer Weise den Zwang der gegebenen Verhältnisse mißbraucht hat", so ist damit den Beweisschwierigkeiten auch nicht abgeholfen. Keine sachliche Abweichung enthält Jaffa's Ansicht[19]) Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes sei gleich Ausbeutung des Umstandes, daß die Dirne einen unsittlichen Erwerb habe; denn es dürfte schwer sein, jemanden ohne Ausbeutung seines Erwerbes anzutasten.[20])

Der Sinn des Wortes „Ausbeutung" ist nicht identisch mit „Benützung",[21]) sonst hätte sich das Gesetz des ihm nicht ungeläufigen Wortes Benutzung bedienen können, wie etwa in §§ 301, 302 StGB. Ausbeutung bezeichnet vielmehr eine spezielle Art der Benutzung. Ihre Eigenart kommt darin zum Ausdruck, daß der Täter auf die Verschaffung eines finanziellen Vorteiles abzielt, auf den er nach Rechtsgrundsätzen keinen Anspruch hat. Wenn das Strafgesetzbuch in den §§ 302 a und 181 a jeweils die Worte „Ausbeutung" gebraucht, so darf man sich deshalb nicht verleiten lassen, auf Seiten der Prostituierten Leichtsinn, Notlage oder Unerfahrenheit zu verlangen, die ja auch ohne eine Abhängigkeit vom Zuhälter denkbar sind.[22]) Für den Begriff der „Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes" ist es unerheblich, ob die Dirne aus eigenem Antrieb, freiwillig dem Zuhälter den Lebensunterhalt gewährt, oder ob sie erst durch sein Verlangen dazu bestimmt wird. Es kommt nicht darauf an, wer bei der Ausbeutung der „treibende Teil" ist; und wenn auch die Zuwendung der Dirne in der Regel den Anregungen des Zuhälters entsprechen wird, so ist es doch nicht erforderlich, daß die Initiative vom Zu-

---

[19]) Jaffa S. 18.
[20]) Hartung S. 35.
[21]) Vergl. Meyer S. 343.
[22]) Vergl. RG. in Goltd. Bd. 51 S. 53; Olsh. Anmerk. 4; Ebermayer Anmerk. 4; Binding Lehrb. S. 211; Frank Anmerk. II, 1; a. A. Herr.

hälter ausgeht. Das ist die zutreffende Ansicht des Reichsgerichts in ständiger Rechtsprechung.[23])

Daher ist auch der hilfsbedürftige, erwerbsunfähige Verlobte der Prostituierten, der von ihr ganz oder teilweise unterhalten wird, nicht deshalb kein Zuhälter, weil seine Braut ihm die Beisteuer während seiner Krankheit freiwillig und deshalb gegeben hat, damit er nicht der öffentlichen Armenpflege anheimfalle; daran ändert auch nichts der Umstand, daß Hilfsbedürftigkeit des Angeklagten und beiderseitiges Eheversprechen für die Prostituierte das Motiv des Gebens und für den Täter das Motiv des Nehmens waren.[24]) Das Tatbestandsmerkmal der Ausbeutung ist auch deshalb nicht ausgeschlossen, weil der Täter der Bruder der ihm Lebensunterhalt gewährenden Dirne ist und letztere ihn freiwillig aus geschwisterlichem Mitleid mit dem mittellosen und kaum erwerbsfähigen Bruder unterstützt. Wenn auch solche besonderen Umstände bei Bemessung der Strafe weitgehende mildernde Berücksichtigung finden müssen, so können sie doch die Anwendung des § 181 a nicht ausschließen. Nur in einem Falle ist die Ausbeutung ausgeschlossen: wenn auf Seiten des Mannes die Voraussetzungen des Notstandes im Sinne des § 54 StGB. gegeben sind.[25])

Das Merkmal der Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes der Dirne ist also dann gegeben, wenn der Zuhälter unter bewußter Ausnutzung der Dirne als einer Erwerbsquelle seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus dem unsittlichen Erwerbe gezogen hat, ohne daß ihm ein rechtlich begründeter Anspruch darauf zustand.[26]) Daraus folgt, daß der Sohn, dem ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegen die Mutter zusteht, nicht unter § 181 a fallen kann. Ebensowenig können Personen, welche die Dirne aus nicht unsittlichen Kauf-, Werk- und Dienstverträgen in Anspruch nehmen, als Zuhälter bestraft werden; vorausgesetzt ist hiebei aber, daß sie keinen übermäßig hohen Preis berechnen und die Gegenleistung zur eigenen Leistung in keinem Mißverhältnis steht. Ausbeutung kann also vorliegen, wenn diese Geschäftskontrahenten den Vertrag mit der Dirne dazu benutzen, sich ganz ungewöhnlich hohe Preise zahlen zu lassen, welche den üblichen Geschäftsgewinn weit übersteigen. Zweifelhafter ist die Frage, ob der Vater einen rechtlichen Anspruch darauf habe,

---

[23]) E. 34 S. 213; Goltd. Bd. 49 S. 130; Goltd. Bd. 50 S. 282; Goltd. Bd. 51 S. 43 und 411.

[24]) E. 34 S. 213.

[25]) Olsh. Anmerk. 4; Ebermayer Anmerk 3; Hartung S. 41; RG. in Goltd. Bd. 51 S. 411.

[26]) So die gem. Mein. z. B. Ebermayer Anm. 4.

aus dem unsittlichen Erwerbe seiner Tochter Beiträge zur besseren Gestaltung seines Lebensunterhaltes zu bekommen. Das RG. hat sich mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß der ihm gegen seine Tochter zustehende Unterhaltsanspruch das Merkmal der Ausbeutung dann nicht ausschließt, wenn er entgegen seiner Verpflichtung, seine Tochter vom Unzuchtsbetriebe abzuhalten, die seinem väterlichen Rechte beiwohnende Macht zur Herstellung eines Zuhälterverhältnisses mißbraucht und bewußt den unsittlichen Erwerb der Tochter als länger andauernde Erwerbsquelle für seinen Unterhalt ausnützt.[27]) — Steht dem Manne gegen die Dirne eine Forderung zu und verrechnet er seine Forderung mit dem von der Prostituierten zum Unterhalt Gegebenen, so will das RG. das Merkmal der Ausbeutung nicht grundsätzlich ausgeschlossen wissen.[28]) M. E. zu Unrecht: in diesem Falle liegt grundsätzlich keine Ausbeutung vor, es sei denn, daß der sonstige Charakter des Verhältnisses ein anderes ergibt, d. h. Ausbeutung liegt vor, wenn nach dem Gesamtcharakter des Verhältnisses der Wille des Täters nicht lediglich auf Realisierung eines ihm zustehenden Forderungsrechts, sondern zugleich auf eine unsittliche Ausnützung gerichtet ist; aber dieser Wille des Täters darf nicht grundsätzlich angenommen werden. Der Zuhälterparagraph soll natürlich nicht durch Geldvorschüsse illusorisch gemacht werden, aber prinzipiell ist es keine Ausbeutung, wenn der Mann die gleiche Summe zurückerhält, die er hingegeben hat.[29])

Erforderlich ist immer der Vorsatz des Täters, den Erwerb der Prostituierten aus dem unsittlichen Gewerbe auszunützen, dabei ist mit dem Erwerb nicht das „Erworbene" zu verwechseln; unter Erwerb ist vielmehr das Gewerbe selbst in seiner gewinnbringenden Eigenschaft zu verstehen. Daher braucht der Lebensunterhalt nicht unmittelbar vom Dirnenlohn bezogen werden; es genügt ein mittelbares Beziehen. Allerdings hat der 1. Senat in dem ungedruckten Urteile vom 22. 11. 1920 (vergl. Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern, 17/72) ausgesprochen, daß die Ausbeutung sich nur auf die unmittelbar durch die Unzucht erworbenen Gegenstände erstrecken könne; nicht z. B. auf den Erlös aus verpfändeten Sachen. Dieser Standpunkt ist aber vom RG. inzwischen mit Recht aufgegeben worden.[30]) Macht also die Dirne ihrem Zuhälter Zuwendungen aus ihrem Verdienst, den sie durch eine anständige Nebenbeschäftigung

[27]) RG. in Leipz. Zeitschr. 1915, S. 358; Ebermayer Amm. 4.
[28]) E. 34, S. 77.
[29]) Aehnlich auch Bloch, S. 37.
[30]) E. 57, S. 58; E. 63, S. 88; Ebermayer Amm. 4.

gewonnen hat, während sie selbst von den Erträgnissen des Unzuchtsgewerbes lebt, so ist trotzdem der unsittliche Erwerb ausgebeutet, da ohne diesen ihre Zuwendungen wegfallen würden.[31]) Die Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes kann also auch durch Annahme solcher Vermögensvorteile erfolgen, die nicht mittelst des Unzuchtsgewerbes erlangt worden sind, sogar durch Annahme ersparten Kapitals. Freilich ist das gleichzeitige Fortbestehen des unzüchtigen Gewerbes erforderlich, es genügt aber, wenn die Leistungen der Prostituierten dadurch ermöglicht oder veranlaßt werden, daß der Frauensperson aus der Unzucht dauernde Einnahmen zufließen, wenn auch der gewährte Unterhalt selbst aus anderer Quelle stammen mag. Das RG. führt darüber aus:[32]): „Ob jemand eine Fabrikarbeiterin bestimmt, ihren Arbeitslohn an ihn fortgesetzt abzuliefern und infolgedessen zur Bestreitung des eigenen Unterhalts der Unzucht nachzugehen oder ob er für sich den Dirnenlohn verbraucht und ihr dafür den Arbeitsverdienst beläßt, macht insoweit keinen Unterschied. Das Entscheidende ist, daß die Vorteile, die der Mann von der Dirne erlangt, mit ihrem Betrieb der Gewerbsunzucht in ursächlichem Zusammenhang stehen, indem entweder die Unzucht von ihr ausgeübt wird, um die Leistungen an ihn zu machen oder die Leistungen mit Rücksicht auf die Erträge aus der Unzucht erfolgen, auch wenn sie nicht unmittelbar aus dem derzeit erworbenen Dirnenlohne entnommen sind. Ist der Mann sich bei dem Empfang der Vorteile dieses Zusammenhangs bewußt, so beutet er den unsittlichen Erwerb aus.“ Entscheidend ist also, daß die Vorteile, die der Mann von der Dirne erlangt, mit ihrem fortbestehenden Betriebe der Gewerbsunzucht in ursächlichem Zusammenhang stehen. Anders liegt der Fall, wenn die Prostituierte erhebliches Vermögen besitzt und die im Verhältnis zu diesen geringfügigen Zuwendungen für sie nicht bestimmend sind, die Gewerbsunzucht fortzusetzen.

Nach Jaffa[33]) liegt im Begriffe der Ausbeutung noch die Absicht des Täters, gerade durch Ausnützung derjenigen Umstände, die er benützt, besonderen Gewinn zu ziehen; demgemäß fordere der Zuhälterparagraph, daß der Zuhälter von einer Dirne seinen Lebensunterhalt in der Absicht bezieht, gerade aus dem Umstande, daß sie Dirne ist, übermäßige Vorteile zu erlangen. Jaffa beruft sich auf das allgemeine Rechtsbewußtsein als lebendige Quelle der Rechtsentwicklung und sagt, man könne doch nicht einen Mann, der von

---

[31]) Schmidt-Ernsthausen S. 207; Olshausen Amm. 4.
[32]) E. 57, S. 59.
[33]) A. o. O. S. 24.

einem Mädchen, das er heiraten will, eine kürzere oder längere Zeit einen Unterhalt empfängt, selbst wenn dieses Mädchen aus gewerbsmäßiger Prostitution ihr Geld erwirbt, Zuhälter nennen und als solchen bestrafen. Jaffa's Ansicht verkennt das Wesen des zuhälterischen Verhältnisses und würde die Anwendung der 1. Alternative überhaupt in Frage stellen, denn der Richter würde auf die Frage an den Zuhälter, ob er gerade deshalb von der Frau Vermögensvorteile bezogen hätte, weil sie Dirne ist, stets eine verneinende Antwort erhalten und der Zuhälter könnte sich immer damit verteidigen, daß er die Vermögensvorteile auch dann angenommen hätte, wenn das Mädchen ihren Erwerb aus anständiger Beschäftigung erlangen würde.[34])

Schmidt-Ernsthausen verlangt, daß die männliche Person den unsittlichen Erwerb der Dirne gewerbsmäßig ausbeute; so wie ein Parasit Eigenschaften annehme von dem Wesen, von welchem er sein Leben fristet, so teile sich den Handlungen des Zuhälters, der sich an das Gewerbe der Dirne anhängt, der gewerbsmäßige Charakter mit. Diese Ansicht tut jedoch dem Wortlaut des Gesetzes erheblich Zwang an, aber auch aus dem Sinne des Gesetzes läßt sich ein solcher Schluß nicht rechtfertigen; denn sonst würde wieder die Gewinnerzielung zum Motiv der Handlung gehören: ein Ergebnis, das oben abgelehnt wurde.[35]) Andererseits muß zugegeben werden, daß der Umstand allein, daß das Gesetz das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit nicht ausdrücklich erwähnt, nicht zu dieser Ansicht nötigt; denn man erklärt auch die Landstreicherei für ein gewerbsmäßiges Delikt, obwohl die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit nicht ausdrücklich im Tatbestand des § 361 Ziff. 3 StGB. aufgestellt sind.

Bestritten ist die Frage, ob bei der ausbeuterischen Zuhälterei persönliche Beziehungen zwischen Zuhälter und Dirne bestehen müssen. Wenn auch das in Klammern gesetzte Wort „Zuhälter" nicht die Bedeutung eines der ausdrücklichen Feststellung bedürftigen Tatbestandsmerkmals hat,[36]) so soll damit doch zum Ausdruck gebracht werden, daß eine persönliche Beziehung des Täters zur Dirne vorliegen muß.[37]) Nach Voß [38]) braucht eine solche persönliche Bekanntschaft nicht zu bestehen: ein Untersuchungsgefangener, der von einer in einer anderen Stadt wohnenden Dirne, die er noch

---

[34]) Gegen die Ansicht Jaffa's auch E. 34, S. 77; RG. in Goltd. 51, S. 412; Hartung S. 42; Stenglein a. o. O. S. 137.

[35]) So auch Kauffmann, S. 41.

[36]) Vergl. oben § 5.

[37]) Ebenso Olshausen Anm. 1; E. 63, S. 90.

[38]) In Goltd., Bd. 52, S. 56; vergl. auch Stenglein i. D. J. Z 1899, S. 137.

nie gesehen hat, von der er aber weiß, daß sie der Gewerbsunzucht nachgeht, Geld annehme, mache sich der Zuhälterei schuldig. M. E. ergibt sich die Notwendigkeit einer persönlichen Beziehung zwischen den Beiden schon aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck des Gesetzes. Der Zuhälterparagraph stellt ein Polizeidelikt dar und will die für die Allgemeinheit gefährliche Gemeinschaft von Zuhälter und Dirne bekämpfen. Oder soll etwa der Bettler, der sich in der Nähe eines von Prostituierten besuchten Lokals aufhält und öfters von einer Dirne, die er nicht näher kennt, ein Almosen erhält, als Zuhälter bestraft werden? Das kann offenbar nicht der Sinn des Gesetzes sein, wäre aber eine notwendige Konsequenz aus der Ansicht von Voß.

§ 8. Die besonderen Merkmale der kupplerischen Zuhälterei.

Während die zuhälterische Handlung der ersten Alternative dem Vorteile des Täters diente, der als Schmarotzer der Dirne auftrat, richtet sich der zweite Tatbestand gegen die männliche Person, welche einer Dirne „gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist." Hier steht also das Interesse der Frau im Vordergrund, der Zuhälter betätigt sich im Dienste der Prostitution, er ist Beschützer und Begleiter der Dirne. Der Wortlaut des Gesetzes („sonst") deutet darauf hin, daß die Gewährung von Schutz als besondere Art des weiteren Begriffs des Förderlichseins genannt ist. Diese Art von Gesetzesfassung, neben dem allgemeinen Begriff besonders häufige, typische Erscheinungsformen aufzuzählen, ist keine Eigenheit des Zuhälterparagraphen, sondern entspricht dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs, z. B. in den §§ 48, 144, 150, 213, 360 Ziff. 12, 336, Ziff. 7, 367 Ziff. 4.[1]) Für die zweite Alternative genügt also in objektiver Hinsicht jegliche Unzuchtsförderung, in subjektiver Beziehung ist gewohnheitsmäßige oder eigennützige Begehung erforderlich.

Schon in den Reichstagsverhandlungen[2]) regten sich die ersten Bedenken über die unbestimmte Dehnbarkeit des Begriffs „Förderlichsein". Auch wurden in der Folgezeit in verschiedener Richtung Versuche angestellt, die eine Einschränkung anstrebten. Nach Heilborn[3] und Binding[4]) soll sich § 181 a auf jede Förderung beziehen,

[1]) Vergl. Hartung, S. 43.
[2]) Ber. über d. Verhandl. des Reichstags 1890/92 Anl. Bd. VI S. 3886.
[3]) a. o. O. S. 280.
[4]) Lehrb. S. 212.

die nicht Kuppelei im technischen Sinne ist; die Kuppelei sei von der Zuhälterei streng zu scheiden und die Förderung dürfe nicht die Form der Kuppelei annehmen: der Gesetzgeber habe damals durch den neugeschaffenen § 181 a die Handlungen unter Strafe stellen wollen, die bisher ungestraft blieben; eine und dieselbe Handlung könne nicht zugleich Kuppelei und Zuhälterei sein. Dies ergebe sich auch aus den qualifizierten Fällen, da der Zuhälterehemann mit Gefängnis, der Kupplerehemann mit Zuchthaus bestraft werde. Im Gesetz findet aber diese Ansicht m. E. keine Stütze. Wenn es auch richtig ist, daß man durch den neuen § 181 a Handlungen treffen wollte, die bisher noch nicht bestraft werden konnten, so folgt daraus nicht notwendig, daß dieselben Handlungen nicht auch noch unter anderen Gesichtspunkten strafbar sein können.[5]) Auch das verschiedene Strafmaß bei den qualifizierten Fällen der Zuhälterei und der Kuppelei läßt in Anbetracht der im Gesetz gerade in dieser Beziehung vorhandenen Unstimmigkeiten[6]) nicht mit Sicherheit erkennen, daß es sich bei der Zuhälterei nur um diejenige Förderung handeln könne, die nicht Kuppelei im technischen Sinne ist.[7])

Ein ausreichendes Gegengewicht gegen den weiten Begriff des „Förderlichseins" hat das RG. in ständiger Rechtsprechung darin gefunden, daß „eine persönliche Beziehung des Mannes zu einer bestimmten Frauensperson", aus der erkennbar wird, daß er im Hinblick auf ihr unzüchtiges Gewerbe — sei es auch weder dauernd noch ausschließlich — zu ihr hält", verlangt wird.[8]) Diese Beschränkung der kupplerischen Zuhälterei ist von verschiedenen Seiten[9]) m. E. zu Unrecht als unhaltbar angefochten worden, weil der Wortlaut des § 181 a keine Handhabe dafür biete, und der Gesetzgeber durch Aufstellung der zweiten Alternative eine Beweiserspanis bezweckt habe. Darauf ist zu erwidern, daß der Gesetzeswortlaut immerhin einen gewissen Anhaltspunkt gibt, denn wenn auch das Wort „Zuhälter" nicht die Bedeutung eines der ausdrücklichen Feststellung bedürftigen Tatbestandsmerkmals hat, so bleibt doch eine Feststellung derjenigen Umstände erforderlich, die den Täter als Zuhälter erscheinen lassen. Ferner darf nicht vergessen werden, daß die Absicht

---

[5]) Vergl. Jaffa, S. 29; Kauffmann S. 56; Ebermayer Anm. 5; Olshausen Anm. 5; Frank Anm. II, 2; Meyer, S. 347; E. 34, S. 79.

[6]) Binding, Lehrb. S. 19, 28, 33.

[7]) Vergl. Hartung, S. 44; Schmidt-Ernsthausen S. 195.

[8]) E. 35, S. 56; auch E. 63, S. 88; RG. i. Goltd. Bd. 49, S. 130; RG. i. Recht, Jg. 1902, S. 243; Olshausen Anm. 1 u. 5 b; Ebermayer Anm. 5; wohl auch Allfeld a. o. O. S. 513 Anm. 49.

[9]) Kauffmann, S. 24; Schmidt-Ernsthausen S. 194, 198; Hartung S. 45.

des Gesetzgebers dahin ging, den „Zustand des Zuhälters als solchen“ und „das Verhältnis des Zuhälters zu seiner Dirne“ zu treffen;[10]) ein solches Verhältnis hat immer eine persönliche Beziehung zur Voraussetzung. Ueberhaupt ist es schlechterdings unmöglich, sich vorzustellen, wie der Täter gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz einer Dirne Schutz gewähren oder sonst förderlich sein soll, ohne daß beide durch gegenseitige Bekanntschaft und persönliche Beziehungen verbunden sind.[11])

Die Förderung muß geschehen in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes. Es ist abstrakt schwer zu entscheiden, wann dies der Fall ist. Das Gesetz hätte auch statt „*in Bezug auf* die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes“ den Ausdruck „bei“ Ausübung wählen können. Mangels dieser Einschränkung im Gesetze gehört nicht nur die direkte Förderung der unmittelbaren Ausübung der Gewerbsunzucht hieher., sondern auch die indirekte Förderung durch Akte, welche die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes vorbereiten, erleichtern, sichern oder auch verdecken.[12]) Der Vorsatz des Täters muß jedoch immer auf Förderung gerade hinsichtlich der Ausübung des unzüchtigen Gewerbes gerichtet sein.[13]) Hartung[14]) verlangt daher eine *direkte* Beziehung des Täters zur Ausübung der Unzucht und scheidet alle diejenigen Fälle aus, in denen die Unterstützung nicht der Dirne als solcher, sondern der Person gilt. Es genügt hier auch nicht schon, wie im Falle des § 180, wenn der Täter Zustände oder Verhältnisse herbeigeführt hat, durch die für die Ausführung von Unzuchthandlungen objektiv günstigere Voraussetzungen geschaffen sind, sondern er muß der Frauensperson bewußt gerade hinsichtlich der Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes förderlich gewesen sein. Demnach scheiden solche Handlungen aus, bei denen die Förderung sich nur auf die Vorbereitung zur Ausführung des Unzuchtgewerbes bezieht. Eine in Ausübung eines legitimen Gewerbes geschehene Förderungshandlung ist an sich nicht anders zu beurteilen wie eine gewerbliche.[15]) Einzelne Fragen können nur nach der gesamten Lage des Falles entschieden werden. Nicht unter die zweite Alternative fällt im allg. der Kaufmann, der der Dirne Waren liefert, der Arzt, der sie behandelt usw., da ihnen die Absicht, ihr gerade hinsichtlich der Ausübung des unzüchtigen Gewerbes förder-

---

[10]) Vergl. Materialien, Begründung z. Entw. v. 1892 S. 10 u. 11.
[11]) Ebenso Bloch, S. 41.
[12]) Olshausen Anm. 5; Binding, Lehrb. S. 212.
[13]) E. 35, S. 60; Olshausen Anm. 5.
[14]) a. o. O. S. 46.
[15]) Olshausen, Anm. 5; Ebermayer Anm. 5.

lich zu sein, regelmäßig fehlt. Schon zweifelhafter ist die Frage beim Friseur, der die Dirne schminkt: Ebermayer will stets verneinen, während Olshausen hier Bedenken hat.

Unter „Schutzgewähren" versteht man jedes Verhalten, das der Dirne unmittelbar oder mittelbar ein Gefühl erhöhter Sicherheit bei Ausübung ihres unsittlichen Gewerbes verleiht; ein besonderer Anlaß, z. B. Streit, braucht nicht vorzuliegen.[16]) Der Schutz kann gewährt werden gegen die mit der Prostituierten verkehrenden Männer und gegen die Organe der Polizei, auch gegenüber anderen Dirnen. Im übrigen kann die Art der Schutzgewährung in den mannigfachsten Formen geschehen, die sich im einzelnen nicht erschöpfend aufzählen lassen. Die offene Begleitung der Dirne fällt hierunter, wenn sie z. B. eine Kontrolle der Polizei darüber, ob die Dirne nicht öffentlich in Sitte oder Anstand verletzender Weise zur Unzucht auffordert oder sich anbietet, zu verheimlichen bezweckt; die geheime Begleitung gehört hieher, sobald der Zuhälter die Dirne durch Zeichen von der Nähe eines Polizeibeamten in Kenntnis setzt und sie damit darauf hinweist, daß sie sich in ihren Gesten, Bewegungen und Blicken beim Sichanbieten an Männer vorzusehen habe oder daß sie sich von Orten, die besonders dem Aufenthalt Jugendlicher zu dienen bestimmt sind, entfernt (vergl. den durch das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 neu gefaßten Paragraph 361 Nr. 6 und 6 a). Ferner indem er z. B. durch irgend eine Ruhestörung die Aufmerksamkeit der Polizeit auf sich lenkt, um dadurch ein Entkommen der Dirne zu erleichtern. Die Schutzgewährung kann auch durch eine falsche Aussage zu Gunsten der gemäß § 361 Nr. 6 odr 6 a verfolgten Frauensperson erfüllt werden. Dagegen gewährt der Zuhälter der Dirne keinen Schutz, wenn er z. B. in einer Kneipe wartet, bis die Dirne vom Strich zurückkommt, wohl aber, wenn er bei Ausübung der Unzucht sich in unmittelbarer Nähe aufhält, z. B. wenn er sich hinter Gardinen in der Wohnung der Dirne versteckt, um die Freier nach dem Akte zur Zahlung anzuhalten. Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß der Schutz kein rechtlich statthafter ist. Verteidigung der Dirne gegen rechtswidrige Angriffe auf sie bei Ausübung ihres Gewerbes fällt nicht darunter.[17]) Sucht z. B. der Freier der Dirne mit Gewalt gegen sie vorzugehen, so steht dem Zuhälter das Recht zu, die Dirne gegen tätliche Verletzung ihrer Person zu schützen. Sein Schutz ist

---

[16]) So die gem. Mein. z. B. Ebermayer Anm. 5.

[17]) Binding, Lehrb. S. 212; Ebermayer Anm. 5; Olshausen Anm. 5; Heilborn a. o. O. S. 280.

kein rechtswidriger, denn er wird geleistet, um die persönliche Freiheit der Dirne zu wahren und um einen rechtswidrigen Angriff abzuwehren. Wenn aber z. B. der Kunde ihr das vereinbarte Entgelt vorenthält und der Zuhälter ist ihr bei dessen Eintreibung behilflich, so ist dies m. E. ein rechtswidriges Schutzgewähren, weil die Dirne keinen Rechtsanspruch auf Entgelt hat. Schon zweifelhafter ist der Fall, daß der Freier den Lohn schon übergeben hat, ihn aber nachträglich wieder zurückerstattet haben will. Hier gilt zunächst jedenfalls der Grundsatz des § 817 BGB.: in pari causa melior est conditio possidentis; die Rückforderung ist ausgeschlossen, da dem Leistenden gleichfalls ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt. Darf sich nun der Zuhälter mit seiner Person dafür einsetzen, daß der unsittliche Erwerb der Dirne verbleibt? M. E. dient seine Tätigkeit hier eben nicht in erster Linie dem Schutze des Rechts und der Person der Dirne an sich, sondern der Schutz wird gewährt zum Zwecke der Förderung der Unzucht in Bezug auf die Ausübung des unsittlichen Erwerbes. Hat sich die Dirne mit einem Mann in ihrer Wohnung eingelassen und will von ihm loskommen, um anderweitig der Unzucht nachgehen zu können, so ist der Mann, der ihr bei Entfernung ihres Kunden hilft, nur dann straflos, wenn ein Angriff auf die Dirne oder ihn selber stattfindet, nicht jedoch, wenn sich der Freier nur passiv verhält, sich nicht entfernen will und nun vom Zuhälter mit Gewalt hinausbefördert wird.[18])

Weitergehend ist der Begriff des „Förderlichseins". Diese Tätigkeit kann in den verschiedensten Formen geschehen und ist nicht etwa auf Vermitteln, Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten beschränkt. Der Begriff ist äußerst weit und eine abstrakte Abgrenzung unmöglich. Es gehören hieher alle Handlungen, die geeignet sind, das Unzuchtgewerbe der Dirne günstiger zu gestalten, z. B. das Begleiten auf der Straße oder in Lokale, die die Dirne allein nicht besuchen darf, das Aufmerksammachen auf Männer, die Besorgung einer ungestörten Wohnung, Verschaffung von Ausweispapieren, Vermittlung des Uebertritts von einem Bordell in das andere. Außer diesen Handlungen kann ein Förderlichsein auch erblickt werden in dem Gesamtverhalten des Täters, der zur Unterstützung der Dirne stets bereit ist und ihr damit ein Gefühl erhöhter Sicherheit verleiht.[19]) Zutreffend bemerkt das RG., daß ein Förderlichsein auch in der Gesamtheit der zur Handlungseinheit verbundenen Willensbestätigungen gefunden werden kann. Auch in intellektuellen

---

[18]) Hartung, S. 48.
[19]) Ebermayer, Anm. 5; Olshausen Anm. 5 b; Meyer S. 348.

Einwirkungen, durch die einer tunlichsten Ausdehnung des unzüchtigen Gewerbebetriebes Vorschub geleistet wird, kann ein Förderlichsein liegen.[20]) Pflichtwidriges Dulden steht einer Förderung gleich, wenn der Täter rechtlich verpflichtet und tatsächlich in der Lage ist, dem unzüchtigen Treiben entgegenzuwirken. Aus dem Wesen der Ehe und der Stellung des Ehemannes in der ehelichen Gemeinschaft wie dies in den Vorschriften des BGB. § 1353, 1354 zum Ausdruck kommt, folgt die Rechtspflicht des Ehemannes, die Unzucht seiner Ehefrau zu verhindern. Freilich kann ein bloßes Dulden nur dann als ein Fördern der Unzucht angesehen werden, wenn der Täter neben seiner Rechtspflicht zum Einschreiten tatsächlich die Möglichkeit hatte, durch entsprechende Maßnahmen dem unzüchtigen Treiben Einhalt zu tun.[21]) Nicht entscheidend ist, ob die Handlung des Täters das Unzuchtsgewerbe auch tatsächlich gefördert hat. Es kann sein, daß sie unvorhergesehenermaßen erfolglos geblieben ist oder daß die Dirne die ihr geschaffene günstige Gelegenheit nicht ausgenützt hat. Es reicht aus, daß die Handlung sich als eine der Ausübung des Unzuchtsgewerbes förderliche darstellt.

Das Gesetz hat in subjektiver Beziehung noch zwei weitere Tatbestandsmerkmale aufgestellt: Der Täter muß gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz handeln. Gewohnheitsmäßigkeit bedeutet einen durch Uebung ausgebildeten, bewußt oder unbewußt selbsttätig fortwirkenden Hang zur wiederholten Vornahme der früheren Handlung.[22]) Zur Gewohnheitsmäßigkeit i. S. des § 181a genügt nicht der allgemeine Hang zu kupplerischer Tätigkeit; vielmehr wird ein Hang zu dem besonderen, in § 181a bezeichneten Tun vorausgesetzt; es muß also ein Hang vorliegen, eine oder mehrere Gewerbsdirnen bezüglich der Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes zu beschützen oder ihnen sonst förderlich zu sein.[23]) Der verbrecherische Hang muß zur Zeit der zur Aburteilung stehenden Handlung schon vorhanden sein und darf sich nicht erst durch deren Begehung entwickelt haben; hier kann aber gewohnheitsmäßige Begehung von dem Zeitpunkt ab angenommen werden, zu dem der Hang vorhanden war.[24]) Die bloße Geneigtheit, die der Täter vermöge seiner Charakteranlage oder unter dem Einfluß äußerer Verhältnisse der sich bietenden Gelegenheit oder den sonst im Einzelfall

---

[20]) E. 34, S. 78.
[21]) E. 58, S. 226.
[22]) So die gem. Mein. z. B. Olsh. zu § 180. Anm. 10; Ebermayer zu § 180 Amm. 7 à; Frank zu § 74, 2, b; Schmidt-Ernsthausen S. 214.
[23]) E. 57, S. 387.
[24]) E. 17, S. 34; Jur. Woch. Z. Bd. 46, S. 746; Olsh. zu § 180 Amm. 10.

wirksamen Anreizen entgegenbringt, reicht nicht aus;[25]) auch ist ein allgemeiner Hang zu unzüchtigem Treiben nicht ohne weiteres als Hang zur Förderung fremder Unzucht anzusehen. Demnach ist zwischen Gewohnheitsdelikt und wiederholter Gelegenheitstat zu scheiden. Zum Hang gehört eine ganz bestimmte Ausgestaltung in der Richtung, daß er durch die fortgesetzte Nachgiebigkeit, die der Täter dem Hang gegenüber walten läßt, eine gewiße Macht über ihn gewonnen hat, durch die er immer wieder zur Vornahme neuer Taten getrieben wird. Ein einzelner Fall kann daher grundsätzlich zur Annahme der Gewohnheitsmäßigkeit nicht ausreichen.[26]) Zur Verurteilung genügt aber dann ein Einzelfall, wenn der gewohnheitsmäßige Charakter anderweitig festgestellt werden kann.[27]) Zum Nachweis des gewohnheitsmäßigen Handelns können auch schon abgeurteilte Fälle herangezogen werden. Ja, selbst rechtskräftige Freisprechung von der Anklage eines einzelnen Deliktes steht seiner Verwertung als Beweisgrund in einem späteren Verfahren für das Vorhandensein von Gewohnheitsmäßigkeit nicht entgegen, wenn der jetzt urteilende Richter eine andere Auffassung gewinnt. Auch bereits verjährte und begnadigte Fälle dürfen berücksichtigt werden.[28]) Binding hält die Berücksichtigung der Verjährung aus dem Grundgedanken der Strafklagen-Verjährung für schlechterdings ausgeschlossen, weil die Tat nach Rechtsauffassung unbeweisbar geworden sei. Aber hier handelt es sich m. E. nicht um die Bestrafung oder Strafbarkeit verjährter Klagen, sondern um die Beweisfähigkeit nicht verjährter Gewohnheitsmäßigkeit. Zutreffend sagt Schwartz,[29]) daß nicht einzusehen ist, warum einer der mehreren Gründe, auf welche das Rechtsinstitut der Verjährung legislativ gestützt wird, den Grundsatz umstoßen soll, daß der Strafrichter, wenn er über die Strafbarkeit einer Handlung befindet, alle Voraussetzungen dieser Strafbarkeit zu erörtern und festzustellen hat. Auch im Auslande, dort vielleicht straflose oder unter der Herrschaft eines anderen Strafgesetzes, etwa vor dem Inkrafttreten der Lex Heinze begangene Handlungen, können berücksichtigt werden.[30]) Der § 2 StGB. steht damit nicht in Widerspruch, weil es sich hier nicht darum handelt, eine straflose Handlung

[25]) Vergl. RG. in Leipz. Z. 18, S. 39.

[26]) RG. in Goltd. 41, S. 137; Schwartz, a. o. O. 5 b.

[27]) RG. Recht, 1904, S. 110; And. M. Binding, Handb. I, S. 550.

[28]) E. 33, S. 303; E. 41, S. 108; Rechtspr. 3, S. 716; Schwartz zu 7; v. Liszt, Lehrb. S. 342, Amm. 8; And. M. Binding, Handb. 1, S. 550, Note 12 u. S. 826, Note 7; Allfeld, S. 234 Amm. 25.

[29]) a. o. O. zu § 73 Amm. 5 b.

[30]) So auch v. Liszt, Lehrb. S. 342, Amm. 8; S. 390; E. 5, S. 397; Olsh. zu § 260, Amm. 7; and. Mein. Hartung S. 50; Schmidt-Ernsthausen S. 215.

mit Strafe zu belegen, sondern die Charakterbeschaffenheit des Täters zu erforschen, die für die Strafbarkeit des gegenwärtig zu beurteilenden Delikts von Bedeutung ist. Die gewohnheitsmäßige Begehung der mehreren Handlungen bewirkt eine Zusammenfassung der einzelnen Handlungen zu einer Verbrechenseinheit, zu einem sog. Kollektivdelikte, sodaß nur auf eine Strafe erkannt werden kann. Das Wesen des Kollektivdelikts liegt darin, daß sein Tatbestand nicht in einer einzelnen Handlung besteht, sondern in einer Häufung mehrerer Handlungen, die sich als Ausflüsse derselben Gewöhnung und Lebensrichtung darstellen. Alle vor Fällung des Urteils begangenen Handlungen können nach dem Grundsatz „ne bis in idem" nicht mehr zum Gegenstand einer neuen Strafverfolgung gemacht werden; auch dann nicht, wenn sie überhaupt nicht berücksichtigt worden wären, z. B. aus Unkenntnis.[31]) Der Begriff und die rechtliche Behandlung des Kollektivdelikts ist insbesondere von Lilienthal angefochten worden, der zu folgendem Ergebnis kommt: „So oft jemand gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gehandelt hat, so viele Verbrechen liegen vor", (und zwar realiter konkurrierende!) und: „der Richter hat jeden einzelnen der ihm vorliegenden Fälle daraufhin zu prüfen, ob er sich als gewohnmäßig begangen darstellt und dann die so ermittelten strafbaren Handlungen als Konkurrenzfälle anzusehen, mit denen etwaige andere Qualifikationen der Tat wiederum idealiter konkurrieren können."[32]) Nicht mit Unrecht hält Binding dieses Resultat und diese Auslegung für „eine starke Vergewaltigung des Gesetzes".[33]) Die Schaffung gewohnheitsmäßiger Verbrechen erklärt sich aus der Erfahrungstatsache, daß sich im einzelnen Menschen oft eine starke Neigung zu gewissen Verbrechen zeigt und daß dann der Täter sich in der Regel weit öfter gegen das Gesetz vergeht, als Fälle zur richterlichen Kognition gelangen. Dann ist es eben vernünftiger und zweckmäßiger, das ganze Verhalten, als die einzelne Handlung mit Strafe zu belegen. Auch fortgesetzte Delikte können gewohnheitsmäßig begangen werden; denn bei der fortgesetzten Straftat liegen verschiedene Einzelfälle vor, von denen jeder, abgesehen von der Gewohnheitsmäßigkeit, den ganzen Deliktsbegriff erfüllt.[34]) Unerheblich sind die Motive, die den Täter bei seinem gewohnheitsmäßigen Handeln geleitet haben; er kann auch z. B.

---

[31]) E. 24, S. 243; Hartung, S. 50, and. Mein. Bloch, S. 45.
[32]) Lilienthal, a. o. O. S. 58—63.
[33]) Binding, Handb. S. 551.
[34]) E. 34, S. 310; E. 59, S. 142; Ebermayer zu § 180 Amm. 7 a; Frank zu § 74 Amm. 5, 2 b.

aus Dankbarkeit oder Zuneigung tätig geworden sein.[35]) Der Vorsatz des Täters braucht die Vorstellung der Gewohnheitsmäßigkeit seines Handelns nicht zu umfassen.

Im Gegensatz hiezu liegt bei dem alternativ gegebenen Tatbestandsmerkmal des „Eigennutzes" die Strafbarkeit im Motiv, das einen wesentlichen Bestandteil des Täter-dolus darstellt. Was man unter Eigennutz zu verstehen habe, darüber schweigt das Gesetz. Nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist Eigennutz das auf eigenen Nutzen gerichtete Streben, welches zugleich den Geboten der Moral zuwider nicht die gebührenden Rücksichten auf die Interessen Anderer nimmt.[36]) Letzten Endes ist ja der Egoismus die letzte Triebfeder fast alles menschlichen Handelns,[37] trotzdem gelten aber je nach der Kulturstufe gewisse durch Sitte und Moral gezogene Grenzen, die eine Rücksichtnahme auf die Nebenmenschen fordern. Der Mensch, der sich über diese Schranken hinwegsetzt, handelt eigennützig. Der erstrebte Nutzen kann in der Erlangung eines künftigen Vermögensvorteils gefunden werden. Er beschränkt sich jedoch nicht auf Vermögensvorteile allein, sondern umfaßt alle Befriedigungsmittel, die entweder der Habgier oder den körperlichen Lebensbedürfnissen dienen. In der Literatur gehen die Meinungen über den Begriff des Eigennutzes auseinander. Obige Ansicht wird vom Reichsgericht, von Olshausen und Allfeld vertreten.[38]) Frank[39]) faßt den Begriff enger, indem er als Eigennutz jedes Streben nach einem Vorteil erblickt, der eine meßbare Besserung der Verhältnisse bedingt, wobei diese Besserung ohne Rücksicht auf Moral oder die Interessen anderer erstrebt werden muß. Doch geht es seiner Ansicht nach zu weit, auch ganz vorübergehende „Genüsse", wie den Beischlaf, als erlangten Vorteil anzusehen. Noch enger definieren von Liszt und Binding:[40]) ihrer Ansicht nach ist Eigennutz gleichbedeutend mit gewinnsüchtiger Absicht, d. h. mit der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, wobei sinnliche oder ideelle Vorteile nicht genügen. M. E. ist die Beschränkung des Eigennutzes auf einen Ver-

---

[35]) Komm. Ber. II, S. 1755.

[36]) E. 9, S. 129; 16, S. 56; 26, S. 40; 41, S. 225.

[37]) Vergl. Schopenhauer, a. o. O. S. 264 ff. Er stellt fest, daß der Egoismus im Alltagsleben „doch stets aus irgend einer Ecke hervorguckt, trotz der Höflichkeit, die man ihm als Feigenblatt vorsteckt"; und weiter: „der Egoismus ist seiner Natur nach grenzenlos... der Egoismus ist kolossal: er überragt die Welt".

[38]) Vergl. E. 16, S. 56; 26, S. 40; 41, S. 225; Olsh. zu § 180 Amm. 11; Allfeld, S. 511.

[39]) Frank § 180, V, 2.

[40]) v. Liszt, Lehrb. S. 554, III, 1; Binding, Lehrb. S. 207.

mögensvorteil als zu eng abzulehnen. Aber auch für die mäßige Einschränkung von Frank besteht kein zureichender Grund. In welcher Weise sollte überhaupt eine erkennbare, allgemein gültige Grenze zwischen „vorübergehenden" und sonstigen Genüssen gefunden werden? Unter Eigennutz ist jede selbstsüchtige, mit menschlichen Sinnen wahrnehmbare und insoweit genuß- und nutzungsfähige Handlung zu verstehen. Beim Eigennutz ist nicht von der durchschnittlich-normalen Betrachtung des Nutzens auszugehen, sondern von der subjektiven Vorstellung des Täters, die ihn veranlaßt hat, tätig zu werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil tatsächlich erlangt wurde; es muß nur der eigene Nutzen Beweggrund gewesen sein. Ob die Erreichung des angestrebten Nutzens eine mehr oder minder wahrscheinlichere ist, ob sie in näherer oder weiterer Aussicht steht, endlich ob sie unbedingt oder unter gewissen vom Willen des Täters mehr oder weniger unabhängigen Voraussetzungen erwartet werden kann, ist gleichgültig.[41]) Auch ein mittelbarer Nutzen genügt, z. B. ein den Verwandten des Täters zugewandter Nutzen.[42])

III.

§ 9. Die qualifizierte Zuhälterei.

Im Abs. 2 des § 181 a droht das Gesetz eine höhere Mindeststrafe für zwei erschwerte Unterarten der Zuhälterei an: wenn der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson ist, oder wenn er sie unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten hat, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahr ein. Der Zuhälter nach Abs. 2 muß aber gleichzeitig Zuhälter na chAbs. 1 sein; im zweiten Absatz wurde nicht etwa eine neue, auf gleicher Stufe mit Abs. 1 stehende Erscheinungsform der Zuhälterei angefügt, sondern eine Qualifizierung der in Abs. 1 aufgeführten Zuhältereifälle normiert. Beide Qualifikationen haben also zur Voraussetzung, daß entweder ausbeuterische oder kupplerische Zuhälterei i. S. des Abs. 1 vorliegt. An sich könnte man wohl davon ausgehen, daß es sich in Abs. 2 nur um einen Zuhälter überhaupt handle und daß ebenso wie in Abs. 1 hier lediglich besondere Charakterisierungsmerkmale aufgezählt werden. Dann wäre für den Tatbestand des Abs. 2 nicht erforderlich, daß der hier in Abs. 2 charakterisierte Zuhälter außerdem noch unter Ausbeutung des un-

---

[41]) Olsh. zu § 180, Amm. 11 b.
[42]) Ebermayer zu § 180, Amm. 7 b.

sittlichen Erwerbes der Dirne seinen Lebensunterhalt bezieht oder ihr gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz Schutz gewährt oder sonst förderlich ist. Eine derartige Auffassung läßt sich freilich logischerweise nur von den Vertretern der Ansicht halten, die behaupten, im Abs. 1 sei eine Definition des Zuhälters überhaupt nicht enthalten, das in Parenthese beigesetzte Wort („Zuhälter") wolle nicht die vorausgehend aufgeführten Tatbestände mit dem Begriff „Zuhälter" umfassen, sondern es solle diesen Tatbeständen nur der Beigeschmack eines Zuhälters verliehen werden. Vom Standpunkt der oben vertretenen Ansicht aus, muß aber der Begriff Zuhälter in Abs. 2 immer durch eine der beiden Arten des Abs. 1 ersetzt werden können. Ist also der Zuhälter der Ehemann der Dirne und handelt es sich um die Förderung des Unzuchtsgewerbes, so ist gewohnheitsmäßige oder eigennützige Begehung erforderlich (anders als in § 181). Andererseits macht sich derjenige, der vergebens eine Frau durch Drohungen zu bestimmen sucht, sich der Prostitution zu ergeben, deshalb allein nicht als Zuhälter strafbar[1]) (Nötigungsversuch und Kuppelei können gegeben sei und stehen dann unter sich in Idealkonkurrenz). Beide Qualifikationsfälle stellen sich i. S. der Strafprozeßordnung dar als „von dem Strafgesetz besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen" (vergl. §§ 263, 265, 267 StPO)[2]).

Die erste Qualifikation wendet sich gegen die „Zuhälter-Ehe". Hier muß die Ehe als die vom Staat anerkannte Form der Lebensgemeinschaft zur Verdeckung und ungestörten Ausübung des Zuhälterverhältnisses herhalten. Als Grund der Qualifikation geben die Gesetzesmaterialien an, daß es besonders verwerflich erscheine, „wenn derjenige, der berufen ist, die Ehre seines Weibes zu schützen, dieses der Prostitution überläßt, um von ihrem Sündengeld ein arbeitsscheues Leben führen zu können."[3]) Es muß also zur Zeit der Tat eine formell gültige Ehe bestehen, mag sie auch anfechtbar oder materiell nichtig sein (matrimonium nullum). Handelt es sich jedoch em eine „Nichtehe" (matrimonium non existens), d. h. ist die formnichtige Ehe nicht in das Register eingetragen, so leben die so Verbundenen im Konkubinat und der Abs. 2 ist nicht anwendbar. Ist die Nichtigkeit der formnichtigen, aber eingetragenen Ehe durch Zeitablauf i. S. des § 1324 Abs. 2 BGB. behoben worden, so wird die Ehe zivilrechtlich als von Anfang an gültig behandelt und Ols-

---

[1]) Olsh. Amm. 7 b; Schmidt-Ernsthausen, S. 217; Heilborn, S. 281; Meyer, S. 348; and. Anf. Ebermayer, Anm. 6 b; vergl. auch RG. in Goltd. 48, S. 448.

[2]) Näheres hierüber b. Hartung, S. 54.

[3]) Komm. Ber. II, S. 937.

hausen[4]) will hier dementsprechend die Qualifikation eintreten lassen, weil auch in diesem Falle die gemäß § 1324 BGB. vorliegende Nichtigkeit nach § 1329 Satz 2 BGB. nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden könne. Fragt man sich aber nach dem gesetzgeberischen Grund des § 1324 Abs. 2, so findet man, daß die Möglichkeit der Behebung einer formnichtigen, aber eingetragenen Ehe durch Zeitablauf nur um des favor matrimonii willen geschaffen wurde und diese zivilrechtlichen Grundsätze lassen sich nicht in dieser Weise auf das Strafrecht übertragen.[5]) Scheidung beseitigt den straferschwerenden Umstand, ebenso die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gemäß § 1575 BGB., denn mit Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft entfallen für den Ehemann seine oben erwähnten besonderen Pflichten der Ehefrau gegenüber. Der Täter muß ferner wissen, daß er mit der Dirne in einer formell gültigen Ehe lebt. Ein Irrtum darüber schließt die Anwendbarkeit des Abs. 2 aus (§ 59 StGB).

Die Erhöhung der Mindeststrafe tritt auch dann ein, wenn der Täter die Frau unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes *angehalten* hat. Unter diesem „Anhalten" versteht man die Beeinflussung des Willens, wobei schon der Versuch des Anhaltenden, die Vornahme der Handlung oder die Duldung der Unterlassung zu erzwingen, ausreicht. Es genügt aber nicht, *jedes* Anhalten, so z. B. nicht, wenn der Täter den (etwa vorhandenen) Ehrgeiz der Dirne in der Richtung aufstacheln würde, daß er sie auf „Kolleginnen" hinweist, deren Geschäft größere Erträge einbringt. Vielmehr muß das Anhalten unter Anwendung von Gewalt oder Drohung erfolgen.

„Gewalt" ist jede unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf eine andere Person durch Aufwendung psychischer oder physischer Kraft zur Ueberwindung eines Widerstandes von Seiten des zu Vergewaltigenden.[6]) Nicht erforderlich ist die Leistung wirklichen Widerstands gegenüber der Gewalt, auch braucht die Gewalt nicht eine erhebliche zu sein. Es genügt vielmehr, wenn die Gewalt unmittelbar oder mittelbar unter Umständen angewandt wird, die eine indirekte Bedrohung mit persönlicher Gewalt erkennen lassen.[7])

---

[4]) Olsh. a. o. O. zu § 171 Amm. 3 a und 4 b; Oppenhoff-Delius zu § 171 Anm. 2.

[5]) Vergl. Martin Wolff: Fam.-Recht 16. Bearbg., § 23, III, 5; Binding, Lehrb. S. 225 Amm. 2.

[6]) Vergl. Binding, Lehrb., S. 83; Frank zu § 52.

[7]) Frank zu § 52, Anm. I, 1; zu § 240, Anm. II, 1; Olsh. zu § 113, Amm. 22.

Unter „Drohung“ ist die Ankündigung der Zufügung irgend eines zukünftigen, vom Drohenden selbst zu verwirklichenden oder doch zu befördernden Uebels zu verstehen: Uebel ist eine gesteigerte Unnehmlichkeit, ein Nachteil irgend welcher Art, wobei die Grenze zwischen Annehmlichkeit und Uebel im Quantitativen liegt. Die Drohung muß nicht nur von der Dirne als ein ihr in Aussicht stehendes Uebel angesehen werden, sondern der Zuhälter muß es als ein solches auch für die Dirne gehalten haben.[8]) Nicht erforderlich ist, daß die Drohung sich als eine solche „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben“ darstellt, (wie z. B. bei den §§ 176, 177, 255 StGB.) oder als eine mit einem bestimmten Verbrechen § 254 StGB.) oder mit „einem Verbrechen oder Vergehen“ (§ 240). Unter die Qualifikation fällt auch Drohung mit Anzeige wegen Verstoßes gegen das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, oder mit Benachrichtigung von Verwandten über die Ausübung der Gewerbsunzucht. Dagegen dürfte Drohung mit Verlassen in der Regel nicht ausreichen. Ein einziger Fall des Anhaltens der Prostituierten zur Ausübung des Unzuchtgewerbes genügt, wenn auch das Gesetz von „Drohungen“ spricht; denn das Gesetz wendet häufig (z. B. in den §§ 166,176) den Plural an, ohne daß es den Tatbestand nur bei einer Mehrzahl von Handlungen angewendet wissen wollte.[9]) Mehrere Fälle begründen also keine Realkonkurrenz. Daß es tatsächlich zu einer Nötigung i. S. des § 253 gekommen ist, daß also die Drohung Erfolg gehabt hat und es infolge der Anwendung von Gewalt oder Drohung zur tatsächlichen Ausübung der Unzucht gekommen ist, ist nicht erforderlich. Denn „Anhalten“ heißt nur die Willensbildung beeinflussen, nicht ein bestimmtes Verhalten zustande bringen. Das Straferschwerende liegt in der Gefährlichkeit derartiger Gewalt- oder Drohungsakte seitens des Zuhälters. Den Täter trifft also der Straferschwerungsgrund auch dann, wenn er Gewalt oder Drohung zu dem angegebenen Zweck angewendet hat, die Dirne dann ihm gegenüber vorgegeben hat, sie gehe auf den Strich und, ohne ihre Ankündigung ausgeführt zu haben, wieder heimgekehrt ist. Schlecht[10]) meint, es würde wohl nicht genügen, wenn der Täter sie durch Drohungen etc. angehalten, in Wirklichkeit die Frau aber aus freien Stücken das Gewerbe ausgeübt habe, es müsse ein Kausalzusammenhang zwischen der Anwendung von Gewalt und der tatsächlichen Ausübung des unzüchtigen Gewerbes vorhanden sein. Die herr-

---

[8]) Vergl. Olsh. zu § 253. Amm. 5, b I.
[9]) Vergl. Hartung, a. o. O., S. 56.
[10]) a. o. O., S. 15.

schende Lehre[11]) verneint aber mit Recht die Notwendigkeit eines solchen Zusammenhanges. Das folgt schon aus dem Ausdruck „unter Anwendung", das nicht mit „durch" gleichgesetzt werden darf. Der vom Gesetz gewählte Ausdruck weist daraufhin, daß ein solcher Kausalnexus nicht vorhanden zu sein braucht. Nicht anwendbar ist der Absatz 2 bei der Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Erlangung des Lebensunterhaltes aus dem unsittlichen Erwerbe der Dirne;[12]) aber eine Konkurrenz mit Erpressung wäre in diesem Falle zu prüfen.

IV.

§ 10. Strafe, Versuch, Teilnahme.

1. Die Hauptstrafe für das einfache Vergehen der Zuhälterei ist Gefängnis von 1 Monat bis 5 Jahre; für die qualifizierten Fälle des Abs. 2 erhöht sich das Minimum auf 1 Jahr. Nach Abs. 3 kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren erkannt werden, falls die Gefängnisstrafe die Dauer von 3 Monaten erreicht (§ 32 StGB.); in allen Fällen auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. Ferner ist noch auf den durch das Geldstrafengesetz vom 27. 4. 1923 in das StGB. eingeschobenen, praktisch wichtigen § 27 b hinzuweisen, der im begrenzten Umfang Ersatzgeldstrafe für kurze Freiheitsstrafen vorsieht. Die Verhängung einer Ersatzgeldstrafe hängt davon ab, daß die an sich verwirkte Freiheitsstrafe (Gefängnis oder Haft) 3 Monate nicht erreicht, ferner darf das abzuurteilende Delikt an sich keine Geldstrafe zulassen und endlich muß der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden können.

Die Zuhälterei ist ein *Vergehen* im Sinne des § 1 Abs. 2 StGB., die Strafverfolgung verjährt daher in 5 Jahren (§ 67 Abs. 2 StGB.). Der Tag der Begehung der Handlung bildet den ersten Tag der Verjährungsfrist und letztere erreicht mit dem Beginn des dem Anfange der Verjährung entsprechenden Kalendertags ihr Ende. Bei der gewohnheitsmäßigen Förderung der Gewerbsunzucht findet eine einheitliche Verjährung statt, deren Fristenlauf erst mit dem letzten Akte der gewohnheitsmäßigen Tätigkeit beginnt.[1]) Da beim fort-

---

[11]) Meyer, S. 349; Kauffmann, S. 50; Olsh. Anmerk. 7 b; Oppenhoff-Delius Anmerk. 4.

[12]) Binding Lehrbuch S. 211; Olsh. Anmerk. 7 b.

[1]) E. 8, S. 390; Olsh. zu § 67 Anmerk. 14 b; Frank § 67 Anmerk. 2; a. M. Binding Grundr., S. 305.

gesetzten Delikt die verschiedenen aufeinander folgenden Einzelakte zu einer juristischen Einheit zusammengefaßt werden, beginnt die Verjährung daher erst mit dem letzten Akt der als Einheit aufzufassenden Handlung.[2])

Bei der Beratung der lex Heinze gingen die Ansichten über die Festsetzung der Strafhöhe auseinander: die Konservativen wiesen auf den verwerflichen Charakter der Zuhälterei hin und versprachen sich bei den qualifizierten Fällen nur bei Zuchthausstrafe eine abschreckende Wirkung. Andere verlangten bei Annahme mildernder Umstände Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf das Strafminimum von 1 Tag, ja sogar Zulässigkeit von Geldstrafe.[3]) Auch in der Literatur ist man sich über den Strafrahmen des § 181 a nicht einig: Bartolomäus[4]) hält die Strafen für zu niedig und verlangt, daß die in Abs. 3 angedrohten Nebenstrafen notwendige Nebenstrafen seien. Wulffen[5]) hält die Strafmindestmaße deshalb nicht für angebracht, weil sich immer noch Fälle denken ließen, für welche diese Mindeststrafen immer noch zu hoch erschienen. Diese Forderungen sind aber, soweit sie sich auf Geldstrafen erstrecken durch die Einführung des § 27 b StGB. überholt.

2. Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung im § 181 a ist der Versuch straflos (vergl. § 43 Abs. 2 StGB.). Die zweite Alternative des § 181 a stellt übrigens schon ein sogenanntes Versuchsverbrechen dar: Das Vergehen selbst hat sich des Versuchsstadiums bemächtigt, insofern als schon durch den Anfang der Ausführung einer förderlichen Tätigkeit der Kausalverkauf in der Richtung auf das Unzuchtsgewerbe und auf dessen Ausübung in Bewegung gesetzt wurde.[6])

3. Für die Teilnahme an der Zuhälterei kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Da jedoch als Subjekt des Vergehens nur eine männliche Person in Frage kommt, kann eine Frau als „mittelbare Täterin" nicht bestraft werden, wenn sie sich eines Mannes als Werkzeug bedient; denn die Fähigkeit, ein Delikt in mittelbarer Täterschaft zu begehen, reicht nicht weiter, als die rechtliche Möglichkeit, ein Delikt in unmittelbarer Täterschaft zu begehen. Mittelbare Täterschaft einer Frau ist in § 181 a deshalb nicht denkbar, weil sie als intellektuelle Urheberin den Tatbestand

---

[2]) E. 49, S. 173; E. 57, S. 141; E. 59, S. 291.

[3]) Kom. Ber. I, S. 932; II, S. 1754; III, S. 2091; Sten. Ber. 1899/1900 Bd. 5, S. 3757.

[4]) a. o. O. 142.

[5]) In Aschrott — von Liszt, S. 150.

[6]) Schmidt-Ernsthausen, S. 219.

nicht selbst unmittelbar ausführen kann, da ihr eine in § 181 a erforderliche Eigenschaft fehlt.[7]) Mittelbare Täterschaft eines Mannes ist natürlich möglich.

Auch als Mittäterin kann eine Frau nicht bestraft werden; denn die Mittäterschaft ist eine Form der Täterschaft und nur soweit möglich wie die Täterschaft selbst. Die Frauensperson, die daher keine „Mittäterin" sein kann, sich aber schuldhaft beteiligt hat, kann jedoch ohne weiteres wegen Beihilfe bestraft werden. Die subjektive Theorie und das Reichsgericht[8]) lassen freilich auch in diesem Fall eine Bestrafung wegen Beihilfe nur dann zu, wenn die Frau selbst die Tat als die eines andern behandelt, d. h. den animus socii hat. Das hat die Folge, wie Frank[9]) zutreffend ausführt, „daß jemand deshalb straflos bleiben kann, weil er anstelle des minder schuldhaften animus socii den schuldhafteren animus auctoris hat."

Obwohl die Zuhälterei nur von Männern in Täterschaft begangen werden kann, kann eine der Täterschaft unfähige Frau Teilnehmer sein,[10]) da die §§ 47, 49 die Strafbarkeit des Teilnehmers nicht davon abhängig machen, daß er auch Täter sein kann. Eine weibliche Person kann also wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Zuhälterei bestraft werden. Auch setzt die Beihilfe zur kupplerischen Zuhälterei ein gewohnheitsmäßiges oder eigennütziges Handeln auf Seiten des Gehilfen ebenso wenig voraus, wie die Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei eine gewerbsmäßige Absicht des Gehilfen.[11])

Die Dirne selbst aber kann wegen Teilnahme (Anstiftung oder Beihilfe) an der ihr gegenüber verübten Zuhälterei nicht bestraft werden.[12]) Ebermayer[13]) beruft sich auf den Standpunkt der Rechtsprechung und hält eine Teilnahme der Dirne grundsätzlich nicht für ausgeschlossen, bemerkt aber, daß sie sich allerdings schwer konstruieren lasse. Bei der ausbeuterischen Zuhälterei handelt es sich um einen Fall der notwendigen Teilnahme, da die Zuhälterei nach ihrem gesetzlichen Tatbestand ein Zusammenwirken mehrerer bei Vornahme

---

[7]) Frank Vorbemerk. 1. Teil 3. Abschn. Note III; Olsh. Vorbem. zum 1. Tl. 3. Abschn. Anmerk. 5; Jaffa S. 16; Kauffmann, S. 28; a. M. Finger a. o. O., S. 337.

[8]) Vergl. E. 39, S. 193.

[9]) a. o. O. zum §57 VI.

[10]) Herrschende Lehre: E. 38, S. 408; E. 50, S. 135; a. A. Kohler in Goltd. 55, S. 10.

[11]) Schmidt-Ernsthausen, S. 318.

[12]) Frank a. o. O. Anmerk. 4; Olsh. Anmerk. 8; Kauffmann S. 28; Mayer S. 343; Binding Lehrb. S. 206; im Ergebnis auch Schmidt-Ernsthausen, S. 218.

[13]) Anmerk. 7.

der unter Strafe gestellten Handlung voraussetzt und der Gesetzgeber unter den notwendig beteiligten Personen nur den Zuhälter für strafbar erklärt hat. Im übrigen hat der Gesetzgeber gerade bei der ausbeuterischen Zuhälterei, wenn auch nur in entfernter Linie vielleicht eine gewisse Schutzgewährung für die Dirne im Auge gehabt und diejenige Person, zu deren Schutze ein Strafgesetz erlassen ist, kann niemals wegen Teilnahme an der Zuwiderhandlung bestraft werden. Gegen die Annahme einer strafbaren Teilnahme der Dirne bei der kupplerischen Zuhälterei spricht die innere Natur des Vergehens: das Gesetz will die Förderung fremder Unzucht bestrafen, ohne Rücksicht auf deren Strafbarkeit; wenn aber das Gesetz auf die Strafbarkeit der Unzucht kein Gewicht legt, warum sollte es dann den Unzuchtstreibenden selbst bestrafen wollen?

Auch der Partner der Dirne, der mit ihr Unzucht treibt, macht sich als solcher nicht wegen Teilnahme strafbar. Wenn er freilich den Zuhälter zu seiner Tat anstiftet, so kann er durch diese Anstiftung nicht dadurch der Strafe entgehen, daß er selbst mit der Dirne Unzucht treibt. Hat aber der Zuhälter die Dirne unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so kann die Person, die mit der Dirne Unzucht treibt, sich der Anstiftung oder Beihilfe schuldig machen.[14])

V. Einheit und Mehrheit des Deliktes.

§ 11. Das Verhältnis der beiden Alternativen zueinander.

Der Aufbau des Zuhälterparagraphen ist insofern von zwiespältiger Gestalt, als zweierlei Tatbestände, von denen nur *einer* verwirklicht zu werden braucht, vorgesehen sind. Die Folge der alternativen Aufstellung dieser Mischtatbestände zeigt sich darin, daß der Täter die erste wie auch die zweite Alternative sowohl einer als auch mehreren Dirnen gegenüber verwirklichen kann. Da die zweite Alternative ihrerseits wieder zwei Begehungsformen, nämlich die gewohnheitsmäßige und die eigennützige, enthält, ergibt sich eine fast beängstigende Fülle von Konkurrenzfällen und Variationen. Will man in diesen Fällen die richtige Strafe finden, so bedarf es einer Prüfung der Frage, ob Einheit oder Mehrheit des Delikts vorliegt.

---

[14]) Vergl. Schmidt-Ernsthausen, S. 218; Hartung, S. 60; Kauffmann, S. 28.

Wenn sich bei dem Versuch, diese teilweise undurchsichtigen Fälle und Möglichkeiten zu einer befriedigenden Klärung zu bringen, allerlei Kontroversen und Unstimmigkeiten einstellen, so ist diese Folge verständlich; sie berechtigt aber noch nicht zu der freilich einfachen Lösung, daß man die Zuhälterei in allen ihren Modalitäten ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit und Zahl der Dirnen zu einem Kollektiv-Delikt stempelt, das jede zuhälterische Tätigkeit, wie sie auch im einzelnen Falle geartet sei, in sich schließt und absorbiert. In dieser Richtung scheint sich im Ergebnis auch Mittermaier's[1]) Feststellung zu bewegen, wenn er sagt: „Die Zuhälterei ist ein Zustand, der sich in verschiedenen Formen zeigt, und die Bestrafung soll für den Zustand erfolgen, nicht für die eine oder (und) andere Form." Auch Jaffa[2]) meint, daß der Täter eben in jedem Falle ein Zuhälter sei und nur einmal mit der sich aus dem Paragraphen ergebenden Strafe belegt werden könne. Diese Auffassung findet jedoch m. E. im Gesetz keine Stütze, vielmehr muß die Entscheidung jeweils von Fall zu Fall getroffen werden.

Erhält der Zuhälter von derselben Dirne wiederholt Mittel zum Lebensunterhalt, so liegt in der Regel ein einziges Vergehen vor; denn das Strafbare liegt eben in dem Beziehen des Lebensunterhaltes, d. h. in dem wiederholten Empfangen von Unterhaltsmitteln unter Ausbeutung des unsittlichen Erwerbes. Es muß aber ein einheitlicher, nicht unterbrochener Vorsatz der Ausbeutung vorliegen, es besteht daher auch die Möglichkeit, daß mehrere Ausbeutungsfälle in Realkonkurrenz treten können; aber nur dann, wenn der auf Ausbeutung gerichtete Vorsatz kein einheitlicher und fortdauernder ist, sondern inzwischen einmal aufgegeben war.[3])

Beutet der Zuhälter mehrere Frauen aus, so liegt Realkonkurrenz vor.[4]) Gegen diese Ansicht wendet sich Meyer,[5]) der in solchen Fällen nur ein Vergehen annehmen will und betont, daß jedenfalls dann keine Realkonkurrenz vorliege, wenn der Zuhälter zu gleicher Zeit mehrere Frauen ausbeutet. Auch Schmidt-Ernsthausen gelangt zur Annahme von Verbrechenseinheit, indem er darauf hinweist, daß das „Beziehen" einen gewerbsmäßigen Charakter habe. Darauf ist zu erwidern, daß das Gesetz eben nicht die Gewerbsmäßigkeit des Beziehens des Unterhalts zum Tatbestandsmerkmal

---

[1]) Mittermaier a. o. O., S. 192.
[2]) Jaffa, S. 32; ebenso Meyer, S. 349; Oppenhoff-Delius Anm. 1.
[3]) Ebenso Olsh. Anmerk. 9 a; Ebermayer Anmerk. 7 à; Heilborn, S. 281; und im Erg. auch Schmidt-Ernsthausen, S. 219.
[4]) Ebermayer Anmerk. 7 a; Olsh. Anmerk. 9 à; Hartung, S. 61.
[5]) Meyer a. o. O., S. 350.

erhoben hat. Wenn die ausbeuterische Zuhälterei ein gewerbsmäßiges Vergehen wäre, dann würde allerdings gerade die Mehrzahl der Erwerbsquellen für das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit sprechen. Da aber das Gesetz von diesem Erfordernis absieht, ist Realkonkurrenz nach der Zahl der vom Zuhälter ausgebeuteten Dirnen anzunehmen.

Hat der Täter mehrmals gewohnheitsmäßig i. S. der zweiten Alternative delinquiert, so liegt stets Verbrechenseinheit vor; dabei spielt es keine Rolle, ob er einer oder mehreren Dirnen förderlich gewesen ist; denn das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit verbindet die verschiedenen Einzelhandlungen, die Ausfluß der gleichen Lebensrichtung sind, zu einem einheitlichen Kollektiv-Delikt.[6])

Mehrere Fälle der aus Eigennutz begangenen kupplerischen Zuhälterei stehen grundsätzlich zueinander in Realkonkurrenz. Handelt es sich aber um nur eine Frau, so wird in der Regel ein fortgesetztes Delikt vorliegen, da die zuhälterischen Handlungen in diesem Fall meist einem einheitlichen Vorsatz des Täters entspringen und auch objektiv eine gewisse Kontinuität gegeben sein wird; die Einheitlichkeit des Vorsatzes würde aber unterbrochen, wenn z. B. der Zuhälter wegen anderer Straftaten eine längere Freiheitsstrafe verbüßte. Auch schon eine Verurteilung unterbricht die Einheitlichkeit des Vorsatzes.[7]) Bei eigennütziger kupplerischer Zuhälterei gegenüber mehreren Dirnen wird die Verbrechenseinheit durch die verschiedenen Verbrechensobjekte ausgeschlossen. Es ist aber denkbar, daß die verschiedenen Förderungshandlungen jeweils einer Dirne gegenüber eine fortgesetzte Handlung bilden und die verschiedenen fortgesetzten Verbrechen unter sich in Realkonkurrenz stehen.

Treffen Fälle der gewohnheitsmäßigen und eigennützigen Begehung der zweiten Alternative zusammen, so wollen manche[8]) deshalb ein Kollektiv-Delikt annehmen, weil das gewohnheitsmäßige Handeln des Täters seine sämtlichen Willensbetätigungen durchdringe und das Hinzutreten des Eigennutzes die durch die Gewohnheitsmäßigkeit hergestellte Verbrechenseinheit nicht verhindern könne, sondern höchstens bei der Strafzumessung eine Rolle spiele. Diese Ansicht verkennt aber m. E. die Tatsache, daß den gesetzlichen Tatbeständen der gewohnheitsmäßigen und der eigennützigen Förderung eine begriffliche Selbständigkeit eigen ist, die nicht einfach

---

[6]) RG. in Goltd. Bd. 51, S. 57; Olsh. Anmerk. 9 b; Ebermayer Anmerk. 8 e; Schmidt-Ernsth. S. 220; a. A. Kauffmann S. 54.

[7]) RG. in Recht 1906, S. 389.

[8]) Schmidt-Ernsth., S. 221; Hartung, S. 62; Binding Lehrb., S. 209.

aus subjektiven, in der Psyche des Täters liegenden Gründen negiert werden darf; in Wirklichkeit sind diese Fälle, die übrigens häufig auftreten, in der Weise zu lösen, daß die Fälle der eigennützigen kupplerischen Zuhälterei unter sich real konkurrieren, aber mit dem Kollektiv-Delikt der gewohnheitsmäßigen kupplerischen Zuhälterei in Ideal-Konkurrenz treten.[9]) Hat freilich der Täter nur einer Frau gegenüber gewohnheitsmäßige und eigennützige kupplerische Zuhälterdienste verrichtet, so kann unter den allgemeinen Voraussetzungen auch ein fortgesetztes Delikt vorliegen, jedenfalls ist seine Annahme nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil die eine Handlung gewohnheitsmäßig und die andere aus Eigennutz begangen wurde.

Oft wird sich der Zuhälter im Sinne beider Alternativen betätigen, indem er sowohl ausbeutet, wie im Unzuchtsbetrieb förderlich ist. Hier greifen grundsätzlich die Regeln der Realkonkurrenz Platz.[10]) Geschieht es freilich derselben Dirne gegenüber und ergeben sich daher die einzelnen Handlungen als Ausfluß desselben rechtlichen Verhältnisses, so wird häufig ein fortgesetztes Delikt vorliegen. Manche[11]) wollen hier auch dann Einheit des Delikts annehmen, wenn die einzelnen Handlungen nicht als fortgesetztes Delikt angesprochen werden können.

§ 12. Das Verhältnis zur Kuppelei.

Kuppelei und Zuhälterei wachsen auf einem gemeinsamen Nährboden und beide sind in der Regel Folgeerscheinungen der Prostitution. Während aber die Kuppelei um der Unzuchtsförderung willen bestraft wird, steht die Zuhälterei um ihrer selbst willen unter Strafe. Ueber das Verhältnis der Zuhälterei zur Kuppelei herrscht in der Literatur allgemeine Unstimmigkeit.

Nach herrschender Meinung[1]) kann zwischen Kuppelei nach § 180 Abs. 1 und ausbeuterischer Zuhälterei Tateinheit bestehen. Die beiden Tatbestände decken sich nicht. Es macht einen begrifflichen Unterschied, ob man eine gewerbsmäßig Unzucht treibende Frau als Erwerbsquelle für seinen eigenen Lebensunterhalt ausnützt, oder ob man der Unzucht durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet. Wenn neuerdings durch § 180 Abs. 3 für den beson-

---

[9]) E. 7, S. 231; E. 10, S. 22; Eberm. Anmerk. 8 e; wohl auch Olsh. Anmerk. 9 d.

[10]) Olsh. Anm. e; E. Bd. 41, S. 340.

[1]) Vergl. Schmidt-Ernsth. S. 199; Heilborn, S. 281; Hartung S. 63.

[1]) Ebermayer, Amm. 8 f.; Olsh. Amm. 9 i; Frank Amm. 7; E. 39, S. 30, and. Mein. Meyer, S. 351; Hartung, S. 69; Voß, S. 435 ff. in Goltd. 58.

deren Fall des Vorschubleistens der Unzucht durch Gewährung von Wohnung die Bestrafung der Kuppelei von dem weiteren Erfordernis der Ausbeutung abhängig gemacht wurde, so bedeutet dies in dieser Hinsicht keine sachliche Aenderung. „Die Tatbestände der §§ 180 Abs. 1 und 3 und 181 a erster Mischtatbestand schneiden sich, fallen aber nicht ganz zusammen; § 180 Abs. 1 u. 3 bezieht sich auf Gewähren und Verschaffen von Gelegenheit besonders durch Vermietung, § 181 à auf Beziehen des Lebensunterhalts, § 180 richtet sich gegen jedermann, § 181 á nur gegen Männer, § 180 erfordert nicht persönliche Beziehungen zu der Verkuppelten, anders § 181 à. § 180 ist also teils weiter, teils enger als § 181 a."[2])

Lebhaft umstritten ist das Verhältnis der kupplerischen Zuhälterei zur Kuppelei. Das Reichsgericht nimmt hier in ständiger Rechtsprechung Gesetzeskonkurrenz an.[3]) Gesetzeskonkurrenz liegt nach Ansicht des RG. u. a. dann vor, „wenn die in Betracht kommenden Strafgesetze sich in den begrifflichen Merkmalen der ihren Gegenstand bildenden Straftat vollständig decken."[4]) § 181 a sei dieser Ansicht entsprechend gegenüber § 180 die speziellere Gesetzesvorschrift, da jener lediglich die Förderung der Unzucht von Seiten eines Mannes gegenüber einer gewerbsmäßig unzuchttreibenden Frau unter seine Strafsanktion stelle und deshalb als der engere und speziellere erscheine: dasselbe müsse auch im Verhältnis des § 181 a zu § 181 Abs. 2 Nr. 2 gelten, wenn der Täter ein Ehemann sei. In beiden Fällen wandle sich die Kuppelei in das Sonderdelikt des § 181 a um und es könne dann nur diese Strafdrohung gegen den Täter zur Anwendung kommen. Diese Lösung ergibt denkbar unbefriedigende Konsequenzen: Ist nämlich der Täter der Ehemann der Dirne, so wird der Zuhälterehemann, obwohl er seiner gewerbsmäßig unzuchttreibenden Ehefrau gewohnheitsmäßig bezw. aus Eigennutz förderlich ist, nur mit Gefängnis, der kuppelnde Ehemann dagegen, der weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz zu handeln braucht, mit Zuchthaus bestraft. Das Reichsgericht scheint diese Unbilligkeit auch zu erkennen, rechtfertigt aber seinen Standpunkt damit, daß eine Frau, die sowieso schon der Gewerbsunzucht verfallen sei, eines Schutzes minder bedürftig erscheine.[5]) Von diesem unliebsamen Ergebnis und der nicht billigenswerten Rechtfertigung abgesehen, steht das RG. in seiner Auffassung auch in Widerspruch mit seinen

---

[2]) E. 63, S. 91.
[3]) E. 34, S. 79; 35, S. 59; 39, S. 29; 41, S. 340, Goltd. 48, S. 448.
[4]) RG. in Goltd. 48, S. 449.
[5]) E. 39, S. 31.

eigenen Grundsätzen über Gesetzeskonkurrenz. Ein Fall der Spezialität ist nur dann gegeben, wenn die Tatbestandsmerkmale mehrerer Strafdrohungen generisch zusammenfallen, die der einen jedoch durch spezifische Merkmale ausgezeichnet sind;[6]) die Zuhälterei müßte also als besonderer Fall der weiteren Kuppelei angesehen werden, es müßte der kleinere Kreis der Zuhälterei innerhalb der Peripherie des größeren der Kuppelei liegen.[7]) Diese Voraussetzungen sind nicht vorhanden, vielmehr hat das RG. selbst zugegeben und festgestellt, daß § 180 teils weiter, teils enger als § 181 a ist.[8])

Schmidt-Ernsthausen[9]) schließt sich einer von Binding[10]) aufgestellten Form der Konkurrenz an, die Binding als „Alternativität der Strafgesetze" bezeichnet: der Tatbestand zweier Strafgesetze könne ganz oder teilweise identisch sein; für letzteren Fall vergleicht er die Tatbestände mit zwei einander schneidenden Kreisen, wobei dann für das beiden Kreisen gemeinsame Tatstück mehrere alternativ bedrohende Strafgesetze bestünden. Wenn beide Gesetze gleich schwer seien, so sei es gleichgültig, welches zur Anwendung komme; bei Verschiedenheit der Strafen soll im einzelnen Falle das für den Angeklagten ungünstigste Strafgesetz angewendet werden; die Folge sei, daß der Richter bald das eine, bald das andere Gesetz — und zwar stets das in concreto härtere — bei der Urteilsfällung zu berücksichtigen habe. Nach diesen Grundsätzen kommt Schmidt-Ernsthausen zu eigentümlichen Schlußfolgerungen: treffe die einfache Kuppelei mit kupplerischer Zuhälterei zusammen, so sei eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat zu verhängen, „da der Strafanspruch durch die Konkurrenz der in § 180 enthaltenen Strafsatzung nicht beeinträchtigt werden darf." Nicht anwendbar sei § 180 Satz 2, welcher bei Annahme mildernder Umstände Ermäßigung der Gefängnisstrafe bis auf einen Tag zulasse; im übrigen läßt er dem Richter freie Hand, ob er der Strafzumessung den § 180 oder den § 181 a zu Grunde legen will. Er dürfe ersteren Falls neben der Gefängnisstrafe auf die in § 180 vorgesehene Geldstrafe, letzteren Falls auf die in § 181 a zugelassene Ueberweisung an die Landespolizeibehörde, in beiden Fällen aber auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkennen. Da die Kumulierung von Strafübeln, die nicht in einer und derselben Strafdrohung enthalten

---

[6]) Frank zu § 73, VII, 2 a.

[7]) Binding, Handb., S. 334; Schmidt-Ernsth., S. 231; Hartung, S. 65; and. Mein. Voß, S. 437 in Goltd. 58.

[8]) E. 63, S. 91.

[9]) a. o. O. S. 231; ebenso Mittermaier, S. 16 Amm. 2.

[10]) Bind. Handb. S. 349.

sind, eine mehrmalige Bestrafung und damit eine Ueberschreitung des Strafanspruchs bedeuten würde, so dürfe der Richter, wenn er die in § 181 a enthaltene Strafsatzung anwende, der Freiheitsstrafe, mit der er die Ueberweisung verbinden kann, keine Geldstrafe hinzufügen. — Treffe Zuhälterei mit qualifizierter Kuppelei zusammen, so ergebe sich die Strafe aus § 181 Abs. 1 und 2. Würden im Falle des § 181 Abs. 1 Nr. 2 mildernde Umstände angenommen, so träte Gefängnisstrafe ein; wegen der Konkurrenz des § 181 a bemesse sich diese auf mindestens einen Monat, oder wenn auch die Zuhälterei eine qualifizierte ist, auf wenigstens ein Jahr. Daneben könne auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und entweder auf Geldstrafe von 3 bis 300 Mark oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden. Für Schmidt-Ernsthausen sind für die Gestaltung des Strafrahmens, der sich aus den Strafdrohungen der in Konkurrenz stehenden Strafgesetze zusammensetzt, zwei Grundsätze maßgebend: die Höhe des Strafanspruchs darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die deliktische Handlung den Tatbestand mehrerer Strafgesetze verwirklicht und eine mehrmalige Bestrafung darf nicht stattfinden.

Auch diese Ansicht muß als verfehlt bezeichnet werden. Das geltende Recht bietet keine Grundlage für die Zulässigkeit gleichzeitiger, teilweiser Anwendung mehrerer Strafgesetze. In § 73 kommt deutlich genug zum Ausdruck, daß nur e i n e Strafsatzung als Grundlage für eine Bestrafung dienen kann.

Richtiger Ansicht nach ist für den Fall, daß eine Unzuchtsförderung sowohl die Tatbestandsmerkmale der kupplerischen Zuhälterei als auch diejenigen der Kuppelei an sich trägt, Idealkonkurrenz anzunehmen.[11]) Trifft also § 181 und § 181 a zusammen, so ergibt sich die Strafe lediglich aus § 181; beim Zusammentreffen von § 180 und 181 a dagegen ist die Strafe aus § 181 a zu entnehmen.

Bacharach,[12]) der wie Binding und Heilborn zur Zuhälterei nur diejenige Unzuchtsförderung rechnet, die nicht Kuppelei im technischen Sinne ist, kommt von seinem (oben widerlegten) Standpunkt aus zu dem Ergebnis, daß zwischen Zuhälterei und Kuppelei nur Realkonkurrenz bestehen kann.

Bezüglich weiterer Konkurrenz-Variationen mit der Kuppelei und der theoretisch unbegrenzten Möglichkeiten eines Zusammen-

---

[11]) Schlecht, S. 14; Bloch S. 66; Kauffmann S. 59; Hartung S. 67; Jaffa S. 31.

[12]) a. o. O., S. 84.

treffens mit anderen strafbaren Handlungen kann auf die über dieses Gebiet schon vorhandenen, ausführlichen Arbeiten verwiesen werden.[13])

VI. Reformbestrebungen.

1. Der Vorentwurf.

Wenn unser geltendes Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871 in diesem Jahre seinen 60. Geburtstag feiert, so bedeutet dieses Alter trotz aller Novellen ein beredtes Zeugnis für die Güte und Wertbeständigkeit dieses Werkes. Aber bei aller Ehrfurcht, die dem Alter gebührt, ergibt sich die Notwendigkeit einer Reform des geltenden Strafrechts aus der Veränderung und Verschiebung der Lebensverhältnisse und Lebensauffassungen. Die Entwicklung Deutschlands zum Industrie- und Handelsstaat und das Hervortreten des sozialen Gedankens, der in der Strafe weniger ein Vergeltungs- als ein soziales Abwehrmittel erblickt, sind die hauptsächlichsten Wegbereiter der kommenden Strafrechtsreform.

Der Vorentwurf hat den Tatbestand des § 181 a sachlich unverändert übernommen. Sein § 254 bestimmt:

„Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist, wird als Zuhälter mit Gefängnis nicht unter einem Monat, in besonders schweren Fällen (§ 84) mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft."

§ 255 VE. betrifft die Anwendung der sichernden Maßnahmen der §§ 42 und 53 VE. (Arbeitshaus und Aufenthaltsbeschränkung) auf die Zuhälter.

Während sich das geltende Recht darauf beschränkt, die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde für zulässig zu erklären, ohne besondere nähere Grundsätze für ihre Verhängung aufzustellen, bestimmt der § 42 des VE., daß die „korrektionelle Nachhaft" unter der Voraussetzung, daß die strafbare Handlung auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist, zwar in weiterem Umfange als bisher, jedoch nicht allgemein, sondern nur in den im Gesetz besonders bestimmten Fällen zulässig ist. Nach geltendem Recht spricht das

[13]) Vergl. bes. Hartung, S. 63; Goldfrank a. o. O., S. 106.

Gericht nur die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde aus, die damit befugt wird, den Verurteilten nach ihrem Ermessen in einem Arbeitshaus unterzubringen oder ihn zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Diese Regelung ist insofern unzuträglich, als dem Gericht eine Einwirkung darauf, daß die Nachhaft auch wirklich zur Vollziehung gelangt, nicht zusteht.[1])

Im § 53 VE. ist die Möglichkeit einer Aufenthaltsbeschränkung vorgesehen, anstelle der vielfach angefochtenen Polizeiaufsicht (§ 38, 39 StGB.) des gegenwärtigen Gesetzes. Der Hauptmangel der Polizeiaufsicht wird darin erblickt, daß sie vielen Bestraften die Wiedergewinnung der bürgerlichen Existenz unmöglich gemacht und den Rückfall befördert habe.[2]) Der Vorentwurf sucht in § 53 die Voraussetzungen der Aufenthaltsbeschränkung, auf deren Verhängung mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der räumlichen Trennung des Verbrechers vom Schauplatz seiner Verbrechen und Sammelplatz seiner Helfershelfer, nicht verzichtet werden konnte, unter Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Befugnis zweckmäßig und unter Berücksichtigung auch der Interessen des Verurteilten zu regeln. Die Maßnahme ist in das Ermessen des Gerichts gestellt; ihm ist die Befugnis erteilt, bei Zuhälterei auf Zulässigkeit der Beschränkung des Aufenthaltes zu erkennen. Das Gericht hat aber im Gegensatz zum geltenden Recht neben den sachlichen Voraussetzungen auch über die Zeitdauer der Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung zu bestimmen. (Vergl. dagegen § 38 Abs. 2 StGB.)

Gemäß § 45 VE. kann bei mindestens 6 monatlicher Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren erkannt werden. (Ueber die Wirkung der Aberkennung vergl. § 46 VE.). Nach § 47 VE. kann auch unter gewissen Voraussetzungen auf den Verlust oder die Unfähigkeit zur Ausübung einzelner im § 46 VE. aufgeführter Rechte auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren erkannt werden.

Der 2. Abs. des § 181 a StGB., der zwei straferhöhende Umstände enthält, ist vom Vorentwurf gestrichen bezw. vereinfacht worden. Die Begründung des VE. gibt an, daß die Regelung des geltenden Rechts einesteils viel zu eng erscheint, andernteils könne sie nach den Umständen des Einzelfalls z. B. bei geringfügigen Drohungen oder wenn die Ehefrau in einer großen Notlage dem Unzuchtsgewerbe nachgehe oder wenn tatsächlich jedes eheliche Leben zwischen

---

[1]) Vergl. VE. Begr. S. 151.
[2]) Vergl. VE. Begr. S. 179.

den Ehegatten längst aufgehört habe, zu einer den Verhältnissen nicht entsprechenden Bestrafung führen. Andererseits würden besonders gefährliche Fälle der Zuhälterei, schwere Mißhandlung der Dirne, deren Zweck nicht gerade das Anhalten sei, Schützen der Prostituierten vor der Polizei mit besonderer Verschlagenheit usw. nicht unter die eng begrenzte Kasuistik des Abs. 2 fallen. Deshalb sei diese aufgegeben und die Straferhöhung lediglich davon abhängig gemacht, daß ein besonders schwerer Fall vorliegt. Damit würde in den durch § 84 des VE. gezogenen Grenzen den vielgestaltigen Erscheinungen des Zuhälterwesens Rechnung getragen und dem richterlichen Ermessen Spielraum gewährt.[3]) Die Generalqualifikation wurde auch von der gesamten kritischen Meinung als billigenswert angesehen. Voß[4]) meint, daß mit dieser beachtenswerten Bestimmung und den „besonders schweren" Fällen diejenigen getroffen werden sollen, wo u. a. schwere nicht gerade auf Unzuchtsausübung abzielende Mißhandlungen der Dirne oder gefährliches Verhalten gegenüber den Freiern der Dirne vorliegen. Auch Alsberg[5]) stellt in seiner Stellungnahme zum VE. fest, daß sich die Qualifikationsmomente des § 181 a in der zu einer im Einzelfalle nicht gerechtfertigten Bestrafung geführt hätten. Peschke[6]) empfiehlt, die bisherigen straferschwerenden Umstände der Gewalt und Drohung zum Essentiale des Tatbestandes zu machen. Tatsächlich kämen nur solche Fälle vor das Tribunal, in denen der Zuhälter die Dirne zur Jagd auf Männer zwinge und so ihre Zeugenschaft gegen sich heraufbeschwöre. Nie werde ein Mädchen, das von seinem Zuhälter nur geschützt werde, als Zeugin gegen ihn auftreten und ohne die Dirne sei der Beweis regelmäßig nicht zu erbringen. M. E. bedeutet der Vorschlag Peschke's eine rückschrittliche, keineswegs reformatorische Einengung des Zuhältereitatbestandes; aber auch seine tatsächlichen Feststellungen und Voraussetzungen sind unrichtig, da das Motiv der Anzeigen bei Gerichten von Seiten Prostituierter sich häufig genug als reine Eifersucht und „enttäuschte Liebe" offenbart.

Im übrigen stellt die Begründung zum VE. fest, daß die Strafvorschrift des § 181 a sich in ihren beiden Tatbeständen bei der Rechtsanwendung besonders bewährt habe. Sie habe bewiesen, daß nur auf dem Wege einer Sondervorschrift gegen das gemeingefährliche Zuhälterwesen mit Erfolg vorgegangen werden könne. Einzelne gesetzestechnische Bedenken, die gegen diese praktisch bewährte Be-

[3]) VE. Begr. S. 698.
[4]) In Goltd. 58, S. 438.
[5]) Sexualprobleme VI, 470.
[6]) Sexualprobleme IX, 15.

stimmung vorgebracht worden seien, könnten demgegenüber nicht entscheidend sein.[7]) Landsberg[8]) allerdings wendet sich energisch gegen diese von der Begründung des VE. gefeierte praktische Bewährung des Zuhälterparagraphen: „Wenn der VE. die kühne Behauptung aufstellt, der § 181 a StGB. habe sich bei der Rechtsanwendung besonders bewährt, so glauben wir nach den bisherigen „Erfolgen" das Gegenteil konstatieren zu können."

Wenn die Begründung zum VE. fortfährt, daß durch die mehrjährige Rechtssprechung auch der Begriff der Ausbeutung in einer für die Rechtsanwendung ersprießlichen Weise ausgelegt worden sei, so sei hier auf Alsberg's[9]) Kritik zum VE. verwiesen, der ausführt, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes der Zuhälter nicht etwa ein Abhängigkeitsverhältnis ausbeute, sondern den unsittlichen Erwerb als solchen. Da man aber von der Ausbeutung eines Erwerbs nicht gut reden könne, habe die Praxis auf das Moment der Ausbeutung überhaupt kein Gewicht gelegt. So komme es denn, daß die Feststellung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale ziemlich wertlos und der Richter darauf angewiesen sei, den Begriff der Zuhälterei dem Leben zu entnehmen und die Gesetzesworte lediglich zur Belegung seines Urteils, daß der Betreffende Zuhälter sei, zu verwerten.

Gegen die Trennung des Abs. 1 in 2 Alternativen, deren Beibehaltung die Begründung zum VE. zu rechtfertigen sucht, wendet sich besonders Voß,[10]) der diese Zerlegung in ausbeuterische und kupplerische Zuhälterei für „durchaus verfehlt" hält; sogar schon vom Standpunkt einer grammatikalischen Auslegung: das Wort „oder" kehre viermal wieder. Wolle man wirklich Alternativen im logischen Sinn annehmen, so dienten die Disjunktionen offenbar nur einer rein äußerlichen Einteilung, keiner Unterscheidung. Es handle sich aber nicht um entgegengesetzte Begriffe in den Verbindungssätzen, sondern um exemplikative Variationen, die auch kumuliert verwirklicht sein könnten.

Was den Begriff der Zuhälterei im Vorentwurf betrifft, so besteht vom geltenden Recht insofern eine Abweichung, als das Wort „Zuhälter" unter Aufhebung der Klammer aus dem Vordersatz in den Nachsatz gerückt ist. Daraus geht hervor, daß auch der VE. zweifellos eine Definition des Zuhälters geben wollte und zwar noch deutlicher als der § 181 a, denn es heißt hier: Eine männliche Per-

---

[7]) VE. Begr. S. 697, 698.
[8]) a. o. O. S. 678.
[9]) Sexualprobleme VI, 470.
[10]) a. o. O. S. 436 in Goltd. 58.

son, welche ... wird als Zuhälter mit Gefängnis nicht unter einem Monat ... bestraft.

Die systematische Stellung ist, wie im geltenden Recht, trotz der Einreihung unter die „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit" nicht geklärt. Daher rügt auch Landsberg[11]) am VE., daß er ebenso wie das Gesetz vom 25. 6. 1900 nicht klar erkennen lasse, welches Rechtsgut durch die Zuhälterei verletzt werde.

Obwohl der VE. in seinem § 250 Abs. 3 die männliche Prostitution ausdrücklich unter Strafe stellt und in seiner Begründung[12]) mit Recht darauf hinweist, daß sich in der neuesten Zeit besonders in den Großstädten eine männliche Prostitution herausgebildet habe, die ihr Gewerbe in ähnlicher Art, nur noch schamloser wie die weibliche Prostitution betreibe und in der Regel damit fortgesetzte Erpressungen verbinde, läßt er doch den Zuhälter eines „Strichjungen" (wie das geltende Recht), der doch in den meisten Fällen sich als ein noch gefährlicherer Bursche wie der Dirnenzuhälter erweist,[13]) straflos. Diese Beschränkung des VE. auf den Zuhälter einer weiblichen Prostituierten ist bedenklich und mindestens inkonsequent: Nachdem der Gesetzgeber das Vorkommen einer männlichen Prostitution erkannt hat und bestraft wissen will, hätte er auch das männliche Zuhältertum als gefährlichste Nebenerscheinung strafrechtlich erfassen müssen.

Die Bestrafung des Zuhälters entspricht dem geltenden Recht, wenn man davon absieht, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erst dann möglich ist, wenn die Gefängnisstrafe, neben welcher die Aberkennung ausgesprochen wird, mindestens 6 Monate beträgt (§ 45 VE.), während sie nach dem StGB. nur drei Monate zu betragen braucht (§ 32 StGB.). Wulffen[14]) hält die Strafmindestmaße nicht für zweckmäßig, weil es Fälle beider begrifflicher Arten gebe, für welche diese Mindeststrafen immer noch zu hoch seien. Landsberg's[15]) Reformvorschlag bezüglich der Bestrafung geht dahin, auf den Zuhälter unter Verzicht auf jegliche Strafe (d. h. heutige Hauptstrafe) neben der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Präventivmaßregeln des Arbeitshauses — mit bedingter Entlassung — und der anschließenden Aufenthaltsbeschränkung anzuwenden. Für die erste Verurteilung zu Arbeitshaus käme eine Zeitdauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, im Wiederholungsfalle eine solche

---

11) a. o. O. S. 435.
12) VE. Begr. S. 691.
13) Siehe oben S. 39.
14) Wulffen in: Aschrott-v. Liszt a. o. O. S. 149.
15) a. o. O. S. 678.

von mindestens 5 Jahren in Betracht. Bei der dritten Verurteilung wäre die Dauer der Unterbringung nach Landsberg auf mindestens 10 Jahre festzusetzen; die Aufenthaltsbeschränkung hätte mindestens 5 Jahre zu betragen. Ueber die Zweckmäßigkeit des Arbeitshauses gehen indessen die Ansichten weit auseinander. Grünebaum,[16]) der sich auf die Feststellungen des Leiters einer derartigen Arbeitsanstalt beruft, kommt zu der Ansicht, daß sich gegenüber der Zuhälterei die Möglichkeit der Unterbringung im Arbeitshaus als gänzlich unwirksam erwiesen habe; außerdem habe es schon jetzt nachteilig auf das Verhalten des Gros der Insaßen eingewirkt, daß die bisher ziemlich gleichartige, mehr träge als verbrecherische Masse der Arbeitshäusler mit solchen an ein Wohlleben gewöhnten, brutalen, mit starken verbrecherischen Instinkten behafteten Männern durchsetzt worden sei. Die Unterwerfung der Zuhälter unter die Ueberweisung habe für sie positiv nichts gewirkt und außerdem dem sonstigen Vollzug im Arbeitshaus geschadet. Man könne nur die Befürchtung hegen, daß eine weitere und natürlich umfangreichere Beimischung solcher verbrecherischen Elemente, wie sie der VE. vorsehe, den Charakter des Arbeitshauses und die Art der dort zu leistenden Arbeiten völlig ändere; so werde nicht nur für die neu hinzutretenden Elemente die gehoffte Wirkung nicht eintreffen, sondern es würden für die seitherigen Hauptinsaßen, die lediglich Arbeitsscheuen, die bisher erzielten Wirkungen auf das ernsteste gefährdet. Demgegenüber stellt sich Landsberg[17]) auf den Standpunkt völliger „Unabhängigmachung" kriminalpolitischer Maßnahmen vom Eintritt einer Hauptstrafe. Die Rechtsprechung verhänge gegen den Zuhälter kurze Freiheitsstrafen nur deshalb, um Präventivmaßregeln daran anschließen zu können. Bei der Auswahl geeigneter kriminalpolitischer Maßnahmen müsse man von der Natur des Zuhältertums ausgehen. In der dem Müßiggang ergebenen, entarteten und psychopathischen Menschenklasse trete uns eine Gruppe des gewohnheitsmäßigen und gewerbsmäßigen Verbrechertums entgegen. Für die Besserungsfähigen wie für die Unverbesserlichen sei das Arbeitshaus die allein zweckmäßige Maßregel. Auf diejenigen, deren Arbeitsscheu und sittliche Verwahrlosung noch nicht soweit gediehen ist, daß jede Hoffnung auf Besserung geschwunden ist, könne der strenge Arbeitszwang und das geregelte Leben des Arbeitshauses erziehlich wirken. Für die Unverbesserlichen dagegen müßte das Arbeitshaus als Sicherheitshaft

---

[16]) a. o. O. S. 84.
[17]) a. o. O. S. 676.

angewendet werden. Auch Binding[18]) hält das Arbeitshaus „gegenüber dieser Bande fauler Herumlungerer für sehr vernünftig und heilsam".

2. Der Gegenentwurf vom Jahre 1911.

Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs ist das Ergebnis einer Privatarbeit der Professoren Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt und Goldschmidt und bringt formulierte Gegenvorschläge zum Vorentwurf.

Der Gegenentwurf (GE.) bringt die Zuhälterei systematisch nicht wie das geltende Recht und der VE. hinter dem Kuppeleiparagraphen, sondern als Begleiterscheinung der Prostitution direkt hinter der Gewerbsunzucht. Er hält es auch für unrichtig, die kupplerische Zuhälterei in den Zuhälterparagraphen aufzunehmen, da derjenige, der „einer Dirne gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist" Kuppler, aber nicht Zuhälter sei. Der § 247 GE. lautet demgemäß:

„Eine männliche Person, die von einer der gewerbsmäßigen Unzucht ergebenen weiblichen Person unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft."

Die zweite Alternative ist also gestrichen und diese Streichung wird damit zu rechtfertigen versucht, daß der GE. den Begriff der Kuppelei, ebenso wie der VE., dem geltenden Recht gegenüber nicht unwesentlich erweitert habe und außerdem sei damit die Streitfrage über das Verhältnis der Kuppelei und der Zuhälterei erledigt. Wenn sich der VE. mit Gefängnis als Strafe begnüge, so habe der GE. mit Rücksicht auf die hohe Gemeingefährlichkeit des größeren Teils der Zuhälter als Regelstrafe Zuchthaus angedroht. Damit würden auch die Zuhälter, wie zu wünschen, dem Arbeitshaus regelmäßig ferngehalten.[1]) Die angedrohte hohe Strafe macht eine qualifizierte Zuhälterei entbehrlich. Der GE. stellt aber in seinem § 89 einen allgemeinen Strafschärfungsgrund auf. Diese „besonders schweren Fälle" hat der GE. wesentlich abweichend vom VE. (§ 84) behandelt, da die Verwertung der besonders schweren Fälle als Schärfungsgrund im VE. einerseits zu weit und andererseits nicht weit genug gehe. Der von der Begründung zum VE. mit Recht beklagten kasuistischen Fassung vieler Qualifikationstatbestände dürfe nicht dadurch abgeholfen

---

[18]) Binding, Lehrb. S. 212.
[1]) GE. Begr. S. 241.

werden, daß man an den bloßen Begriff der besonders schweren Fälle Zuchthausstrafe knüpfe. Denn dies verstoße gegen den Satz: nulla poena sine lege, da die Knüpfung der Zuchthausstrafe statt der Gefängnisstrafe an einen konkreten Tatbestand die Schaffung eines neuen, selbständigen Verbrechenstatbestands bedeute. Jeder selbständige Tatbestand müsse aber bestimmt formuliert sein.[2]) Demgemäß hat nach dem GE. (§ 89) in besonders schweren Fällen die Strafe das Mindestmaß der angedrohten Strafe erheblich zu übersteigen und ein besonders schwerer Fall liegt nach § 89 Abs. 2 GE. ähnlich wie beim VE. dann vor, wenn die verschuldeten Folgen der Tat bedeutend sind oder der verbrecherische Wille des Täters besonders stark und verwerflich erscheint. Wenn auch der GE. für die Zuhälterei als Regelstrafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren vorsieht, so wird doch beim Vorhandensein mildernder Umstände die gesetzliche Strafdrohung herabgesetzt auf Gefängnisstrafe nicht unter drei Monate, wobei mildernde Umstände dann vorliegen, wenn die für Milderung der Strafe sprechenden Gründe überwiegen. (§ 87 Ziff. 6 GE.).

Was die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betrifft, so hält es der GE. für richtig, einerseits dem Umstand, daß die zuchthauswürdigen Verbrechen ihrer Natur nach von ehrloser Gesinnung zu zeugen pflegen, Rechnung zu tragen, andererseits den Gefängnisgefangenen tunlichst in seinem Ehrgefühl zu schonen und zu stärken und überhaupt den Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis zu vertiefen.[3]) Von diesem Standpunkt aus ist die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bei Zuhälterei gemäß § 71 GE., wonach neben zeitiger Zuchthausstrafe auf zeitige Unfähigkeit zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen ist, obligatorisch. Die Dauer der Unfähigkeit zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beträgt bei der Bestrafung wegen Zuhälterei grundsätzlich gemäß § 71 GE. 2 bis 10 Jahre.

Neu ist der Vorschlag des GE. (§ 77), wonach u. a. in allen Fällen, in denen die Aberkennung der Fähigkeiten zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte vorgeschrieben oder zugelassen ist, auf dauernde Entziehung der elterlichen Gewalt erkannt werden kann, wenn sich der Täter ihrer als unwürdig erwiesen hat. Auch kann der Zuhälter vom Vormundschaftsgericht unter Umständen auf die Dauer von 5 Jahren seit Strafverbüßung unter Schutzaufsicht gestellt werden. Letztere besteht in der Ueberwachung des strafentlassenen Zuhälters, in der Bewahrung vor schlechter Gesellschaft und nötigen-

---

[2]) GE. Begr. S. 118, 119.
[3]) GE. Begr. S. 102.

falls vor Genuß geistiger Getränke, besonders auch in der Behilflichkeit zur Erlangung einer passenden Stellung (§ 60 GE.).

Ist der Zuhälter ein Ausländer — ein Fall, der besonders in den Hafenstädten praktisch wird —, so kann auch u. a. neben der Verurteilung zu Zuchthaus auf Ausweisung aus dem Inland erkannt werden (§ 79 GE.).

Im Gegensatz zum VE. läßt der GE. die Unterbringung in ein Arbeitshaus bei allen strafbaren Handlungen zu, verlangt aber als Voraussetzung außer Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, noch Rückfall und Verwirkung von Gefängnisstrafe. Andererseits sorgt der GE. durch die erweiterte Androhung von Zuchthaus gegen Zuhälterei, daß schwere Verbrecher dem Arbeitshaus ferngehalten werden. Damit werde zugleich das oben erwähnte, aus dem Zusammenbringen der kleineren und größeren Kriminellen hergeleitete Bedenken gegen die Ausgestaltung des Arbeitshauses zu einer allgemeinen Besserungsanstalt noch weiter abgeschwächt.[4]) M. E. wird dieses Fernhalten des Zuhälters vom Arbeitshaus der psychologischen Seite des Zuhältereiwesens nicht gerecht, da der Zuhälter nicht in allen Fällen der „schwere Verbrecher" ist (siehe o. S. 16), für den das Arbeitshaus kein tauglicher und zweckmäßiger Aufenthaltsort ist.

3. Der Entwurf der Strafrechtskommission vom Jahre 1913.

Die Strafrechtskommission setzte sich aus Praktikern und Rechtslehrern zusammen und wurde vom Reichsjustizamt einberufen. Der „Entwurf von 1913" wurde in der Zeit vom 4.4.1911 bis 27.9.1913 aufgestellt, konnte aber infolge des Ausbruchs des Weltkriegs erst im Jahre 1920 zusammen mit dem Entwurf von 1919 veröffentlicht werden.

Der § 329 des Entwurfs von 1913 (E. 13) befindet sich ebenfalls unter dem Abschnitt: „Verletzung der Sittlichkeit". Er lautet:

> „Ein Mann, der sich von einer weiblichen Person, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise unterhalten läßt, oder eine solche weibliche Person gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz bei Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes schützt oder fördert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.
>
> Neben Gefängnis kann auf Arbeitshaus (§ 102) erkannt und Aufenthaltsverbot (§ 108) zugelassen werden."

---

[4]) GE. Begr. S. 96.

Im Gegensatz zum GE., der die kupplerische Zuhälterei aus dem Tatbestand der Zuhälterei ausgeschieden wissen wollte, hat der E. 13 ebenso wie der VE. den Zuhälterparagraphen „sachlich unverändert" (wie es in der Begründung heißt) übernommen. In der Fassung finden sich aber Veränderungen, die sich auch in sachlicher Beziehung auswirken. Statt „eine männliche Person" wurde der kürzere Ausdruck „ein Mann" gewählt und aus der „Frauensperson" ist eine dem sozial-kulturellen Empfinden vielleicht mehr entsprechende „weibliche Person" geworden. Der Gebrauch der Wendung *bei* anstelle des bisherigen in Bezug *auf* entspricht der Kritik Hümmer's[1]) über die Sprache des Vorentwurfs: Der VE. vermeide die kurzen, gefälligen Verhältniswörter der Verkehrs- und Umgangssprache, weil die längeren, womöglich zusammengesetzten Präpositions-Bindungen ihm den Anschein verschafften, daß er etwas ganz Besonderes, schwer Verständliches zu sagen habe. Wenn auch einer Forderung nach Kürze und Prägnanz des Ausdrucks grundsätzlich zugestimmt werden muß, so handelt es sich doch im vorliegenden Falle nicht nur um eine sprachliche Ausdrucksfrage, sondern um eine Frage der sachlichen Abgrenzung. Der zweite Mischtatbestand hat durch diese Aenderung von „in Bezug auf" in „bei" eine bedenkliche Kürzung erfahren, da der Ausdruck „in Bezug auf die Ausübung der Unzucht" viel weitgehender ist und auch die *indirekte* Förderung der Unzucht durch Akte, welche die Ausübung derselben erleichtern, sichern oder verdecken, umfaßt, während der Begriff „bei der Ausübung" nur die *direkte* Förderung der unmittelbaren Unzucht umschließt.[2]) Andererseits wurde der Tatbestand dadurch unnötig erweitert, daß der E. 13 den Ausdruck „bezieht", der auf ein gewisses Dauerverhältnis der zuhälterischen Gemeinschaft hinweist, fallen ließ.[3]) Ferner vermißt man bei einem Vergleich die Worte „als Zuhälter". Man könnte daran denken, daß man auf die beiden Worte als überflüssig absichtlich verzichtet hat. Aber diesen Worten ist eine bestimmte Bedeutung zuzumessen, und zwar dieselbe, wie der Klammer „(Zuhälter)" im geltenden Recht. Es wird damit „erkennbar betont, daß die nach der allgemeinen Auffassung zum Begriff der Zuhälterei gehörenden persönlichen Beziehungen zwischen ihm und der Dirne auch dem gesetzlichen Tatbestand zugrunde liegen."[4]) Auch Kronecker[5])

---

[1]) DJZ. 15, S. 1442.
[2]) Siehe oben, S. 50.
[3]) Siehe oben, S. 40, 41.
[4]) E. 63, S. 90; siehe auch oben S. 69.
[5]) Reform des Strafrechts, a. o. O. S. 331.

setzt sich für die Wendung ein: „ein Zuhälter, der…“ oder: „wer als Zuhälter…“ und sagt, daß damit Männer ausgeschlossen würden, die einen der beiden Tatbestände erfüllen, aber nicht zu den gemeingefährlichen Zuhältern gehören.

Obwohl der E. 13 entsprechend dem VE. eine besondere Strafbestimmung gegen die männliche Prostitution kennt, (§ 322 Abs. 3), bleibt der Zuhälter eines Päderasten straflos, ebenso auch der weibliche Zuhälter.

Seit man der Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet und den Gründen seiner Entstehung nachgeforscht hat, ist die Erkenntnis von der Gemeingefährlichkeit und Gewalttätigkeit des Zuhälters immer mehr durchgedrungen. Auch die Strafrechtskommission von 1913 konnte sich diesen Gedankengängen nicht verschließen und hat als Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat in Aussicht genommen.[2]) Wenn auch eine schärfere Strafe im allgemeinen zu begrüßen ist, so empfiehlt es sich doch m. E. nicht, zwei Hauptstrafen zur Wahl zu stellen.

Auf Unterbringung des Zuhälters in ein Arbeitshaus (§ 102) darf nur erkannt werden, wenn die gegen ihn verhängte Gefängnisstrafe weniger als 1 Jahr, aber doch mindestens 1 Monat beträgt. Letzteres Erfordernis ist bei der Zuhälterei deshalb immer gegeben, weil das gesetzliche Strafmindestmaß für den Zuhälter 1 Monat beträgt. Wird der Zuhälter also mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von mehr als 1 Jahr bestraft, so kann nicht auf Unterbringung im Arbeitshause erkannt werden, da hier, wie die Begründung sagt, der Zweck, der durch die Unterbringung im Arbeitshaus erreicht werden soll, nämlich den Täter an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen, durch den Strafvollzug selbst erreicht werden könne.[3]). Im übrigen ist die Anordnung auf Unterbringung des Zuhälters ins Arbeitshaus nur zulässig, wenn die Tat auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist (Voraussetzungen, die beim Zuhälter in der Regel vorliegen werden) und die Freiheitsstrafe nicht ausreichend erscheint, um den Verurteilten an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben zu gewöhnen. Wie beim VE., so hat auch hier das Gericht die Dauer der Unterbringung zu bestimmen. Das Mindestmaß beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 3 Jahre. Die Unterbringung obliegt der Landespolizeibehörde. Obwohl die Insaßen des Arbeitshauses grundsätzlich in Gemeinschaftshaft gehalten werden,

---

[2]) Vergl. Denkschr. zum Entwurf von 1919 S. 279.
[3]) Begründ. S. 7.

sind die Zuhälter von den übrigen Insaßen getrennt zu halten (§ 103 Abs. 3) — eine durchaus gut zu heißende Maßregel! Der Landespolizeibehörde steht das Recht zu, ihn vorläufig zu entlassen, falls die bestimmte Zeit zur Hälfte abgelaufen ist und er sich gut geführt und fleißig gearbeitet hat. Andererseits kann die Landespolizeibehörde bei schlechter Führung die Unterbringung bis um die Hälfte der vom Gericht festgesetzten Dauer verlängern, wobei jedoch die Höchstgrenze von 3 Jahren auf keinen Fall überschritten werden darf.

Neben Zuchthaus oder mindestens einjähriger Gefängnisstrafe kann das Gericht im Urteil zulassen, daß der Verurteilte nach Verbüßung der Freiheitsstrafe unter Aufenthaltsverbot gestellt wird, wenn nach der Persönlichkeit des Zuhälters dessen Aufenthalt an bestimmten Orten mit besonderer Gefahr für andere oder für die öffentliche Sicherheit verbunden ist. (§ 329 Abs. 2 i. V. mit § 108). Diese Bestimmung entspricht im allgemeinen dem § 53 des VE. (beachte aber § 108 Abs. 2 Satz 2).

Gegen den Zuhälter kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden: Neben zeitiger Zuchthausstrafe auf die Dauer von 2—10 Jahren, neben mindestens 6monatiger Gefängnisstrafe auf die Dauer von 1—5 Jahren (§ 84). Diese Maßregel entspricht dem § 45 des VE.: beidemal muß die Tat auf ehrloser Gesinnung beruhen.

4. Der Entwurf von 1919.

Im Frühjahr 1918 wurde die Strafrechtsreform durch Staatssekretär v. Krause wieder in Fluß gebracht. Die tiefgreifenden Aenderungen in den Kriegsjahren und die Umwälzung der staatlichen Verhältnisse erforderten eine allgemeine Durchprüfung des Entwurfs. Das Ergebnis war der „Entwurf von 1919", der im Jahre 1920 zusammen mit dem Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 und einer Denkschrift veröffentlicht wurde.

Während die Zuhälterei im geltenden Recht und in den bisherigen Entwürfen systematisch immer unter dem Abschnitt der Sittlichkeitsdelikte eingereiht wurde, ist dieses Verfahren im Entwurf von 1919 (E. 19) zum ersten mal durchbrochen worden. Man findet die Zuhälterei nicht unter dem Abschnitt „Sittlichkeitsverbrechen", sondern im 23. Abschnitt: „Kuppelei. Mädchenhandel. Zuhälterei." Auch die Begründung scheint davon auszugehen, daß die Zuhälterei nicht als Sittlichkeitsdelikt, sondern als Polizeidelikt aufzufassen ist: „Der Zuhälter gehört zu den gemeingefährlichsten, gewalttätigsten Menschen; das Zuhältertum ist der Nährboden für Verbrechen

aller Art, ein großer Teil der gewerbsmäßigen Verbrecher geht aus dem Kreise der Zuhälter hervor oder findet bei ihnen Unterschlupf und tätige Mithilfe."[1]) — Der § 335 E 19 lautet:

„Ein Mann, der sich von einer Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder zum Teil unterhalten läßt oder eine solche Frau gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz bei Ausübung ihres unsittlichen Gewerbes schützt oder fördert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft."

Wie man sieht, übernimmt der E. 19 den Zuhälterparagraphen sachlich unverändert. Während der E. 13 noch von einer „weiblichen Person" redet, hat der vorliegende Entwurf den kürzeren Ausdruck „Frau" gewählt. Eine Erweiterung auf weibliche Zuhälter und auf die Zuhälter männlicher Prostituierter wird abgelehnt, weil ein Bedürfnis hierfür bisher nicht hervorgetreten sei.[2])

Die Kritik der österreichischen kriminalistischen Vereinigung[3]) vermißt m. E. mit Recht in § 335 eine Strafbestimmung gegen den Mann, der eine Frau in der Absicht, ihren unsittlichen Erwerb auszubeuten, oder sich von ihr ganz oder zum Teil unterhalten zu lassen, zur gewerbsmäßigen Unzucht zu verleiten oder sie sonst irgendwie zu nötigen versucht. Das Strafgesetz des § 312 (Nötigung) genüge hiezu in keiner Weise. Die Bestimmung des § 335 spreche stets nur von der Frau, die gewerbsmäßig Unzucht „treibt". Es bedürfe für den oben erwähnten Tatbestand wohl einer speziellen Bestimmung. Mindestens müsse der Wortlaut des § 335 E. 19 so sterilisiert werden, daß die Strafe solche Fälle trifft.

Während der E. 13 Zuchthaus und Gefängnis als Hauptstrafen wahlweise androht, ist der E. 19 noch einen Schritt weitergegangen und hat als Regelstrafe überhaupt nur Zuchthaus bis zu 5 Jahren vorgesehen (vergl. übrigens § 247 des Gegenentwurfs von 1911). Die Strafe ermäßigt sich bei Annahme mildernder Umstände auf Gefängnis nicht unter 1 Monat. Wenn sich der E. 19 für Zuchthausstrafe als Grundstrafe entschieden hat, so wird dieser Schritt damit begründet, daß einerseits die Generalprävention wesentlich erhöht werde, andererseits komme auch bei wahlweiser Androhung der Gefängnisstrafe letztere wohl nur dann in Anwendung, wenn mildernde

---

[1]) Denkschr. zum Entwurf 1919, S. 279.
[2]) Denkschr. zum Entw. 1919, S. 278; a. M, Rupprecht a. o. O., S. 224.
[3]) Oesterr. krim. Vereinigung a. o. O., S. 171; siehe dazu auch Darstellg. oben S. 60, 61.

Umstände vorliegen, sodaß der Vorschlag des E. 19 sachlich nicht von dem der Strafrechtskommission abweiche.[4])

Da auf Arbeitshaus nur neben Gefängnisstrafe erkannt werden kann, müssen dem Zuhälter mildernde Umstände zugebilligt werden, falls man ihn ins Arbeitshaus schicken will. Die Denkschrift führt aus, daß diese schon nach dem geltenden Recht bekannte Maßnahme sich nach dem überwiegenden Urteil aller Praktiker als außerordentlich zweckmäßig erwiesen habe. Liederlichkeit und Arbeitsscheu seien charakteristische Eigenschaften des Zuhälters; die strenge Zucht des Arbeitshauses könne gerade bei den noch nicht völlig heruntergekommenen Elementen heilsam und, wie die Erfahrung gezeigt habe, in recht erheblichem Maße auch abschreckend wirken. Um dem Zuhälter bei der Gemeinschaft des Arbeitshauses keine Gelegenheit zur Ausübung eines verderblichen Einflusses auf die übrigen Insaßen zu geben, bestimmt der E. 19 nach dem Vorgange der Strafrechtskommission, die räumliche Trennung des Zuhälters von den übrigen Arbeitshäuslern (§ 97 Abs. 3 Satz 2). Auf Unterbringung im Arbeitshaus darf nur neben Gefängnis von mindestens 1 Monat und höchstens 1 Jahr erkannt werden. Die österreichische kriminalistische Vereinigung[5]) will in ihrer Kritik das Arbeitshaus konsequent als Arbeitserziehungsanstalt ausgestaltet haben, die für Willensschwache und nicht für eigentliche Verbrechernaturen bestimmt ist. Dementsprechend will sie die Grenzen der Gefängnisstrafe mit 2 Wochen bis zu 6 Monaten bestimmen: „Das Minimum wäre mit 2 Wochen festzusetzen, weil der Entwurf selbst bei einer sehr gewichtigen Gruppe von Delikten, bei den typischen Arbeitsscheu-Delikten das Arbeitshaus bereits neben 2wöchiger Gefängnisstrafe zuläßt; es wäre also die Ausnahme des § 281 zur Regel zu machen. Das Maximum der Gefängnisstrafe, neben der auf Arbeitshaus erkannt werden kann, empfehle ich auf 6 Monate herabzusetzen, einmal, weil auch eine Gefängnisstrafe von mehr als 6 Monate schon geeignet ist, die Funktion der Erziehung zur Arbeit zu übernehmen. Dann aber hauptsächlich darum, um Strafen auszuschließen, aus denen eine vorläufige Entlassung möglich ist, eine Maßnahme, die bei einer immerhin nicht langen Strafe gewiß unangebracht erscheint, wenn das Gericht die Einweisung in die Arbeitsanstalt für nötig erachtet hat."

Der Zuhälter kann nach Verbüßung der Freiheitsstrafe unter Aufenthaltsverbot gestellt werden (§ 103). Während Aufenthaltsverbot neben Zuchthaus ohne weiteres zulässig ist, ist es bei Zuhälterei

---

[4]) Denkschr. zum Entw. 1919, S. 279.
[5]) a. o. O, S. 110.

auch neben Gefängnisstrafe vorgesehen (§ 336 E. 19). Die Möglichkeit dieser Maßregel wird damit motiviert, daß die Zuhälterei untrennbar mit der Prostitution verbunden ist und vor allem die großen Städte den Nährboden für das Gedeihen dieses Verbrechens bilden. Von der Entfernung des Zuhälters aus seiner bisherigen Umgebung verspricht man sich für ihn eine Erschwerung der Fortsetzung seines Treibens; unter Umständen kann sie sogar, besonders bei Personen, die erst auf die abschüssige Bahn geraten sind, dazu führen, daß er wieder ein brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft wird, nachdem er Versuchungen nicht mehr ausgesetzt ist.[6])

5. Der amtliche Entwurf von 1925 (Reichratsvorlage) und der Entwurf von 1927 (Reichstagsvorlage).

Im Zusammenwirken der Justizverwaltungen Deutschlands und Oesterreichs wurde nach dem „Oesterreichischen Gegenentwurf zu dem deutschen Strafgesetzentwurf von 1919" ein neuer für beide Länder bestimmter Entwurf aufgestellt, den der Reichsjustizminister Dr. Radbruch im Herbst 1922 der Reichsregierung zur Beschlußfassung vorlegte. Die Reichsregierung verabschiedete den Entwurf am 12. November 1924. Am 17. November 1924 wurde der Entwurf von Staatssekretär Dr. Joel dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Reichsratsvorlage (E. 25) und ihre Begründung wurden 1925 veröffentlicht. Nach eingehender Erörterung in der öffentlichen Kritik und sorgfältiger Prüfung durch die Landesregierungen und in den Ausschüssen des Reichsrats wurde der Entwurf am 13. April 1927 vom Reichsrat verabschiedet und mit Begründung und zwei Anlagen am 14. Mai 1927 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der § 277 des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 entspricht in seinem Wortlaut genau dem § 309 der Reichstagsvorlage von 1927 (E. 27). Beide Paragraphen bestimmen:

> „Ein Mann, der sich von einer Frau, die mit andern Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres Gewinns aus der Unzucht ganz oder zum Teil unterhalten läßt oder eine solche Frau gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz bei Ausübung der Unzucht schützt oder fördert, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft."

Strafbar ist also auch hier nur der männliche Zuhälter einer Frau, obwohl beide Entwürfe die männliche Prostitution berücksich-

---

[6]) Denkschr. zum Entwurf 1919, S. 279.

tigen. (§ 267 E. 25 und § 296 E. 27). Der § 181a StGB. hat in den neuen Entwürfen insofern Einschränkungen erlitten, als das beiden Alternativen gemeinsame Objekt Unzucht „mit anderen" treiben muß. Im Gegensatz zum geltenden Recht kann daher der Zuhälter einer Frau, die sich nur gewerbsmäßig zu unzüchtigen Schaustellungen hergibt,[1]) nicht bestraft werden. Andererseits kennt der Entwurf das Merkmal des „gewerbsmäßigen" Unzuchttreibens nicht. Es wurde oben[2]) festgestellt, daß eine unzuchttreibende Frau erst dann zur Dirne wird, wenn sie die Unzucht gewerbsmäßig ausübt. Soll also in der künftigen Gesetzgebung dieses Merkmal nicht mehr erforderlich sein, so macht sich schon derjenige als Zuhälter strafbar, der von einer Frau, die vielleicht aus momentaner Not ein einziges Mal ohne Wiederholungsabsicht gegen Entgelt Unzucht getrieben hat, eine Unterstützung erhält. Dieses Ergebnis, zu dem der Wortlaut des neuen Textes zwingt, kann nicht der Sinn einer zweckvollen Gesetzesreform sein; denn fragt man sich nach dem Grunde, warum der Gesetzgeber den Zuhälter so strenge bestraft wissen will, so findet man ihn in der typischen, zuhälterischen Dirnengemeinschaft, die eine Gefährdung für die öffentliche Ordnung und nachweisbar den Nährboden für Verbrechen aller Art bildet. Und dieser Grund kann dem oben geschilderten, sehr wohl denkbaren Falle nicht standhalten. Der Verzicht auf das Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit" des Unzuchtbetriebes bedeutet also eine grundlose und unbillige Erweiterung. Auch bei der kupplerischen Zuhälterei ist von dem Erfordernis der Gewerbsmäßigkeit der Unzuchtsausübung abgesehen.

Wenn die Formulierung im neuen Entwurf insofern geändert wurde, als der Ausdruck „unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes" durch die Worte „unter Ausbeutung ihres Gewinnes aus der Unzucht" ersetzt wurden, so ist damit der Tatbestand derselbe geblieben. Alsberg[3]) freilich kann sich auch mit dieser Formulierung nicht anfreunden. Gerade bei dem Delikte der Zuhälterei habe sich die Farblosigkeit des Tatbestandsmerkmals der Ausbeutung gezeigt. Dem Geld der Dirne klebe die Herkunft für jedermann an, der nicht einen Rechtsanspruch gegen sie auf eine bestimmte Zahlung habe. In der Praxis ließe sich der Tatbestand der Zuhälterei ziemlich überall feststellen, wo jemand häufiger von einer Dirne Geld entgegen genommen hat, ohne daß er ihr Dienste geleistet hat, für die nach der allgemeinen Verkehrsanschauung eine Zahlung gefordert wer-

---

[1]) Siehe oben S. 33.
[2]) Siehe oben S. 33.

den könne. Vor allem ergebe sich das Bedenken, daß allzuleicht ein junger Mann ohne große Schuld in eine ihn moralisch schwer belastende Strafbestimmung verstrickt werde. Speziell in der Großstadt seien die Fälle nicht selten, in denen junge Leute Beziehungen zu einer Dirne angeknüpft haben, die es verstanden hat, sie länger an sich zu ketten, als der Geldbeutel des Freundes ausreicht. Momentan ohne Verdienst oder gar aus der regelmäßigen Lebensbahn geworfen, ließe sich ein solch junger Mensch von ihr mehr oder minder das bezahlen, was er zum Lebensunterhalt braucht. Dann komme die Erkenntnis, daß dieses Leben seiner unwürdig ist und der Drang, dem so schnell als möglich ein Ende zu machen. Aber gerade dann setze, wie die Erfahrung zeige, die Dirne mit der Drohung ein, den Freund zur Anzeige zu bringen, falls er nicht bei ihr bleibt. Nach diesen Erfahrungen fordert Alsberg „daß nur da, wo der Mann die Frauenspersonen zu dem unsittlichen Erwerb anhält, die Bestrafung wegen Zuhälterei am Platze ist." Ein weiterer Vorschlag Alsberg's[4]) geht dahin, die Dirne wegen Teilnahme an der Zuhälterei zu bestrafen. So verlockend dieser Gedanke zunächst im Interesse der Eindämmung des Zuhältereiunwesens erscheint, sprechen m. E. doch gewichtige Gründe dagegen: Abgesehen davon, daß damit die Rechtsgrundsätze über notwendige Teilnahme[5]) durchbrochen würden, würde die Praxis in der Person der Dirne ein fast unersetzliches Beweismittel verlieren.

Mittermaier[6]) ist der Ansicht, daß die Bestimmungen über die Zuhälterei in § 277 E. 25 den wesentlichen Anforderungen entsprechen; er hat aber schon früher[7]) die Meinung vertreten, daß die Wendung „unter Ausbeutung" „nur sehr wenig gut gelungen" ist. Er schlägt vor, über den Ausschluß derjenigen, welche einen rechtlichen Anspruch auf eine Zahlung von der Dirne haben, gar nichts im Gesetz zu sagen, weil man es hier mit einem allgemeinen Verhältnis des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit zu tun habe.

Als Regelstrafe ist (wie im E. 19) Zuchthaus bis zu 5 Jahren geblieben; während aber der E. 19 bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter einem Monat zuläßt, sieht der E. 27 bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten vor. (§ 74 i. V. mit § 73 d, E. 27). Mildernde Umstände liegen dann vor, wenn

---

[3]) Zur Reform des Sexualstrafrechts, a. o. O., S. 132.
[4]) Sexualprobleme VI, 473.
[5]) Siehe oben S. 64.
[6]) Vergl. Mittermaier in: Zur Reform des Sexualstrafrechts, a. o. O., S. 15.
[7]) Mittermaier, a. o. O., S. 192.

bei Abwägung der Strafbemessungsgründe die für eine milde Strafe sprechenden Umstände beträchtlich überwiegen.

Während nach dem Entwurf von 1919 neben der Gefängnisstrafe auf Arbeitshaus erkannt werden konnte, hält die Reichsrats- und die Reichstagsvorlage Arbeitshaus bei Zuhälterei nicht für angebracht. Diese schon dem geltenden Recht bekannte Maßnahme habe sich insofern als wenig zweckmäßig erwiesen, als die Zuhälter ihrer ganzen Art nach von den Personen, die sonst dem Arbeitshaus überwiesen werden können, völlig verschieden seien. Zwar sei Liederlichkeit und Arbeitsscheu dem Zuhälter mit den Landstreichern, Bettlern und Dirnen gemeinsam. Während aber letztere meistens willensschwache, passive Naturen seien, kennzeichnet den Zuhälter ein besonders hohes Maß von Brutalität, die sich in Rohheitsverbrechen schlimmster Art auszuwirken pflegen. Gegenüber Personen dieser Art sei jedenfalls das Arbeitshaus des Entwurfs, das in der Hauptsache den Charakter einer Fürsorge für labile Personen habe, nicht angebracht. Ihnen könne nur mit empfindlichen Strafen begegnet werden.[8]) — Diese Kennzeichnung der Zuhälterpersönlichkeit ist m. E. insofern einseitig, als man eine Berücksichtigung der harmloseren, mehr abgestumpften als aggressiven Zuhältertypen gänzlich vermißt und die ganze Begründung über die Ablehnung des Arbeitshauses lediglich von der brutalen und rohen Sorte der Zuhälter ausgeht (siehe oben S. 16). Ferner befremdet jeden unbefangenen Leser der Widerspruch dieser Feststellungen zu der Denkschrift vom Entwurf 1919, die nach dem „überwiegenden Urteil aller Praktiker" die außerordentliche Zweckmäßigkeit des Arbeitshauses und die guten Erfahrungen, gepriesen hatte (siehe oben S. 124).

Auf dem Gebiete der sichernden Maßnahmen hat die Reichstagsvorlage aber ein anderes Mittel vorgesehen. Entpuppt sich der Zuhälter als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, so kann das Gericht unter gewissen Voraussetzungen (vergl. näheres § 78 und 59 E. 27) auf Sicherungsverwahrung erkennen. Besteht die Gefahr, daß der Verurteilte auch in Zukunft erheblichere Angriffe gegen strafrechtlich geschützte Rechtsgüter unternehmen wird und ist der Beweis erbracht, daß selbst die Verurteilung zu der schwersten Strafart nicht genügt hat, um den Täter von weiteren Straftaten zurückzuhalten, so sind die Voraussetzungen für die Sicherungsverwahrung gegeben. Es soll dem Uebelstand, daß der Zuhälter auch nach langer Strafdauer die Freiheit zu neuen Verbrechen mißbrauchen wird, durch Zulassung einer sichernden Maßnahme vorgebeugt werden, die den

[8]) Begr. z. E. 27, S. 153.

Behörden das Recht gibt, den Verurteilten auch nach verbüßter Strafe solange in Verwahrung zu halten, als er eine Gefahr für die Allgemeinheit bildet.[9]) (Vergl. § 60 u. 62 E. 27).

Die Kritik stimmt der neuen Regelung im allgemeinen zu; auch bezüglich der Sicherungsverwahrung wird der Standpunkt des Entwurfs grundsätzlich von Freudenthal[10]) gebilligt. Aber seiner Ansicht nach gehört die Zukunft der eigentlichen unbestimmten Strafe und die Regelung des Entwurfs stelle lediglich ein Kompromiß zwischen Gegenwartsströmungen dar; gegen diese (keineswegs neue) Forderung auf Einführung der unbestimmten Verurteilung wendet sich Schoetensack.[11]) der die verschiedenen Gründe aufweist, „welche die von den radikalen Kriminalpolitikern bei der bevorstehenden deutschen Strafrechtsreform erhoffte Einführung der unbestimmten Verurteilung als außerhalb der realen gesetzgeberischen Möglichkeiten liegend erscheinen lassen."

6. Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nach den Beschlüssen der 1. Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses u. den Deutschen u. Oesterreichischen Strafrechtskonferenzen (1930).

Der Zuhälterparagraph (§ 309) hat nach der 1. Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses folgendes Gesicht:

> „Ein Mann, der seinen Lebensunterhalt ganz oder zum Teil dadurch gewinnt, daß er eine der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frau ausbeutet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.
>
> Ebenso wird ein Mann bestraft, der eine der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frau aus Eigennutz bei Ausübung der Unzucht schützt oder fördert."

Zunächst unterscheidet sich der äußere Aufbau des Paragraphen von sämtlichen seitherigen Formulierungen dadurch, daß die beiden Erscheinungsformen der Zuhälterei auf zwei Absätze verteilt sind. Die erfreuliche Folge dieser Trennung ist eine klare, leicht-verständliche Fassung. Vergleicht man sie mit dem Wortlaut der Reichstagsvorlage, so tritt als deutlichster Unterschied das Fehlen des subjektiven Merkmals der Gewohnheitsmäßigkeit bei der kupplerischen Zuhälterei, das seither immer alternativ neben der Eigennützigkeit vorliegen mußte, hervor. Kupplerische Zuhälterei soll also

---

[9]) Vergl. Begr. z. E. 27 zu § 59, S. 47, 48.
[10]) Freudenthal in: Reform des Strafrechts, a. o. O., S. 169.
[11]) Schoetensack, a. o. O., S. 56.

nach den Beschlüssen der 1. Lesung nur von dem Mann begangen werden können, der sich in subjektiver Beziehung von Eigennutz leiten läßt, während nach den früheren Fassungen kupplerischer Zuhälter i. S. des Gesetzes auch derjenige war, der zwar nicht aus Eigennutz, aber gewohnheitsmäßig der Dirne in ihrem Gewerbe förderlich war. Diese neueste Regelung bedeutet eine kaum spürbare Aenderung und eine nur minimale Einschränkung der gesetzlichen Erfordernisse, da man sich eigentlich einen Mann, dem zwar bei seinen Taten ein durch Uebung ausgebildeter, ausgesprochener Hang zur Förderung fremder Gewerbsunzucht innewohnt, nicht vorstellen kann, ohne daß er irgend welche selbstsüchtige, eigennützige Zwecke damit verfolgt. Es fragt sich aber, ob diese einschränkende Regelung nicht in beweisrechtlicher Hinsicht zu unbefriedigenden Schwierigkeiten führen kann; denn es lassen sich Fälle denken, bei denen dem Zuhälter zwar die gewohnheitsmäßige Förderung der Unzucht mühelos nachgewiesen werden kann (z. B. durch Polizisten, die ihn bei seinem Treiben beobachtet haben), aber nicht das eigennützige Motiv seiner Tätigkeit. Insofern gibt das Fehlen der gewohnheitsmäßigen kupplerischen Zuhälterei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung zu Bedenken Anlaß. — Das Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit" des Unzuchtsbetriebs, auf das der Entwurf 1927 verzichten zu können glaubte, (vergl. ob. S. 86), wurde mit Recht wieder eingeführt. — Ferner liegt noch eine, freilich nur nebensächliche Textänderung darin, daß von einer der gewerbsmäßigen Unzucht ergebenen Frau die Rede ist: diesem Passus scheint der § 247 des Gegenentwurfs zum Vorbild gedient zu haben. Eine nennenswerte sachliche Aenderung liegt in dieser neuen sprachlichen Wendung nicht; man wird sagen können, daß die Frau hauptsächlich dann der Gewerbsunzucht „ergeben" ist, wenn letztere eine gewisse Macht über sie gewonnen hat — eine Erscheinung, die ja schließlich jeder Prostituierten anhaftet. Im übrigen hat sich im Vergleich zur Reichstagsvorlage von 1927 nichts geändert, sodaß insoweit auf deren kritische Würdigung verwiesen werden kann.

VII. Die Zuhälterei in neueren ausländischen Strafgesetzbüchern und Entwürfen.

Alle Kulturvölker hegen auch auf dem Gebiete des Rechtslebens gewisse grundsätzlich gemeinsame Bestrebungen und Ziele. Umsomehr interessiert ein Vergleich des nationalen Rechts und seiner Ei-

genheiten mit den Entwicklungs- und Reformtendenzen ausländischer Gesetzgebung.

Der Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Serbien vom Jahre 1910 vereinigt in seinem § 245 die Kuppelei und Zuhälterei in folgender Weise:

„Wer aus Eigennutz der Unzucht Vorschub leistet oder wer gestattet, daß in seiner Wohnung Unzucht getrieben wird, soll mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft werden.

Mit Gefängnis von mindestens 6 Monaten soll bestraft werden:

1. wer gewohnheitsmäßig der Unzucht Vorschub leistet oder
2. wer aus dem gewerbsmäßigen Unzuchtsbetriebe einer Frauensperson gewohnheitsmäßig seinen Lebensunterhalt bezieht."

Die Ziffer 2 des zweiten Absatzes behandelt die ausbeuterische Zuhälterei als qualifizierten Fall des 1. Absatzes, der die Kuppelei betrifft. Im Vergleich zur ersten Alternative des § 181 a ist der serbische Vorentwurf enger gefaßt, da hier der Zuhälter den Lebensunterhalt „gewohnheitsmäßig" beziehen muß. Interessant, aber nicht recht verständlich ist der Umstand, daß das gewohnheitsmäßige Vorschubleisten der Unzucht grundsätzlich strenger bestraft wird als das Vorschubleisten aus Eigennutz. Nach § 248 soll ferner mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft werden, wer eine Person zur Unzucht mit einem andern bestimmt. Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist darauf angedroht, daß jemand seine Frau, seine Tochter, sein weibliches Enkelkind oder eine ihm anvertraute Person der Unzucht zuführt, oder daß er eine Person durch List, Drohung oder Gewalt zur Unzucht mit einem andern bestimmt oder nötigt. Unserem Rechtsempfinden scheint diese allzu kasuistische Regelung nicht glücklich und die Höhe der Strafe sogar teilweise willkürlich.

Der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1918 enthält in seinem Artikel 176 eine eigene Strafbestimmung gegen den Zuhälter. Der Artikel 176, der wie § 181 a StGB. zwei Mischtatbestände enthält, nämlich die ausbeuterische und kupplerische Zuhälterei, ist in dem 5. Abschnitt (Vergehen gegen die Sittlichkeit), 2. Teil (Begünstigung und Ausbeutung der Unzucht) eingereiht und bestimmt, daß der Mann, der sich von einer weiblichen Person, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise unterhalten läßt, oder der einer solchen weiblichen Person aus Eigennutz bei der Ausübung ihres Gewerbes Schutz gewährt, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft wird. Erwähnenswert ist, daß auch

dieser Entwurf, wie der deutsche Entwurf nach der 1. Lesung (1930) nicht die gewohnheitsmäßige kupplerische Zuhälterei ausdrücklich normiert. Schließlich sei noch auf die Motivierung der hohen Bestrafung des Zuhälters hingewiesen, hinsichtlich deren die Begründung (S. 44) ausführt: Eine ähnliche Stelle, wie des Bordellhalters gegenüber einer Mehrzahl von Prostituierten, nimmt der Zuhälter gegenüber einer einzelnen Prostituierten ein; er zieht aus ihrem unsittlichen Erwerb ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt, hält sie, indem er ihr Schutz verspricht, in drückendster Abhängigkeit und benützt die gebotene Gelegenheit zu Raub und Erpressung."

Das belgische Strafgesetzbuch kennt keinen typischen Zuhälterparagraphen, bestraft aber in seinem VI. Hauptstück (Verführung der Jugend und Unzucht) in Nr. 379 (Gesetz v. 26.5.1914 Art. 1) diejenige Person, welche die Sittlichkeit dadurch verletzt, daß sie zur Befriedigung der Leidenschaften Dritter die Ausschweifungen, die Verführung oder Prostituierung von Minderjährigen beiderlei Geschlechts anregt, erleichtert oder begünstigt. In Nr. 380 B wird bestraft, wer zur Befriedigung der Leidenschaften Anderer durch Täuschung, Gewalt, Drohungen, Mißbrauch der Amtsgewalt oder irgend ein anderes Nötigungsmittel eine Frau oder ein volljähriges Mädchen zur Unzucht verleitet, verführt oder entführt. Diese ganze Bestimmung wendet sich nicht gegen die Zustand eines zuhälterischen Verhältnisses, sondern hauptsächlich gegen das Verleiten und Bestimmen zur Unzucht.

Der Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1924, auf den die deutschen Entwürfe angeblich von maßgebendem Einfluß waren (vergl. die Einleitung des Uebersetzers Demetrius Venturas), normiert im Artikel 329 die ausbeuterische Zuhälterei:

„Eine männliche Person, die sich von einer Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Gewinns ganz oder teilweise unterhalten läßt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft."

Für die besondere Erwähnung der kupplerischen Zuhälterei im griechischen Strafgesetzbuch besteht kein Anlaß, da der Artikel 326 die Kuppelei so weit faßt, daß auch die kupplerische Zuhälterei darunter fällt:

„Wer aus Gewinn- oder gewohnheitsmäßig auf irgend eine Weise die Unzucht zwischen anderen erleichtert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10000 Drachmen bestraft.

Als Kuppelei gilt nicht das Vermieten einer Wohnung an Frauen, die einen liederlichen Lebenswandel führen.

Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Drachmen wird bestraft, wer durch Anwendung von Mitteln, die auf Täuschung berechnet sind, die Unzucht zwischen anderen erleichtert, auch wenn er nicht gewohnheitsmäßig oder aus Gewinnsucht handelt."

In Artikel 330 ist für Zuhälter Arbeitshaus und Aufenthaltsbeschränkung vorgesehen.

Der 8. Teil des türkischen Strafgesetzbuchs vom 1. März 1926, der die Vergehen gegen die Sittlichkeit und die Familienordnung enthält, kennt keinen spezifischen Zuhälterparagraphen. Er bestraft in den §§ 435, und 436 als Kuppelei: „Zuführung" bezw. Verleitung Jugendlicher oder die gewaltsame Bestimmung Erwachsener zur Unzucht. Dabei sind noch verschiedene Variationen und Qualifikationen vorgesehen und berücksichtigt.

Der italienische Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, der jetzt Gesetz geworden ist, bestraft unter dem Kapitel: „Angriffe auf die Scham und die geschlechtliche Ehre" in Art. 536 die ausbeuterische Zuhälterei:

„Wer sich, sei es auch teilweise, von einer Frau unterhalten läßt, indem er den Gewinn, den sie aus ihrer gewerbsmäßigen Unzucht erzielt, ausbeutet, wird, soweit die Tat nicht ein schweres Verbrechen darstellt, mit Gefängnis von 2 bis zu 6 Jahren und mit Geldstrafe von 1000 bis 10 000 Lire bestraft."

Im übrigen wird in den Artikeln 534 und 535 zwischen Förderung der gewerbsmäßigen Unzucht und der Verleitung Minderjähriger bezw. Verwandter zur Gewerbsunzucht unterschieden.

Lebenslauf.

Geboren am 1. Oktober 1906 zu Feuerbach als Sohn des Bezirksnotars Ernst Sauter und seiner Ehefrau Reinhilde geb. Mayer, besuchte ich vom Herbst 1913 bis Frühjahr 1916 die dortige Elementarschule; im Herbst 1916 trat ich in das Reform-Realgymnasium ein und legte im Frühjahr 1925 die Reifeprüfung ab. Ich widmete mich dem Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Tübingen, München, Kiel und Berlin. Im Frühjahr 1930 legte ich in Tübingen die erste höhere Justizdienstprüfung ab. Seit Juni 1930 bin ich im gerichtlichen Vorbereitungsdienst in Stuttgart als Referendar tätig. Die mündliche Doktor-Prüfung bestand ich am 25. März 1931.